Die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich begründeten Obliegenheiten im Privatversicherungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der allgemeinen Haftpflichtversicherung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der
Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
DIETER BERTSCH
aus Welzheim

1964
1963

Fotodruck PRÄZIS · Tübingen

7730

Die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich begründeten Obliegenheiten im Privatversicherungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der allgemeinen Haftpflichtversicherung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der
Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
DIETER BERTSCH
aus Welzheim

1964

Fotodruck PRÄZIS · Tübingen

RIJKS-
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dekan: Prof. Dr. Horst Schröder

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Ludwig Raiser

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Josef Esser

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dez. 1963

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549606_0068

Vorwort

Herrn Prof. Dr. Ludwig Raiser möchte ich an dieser Stelle für seine wertvollen Ratschläge und für seine sonstige Förderung dieser Arbeit herzlich danken.

Weiterhin möchte ich für die Hilfe, die mir bei Anfertigung der Dissertation zuteil wurde, meinen Dank aussprechen an

Herrn Prof. Dr. Josef Esser, Tübingen,

Herrn Prof. Dr. Hans Möller, Hamburg,

Herrn Senatspräsident a.D. Dr. Martin Friedrich, stv. Direktor der Allianz-Versicherungs-AG, München,

die Studienstiftung des Deutschen Volkes,

den Stuttgarter Verein, Zweigniederlassung der Allianz-Versicherungs-AG, Stuttgart und

die Württembergische Feuerversicherungs-AG, Stuttgart.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Literaturverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
A. Einleitung: Das Problem (Darstellung anhand der Führerscheinklausel des § 2 Ziffer 2c AKB)	
I. Einführung	1
II. Die Auslegung der Führerscheinklausel in Rechtsprechung und Literatur	2
1. Auslegung der Klausel als Risikobeschränkung	2
2. Auslegung der Klausel als Obliegenheit	3
III. Aufgabenstellung	4
B. 1. Hauptteil: Die Klauseln	5
I. Klauseln aus Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen	5
1. Allgemeine Kraftverkehrsversicherungsbedingungen	6
a) Die "Verwendungsklausel"	6
b) Die "Führerscheinklausel"	7
2. Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen Die "Widerspruchsklausel"	7
II. Klauseln aus sonstigen typischen Versicherungsbedingungen	8
1. Die "Kabelklausel"	9
2. Die "Explosionsklausel"	10

3. Die "Beförderungsklausel" 11

4. Die "Wanderkinoklausel" 12

5. Die "Sprengstofftransportklausel" 12

6. Die "Schußwaffenklausel" 13

7. Die "Schwereklausel" 13

8. Die "Garderobenklausel" 14

9. Die "Parkwächterklausel" 15

B. 2. Hauptteil: Die Bedeutung der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten 16

I. Die Rechtsfolge-Voraussetzungen bei Risikobeschränkungen 16

1. Die Gefahrumstandsausschlußklauseln 16

2. Die "Bedingungen" und "Voraussetzungen" des Versicherungsschutzes 18

II. Die Rechtsfolge-Voraussetzungen bei vertraglich vereinbarten Obliegenheiten 19

1. Das Verschuldenserfordernis 20

2. Das Kausalitätserfordernis 20

3. Das Klarstellungserfordernis 21

III. Zusammenfassung 25

B. 3. Hauptteil: Die Durchführung der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten 26

I. Die Bedeutung des Wortlauts der Klauseln 26

II. Die Auffassungen der Rechtslehre 28

1. Die Anhänger der "Verhaltenstheorie" 28

2. Eigene Stellungnahme zur Verhaltenstheorie 33

3. Die Anhänger der "Ausschlußtheorie" 34

4. Eigene Stellungnahme zur Ausschlußtheorie 37

III. Die Auffassungen der Rechtsprechung 40

1. Der Lösungsweg im Sinne der Verhaltens-theorie 40

2. Der Lösungsweg im Sinne der Ausschluß-theorie 42

3. Die Auffassung des Bundesgerichtshofs 44

4. Eigene Stellungnahme zu den Auffassungen der Rechtsprechung 48

IV. Die Behandlung des Problems im ausländischen Versicherungsvertragsrecht 51

1. Einführung 51

2. Das Österreichische Versicherungs-vertragsgesetz 51

3. Das Schweizerische Versicherungsvertrags-gesetz und die Auffassungen der schweize-rischen Literatur und Rechtsprechung 52

4. Das Schwedische Versicherungsvertragsgesetz und die Auffassungen der schwedischen Literatur 56

5. Zusammenfassung 61

V. Versuch einer eigenen Lösung 61

1. Die Auslegungsmethode 62

2. Die Auslegung der Klauseln 67

a) Die "Verwendungsklausel" 67

b) Die "Führerscheinklausel" 68
c) Die "Widerspruchsklausel" 70
d) Die "Kabelklausel" und die "Explosionsklausel" 70
e) Die "Beförderungsklausel" und die "Wanderkinoklausel" 73
f) Die "Sprengstofftransportklausel" und die "Schußwaffenklausel" 74
g) Die "Schwereklausel" 75
h) Die "Garderobenklausel" 76
i) Die "Parkwächterklausel" 77

3. Folgerungen aus den Einzeluntersuchungen 78

C. Schluß: Zusammenfassung der Ergebnisse 80

Anhang I: Auszug aus dem Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz ..... Anhang I

Anhang II: Auszug aus dem Schwedischen Versicherungsvertragsgesetz ..... Anhang II

LITERATURVERZEICHNIS

Arzt, Horst	Die vorbeugenden Obliegenheiten. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 32 und 6 Abs. 1 und 2 VVG, Diss. Hamburg 1951
Begründung	Schwedisches Gesetz über den Versicherungsvertrag mit dem wesentlichen Teil der Begründung. Deutsche Ausgabe von der Schwedischen Versicherungsvereinigung in Stockholm. Heft 46 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, herausgegeben von Alfred Manes, Berlin 1930
Begründung	Begründung zu § 6 n.F. VVG, in: Deutsche Justiz 1939, S. 1772.
Bischoff, Karl	Anmerkung zu OLG Hamm v. 26.6.1950, Versicherungsrecht 1950, S. 163, in: Versicherungsrecht 1950, S. 163.
Bruck, Ernst	Das Privatversicherungsrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930 (zit.: Bruck, PVR)
Bruck-Möller	Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, begründet von Ernst Bruck, 8. Auflage von Hans Möller, Berlin 1953 ff. (zit.: Bruck-Möller, VVG)
Büchner, Franz	Feuerversicherungsklauseln, in: Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Hamburg), 1947, S. 39
Büchner, Franz	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen und Einzelklauseln, in: Versicherungswirtschaft 1948, S. 91
Clauß, Karl	Obliegenheitsverletzungen und Verwirkung im Versicherungsrecht, in: Deutsche Richterzeitung 1958, S. 171

Ehrenzweig, Albert	Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, Wien, 1952 (zit.: Ehrenzweig, VVR)
Ehrenzweig, Albert	Anmerkung zu BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369, in: Versicherungsrecht 1952, S. 116
Fischer, Robert	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ein Rückblick auf die ersten zehn Jahre. Karlsruhe 1960
Gerhard-Hagen	Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Stephan Gerhard - Otto Hagen - Hugo v. Knubel Doeberitz - Hermann Broecker - Alfred Manes, Berlin 1908 (zit.: Hagen in Gerhard-Hagen, VVG)
v. Gierke, Julius	Versicherungsrecht, 1. Hälfte: Stuttgart 1937, 2. Hälfte: Stuttgart 1947 (zit.: v. Gierke, II; die Zitate wurden sämtlich der 2. Hälfte entnommen)
v. Gierke, Julius	Scherz und Ernst in der Versicherung, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 116 (1954), S. 81
Guelde, Hermann	Die Führerscheinklausel, in: Das Recht des Kraftfahrers 1949, S. 9
Hagemann, Heinz	Die Neuregelung der vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, in: Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 1940, Abt. A, Sp. 33
Hagen, Otto	Das Versicherungsrecht, in: Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Victor Ehrenberg, Band 8, 1. und 2. Abteilung, Leipzig 1922 (zit.: Hagen, I; die Zitate wurden sämtlich der 1. Abteilung entnommen.)

Hellner, Jan — Exclusions of Risk and Duties imposed on the Insured. A Study in Insurance Law. Reprinted from: The jubilee Volume of Försäkrings-aktiebolaget Skandia (Skandia Insurance Company), Stockholm 1955 (zit.: Hellner, Exclusions of risk)

Hellner, Jan — Risikobegrenzung und Obliegenheit, in: Versicherungswissenschaftliches Archiv 1956, S. 76

Henke, Heinrich — Die Ausschlüsse und Grenzfälle in der Unfallversicherung. Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des versicherungswissenschaftlichen Vereins e.V. Hamburg, Neue Folge, Heft 5, Hamburg 1950

Jacobi, Ernst — Bleibt der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer gemäß § 158 c VVG in Ansehung des Dritten verpflichtet, wenn er gemäß § 2 Abs. 2 b AKB dem Versicherungsnehmer gegenüber auf Grund der Führerscheinklausel von der Verpflichtung zur Leistung frei ist?, in: Das Recht des Kraftfahrers 1950, S. 81

Josef, Eugen — Bedingte Versicherungsverträge und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, in: Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift 1921, S.817

Kisch, Wilhelm — Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. Band: Die Lehre von der Versicherungsgefahr, München-Berlin-Leipzig 1922 (zit.: Kisch, II)

Koenig, Willy — Schweizerisches Privatversicherungsrecht. System des Versicherungsvertrags und der einzelnen Versicherungsarten, 2. Auflage, Bern 1960

Leibkutsch, Hans — Der Versicherungsort, Diss. Hamburg 1949

Lötsch, Harald	Die Risikobeschränkungen, Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität, Heft 27 Hamburg 1935
Möller, Hans	Die Wiederherstellungsklausel als Vereinbarung einer Obliegenheit, in: Die öffentlich-rechtliche Versicherung 1932, S.33
Möller, Hans	Die Rechtsnatur der Führerscheinklausel, in: Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1934, S. 49
Möller, Hans	Versicherungsgefahr und Vertragsgefahr, in: Die öffentlich-rechtliche Versicherung 1934, S.81
Möller, Hans	Unzulässige Risikobeschränkungen, in: Die Versicherungspraxis 1935, S. 44
Möller, Hans	Zum Begriffe der "Versicherungsfähigkeit" und "Aufnahmefähigkeit", in: Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1937, S. 209
Möller, Hans	Bemerkungen zur Führerscheinklausel, in: Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 1937, Abt. A, Sp. 241
Möller, Hans	Unausgebesserte Teilschäden und nachträglicher Totalverlust in der Seekaskoversicherung, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 1950, S. 393
Möller, Hans	Grenzen der Vertragsfreiheit im Versicherungswesen, in: Die Versicherungspraxis 1952, S. 49
Nolte, Dio	Vertragliche Risikobegrenzungen im Privatversicherungsrecht, Diss. Köln 1941
Oberbach, Hans L.	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Haftpflichtversicherung, I. Teil: Berlin 1937 II. Teil: Berlin 1947 (zit.: Oberbach, I und II; nach Seiten - nicht Paragraphen - zitiert.)

Oberbach, Hans L. — Die Grundlagen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, herausgegeben von Hans L. Oberbach, Stuttgart und Köln 1951
Herangezogen wurde:
Oberbach, Hans: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, (= Teil B 3)
Sieg, Karl: Tarif IV - Gaststätten, Hotels, Cafés, Fremdenpensionen, (= Teil C 2 - IV)
(zit.: (Jeweiliger Verfasser) in Oberbach, Grundlagen)

Pfefferkorn, Hugo — Zu § 2 Ziff. 2 der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB), in: Deutsche Justiz 1941, S. 297

Prölß, Erich R. — Bedingung - Obliegenheit - subjektive Risikobeschränkung - objektive Risikobeschränkung, in: Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1933, S. 181

Prölß, Erich R. — Über die Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1935, S. 218

Prölß, Erich R. — Bemerkungen zur Führerscheinklausel, in: Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift 1937, Abt. A, Sp. 211

Prölß, Erich R. — Kleine Beiträge zum Versicherungsrecht, in: Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1941, S. 153

Prölß, Erich R. — Anmerkung zu BGH v. 14.2.1951, BGHZ 1, S. 159 = Versicherungsrecht 1951, S. 99, in: Versicherungsrecht 1951, S. 102

Prölß, Erich R. — Anmerkung zu BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369 = Versicherungsrecht 1952, S. 81, in: Versicherungsrecht 1952, S. 83

Prölß, Erich R. — Zwei Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Versicherungssachen, in: Versicherungsrecht 1953, S. 4

Prölß, Erich R.	Anmerkung zu BGH v. 17.11.1955, BGHZ 19, S. 31 = Juristenzeitung 1956, S. 223, in: Juristenzeitung 1956, S. 224
Prölß, Erich R.	Versicherungsvertragsgesetz (Kommentar), 13. Auflage, München und Berlin 1962 (zit.: Prölß, VVG)
Raiser, Ludwig	Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935, unveränderter Neudruck Bad Homburg v.d.H., 1961 (zit.: Ludwig Raiser, AGB)
Raiser, Rolf	Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, 2. Auflage, Berlin 1937 (zit.: Rolf Raiser, AFB)
Referenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	Gesetzesordnung im Versicherungswesen. - Ihr Schutz durch die Versicherungsaufsicht (Eine Erwiderung), in: Die Versicherungspraxis 1952, S. 97
Roelli, Hans	Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, 1. Band, Bern 1914 (zit.: Roelli, I; nach Seiten - nicht Paragraphen - zitiert.)
Rundschreiben	Rundschreiben des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e.V. (HUK-Verband) vom 15.12.1959, H 34/59 M
Schmidt, Reimer	Die Obliegenheiten. Studien auf dem Gebiet des Rechtszwangs im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherungsrechts. Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e.V., Neue Folge, Heft 9 Karlsruhe 1953

Schulz, Ewald — Grenzen der Vertragsfreiheit im Versicherungsrecht. Insbesondere Abgrenzung zwischen Risikobeschränkungen und Obliegenheiten, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 17/61, S. 1 (zu Heft 46 vom 17.11.1961)

Schulz, Ewald — Zur Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten, in: Zeitschrift für Versicherungswesen 1962, S. 186

Staudinger — Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band: Recht der Schuldverhältnisse, Teil 1b: § 242, erläutert von Wilhelm Weber, 11. Auflage, Berlin 1961 (zit.: Staudinger-Weber, Recht der Schuldverhältnisse, § 242)

Stelzer, Josef — Die Führerscheinklausel und Kündigungsfrist, in: Zeitschrift für Versicherungswesen 1959, S. 373

Stiefel-Wussow — Kraftfahrversicherung. Erläuterungen zu den AKB von Ernst Stiefel und Werner Wussow, 4. Auflage, München und Berlin 1959 (zit.: Stiefel-Wussow, AKB)

Thees, Hans — Bemerkungen zu § 6 n.F. des VVG, in: Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung 1941, S. 17

Voß, Georg — Die Abgrenzung zwischen Obliegenheiten und Risikobeschränkungen in der Einbruch-Diebstahl- und Beraubungsversicherung, in: Versicherungsrecht 1961, S. 866

Weber, Hans — Zur Abgrenzung von Zusatzbedingungen, Klauseln und Sicherheitsvorschriften, in: Versicherungsrecht 1950, S. 108

Wussow, Werner — Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), Kommentar. 3. Auflage von Werner Wussow und Hansjoachim Wussow, Frankfurt 1960 (zit.: Wussow, AHB)

Wussow, Werner — Vertragsfreiheit in der Umgrenzung des versicherten Risikos, in: Wussow Informationen 1959, S. 117 (zit.: Wussow - ohne Vorname -, WI)

Im Anhang ist beigefügt:

Auszug aus dem Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz (Anhang I)

Auszug aus dem Schwedischen Versicherungsvertragsgesetz (Anhang II)

Autoren, von denen nur ein Werk in der Arbeit verwendet wurde, sind nur mit dem Namen zitiert, sofern nicht Gründe der Übersichtlichkeit eine Nennung des Titels erforderten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Ort
AEB	Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen
AFB	Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen
AG	Amtsgericht
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
And. Ans.	Anderer Ansicht
AUB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Unfall-versicherung
AVB	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen
Betrieb	Der Betrieb (Beil. = Beilage)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
DeutschVVG	Deutsches Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 (mit Änderungen)
DJ	Deutsche Justiz
DöV	Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift (A = Abteilung A)
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht

LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
ÖV	Die öffentlich-rechtliche Versicherung
OLG	Oberlandesgericht
RdK	Das Recht des Kraftfahrers
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
SchwedVVG	Schwedisches Versicherungsvertragsgesetz vom 8.4.1927
SchweizVVG	Schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz vom 2.4.1908
SVA	Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, herausgegeben vom Eidgenössischen Versicherungsamt
VA	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, ab 1947: Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Hamburg), ab 1952: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen. (Anh. = Anhang)
VersArch	Versicherungsarchiv
VersPrax	Die Versicherungspraxis
VersR	Versicherungsrecht
VersRdsch	Die Versicherungsrundschau (österreichische Zeitschrift)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (deutsches) vom 30.5.1908 (mit Änderungen)

VW	Versicherungswirtschaft
WI	Wussow-Informationen
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZVW	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

A. EINLEITUNG

Das Problem (Darstellung anhand der Führerscheinklausel des § 2 Ziffer 2c AKB)

I. EINFÜHRUNG

Jeder Versicherungsvertrag enthält in seinen Allgemeinen oder Besonderen Versicherungs-Bedingungen zahlreiche Bestimmungen, die den Zweck haben, die Haftung des Versicherers im Interesse des Vertragsgleichgewichts zu beschränken. Diese Haftungsbeschränkung kann auf zwei verschiedenen Wegen herbeigeführt werden. Die erste Möglichkeit besteht darin, daß der Versicherer nur ein nach Art und Umfang beschränktes Risiko übernimmt und somit seine Haftung von vorneherein beschränkt. Als zweite Möglichkeit ist ihm aber auch der Weg eröffnet, die Haftung für ein bestimmtes Risiko zunächst einmal zu übernehmen, dem Versicherungsnehmer aber bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf das übernommene Risiko aufzuerlegen, bei deren Nichterfüllung die Haftung nachträglich wieder wegfällt [1]. Der Versicherer macht in praktisch jedem Versicherungsvertrag von beiden Möglichkeiten Gebrauch, indem er sowohl bestimmte "Risikobeschränkungen" [2] vereinbart als auch dem Versicherungsnehmer vertraglich gewisse "Obliegenheiten" auferlegt [3].

Außerordentlich streitig ist nun aber die Frage, wann im Einzelfall eine Obliegenheit und wann eine Risikobeschränkung vorliegt. Diese Frage hat weitreichende Bedeutung, da die Rechtsfolge bei Obliegenheiten - und nur bei diesen - unter den besonderen Voraussetzungen des § 6 VVG steht; diese besonderen Voraussetzungen sind das Kausalitäts-, das Verschuldens- und das Klarstellungs-(Kündigungs-) Erfordernis [4]. Das Abgrenzungsproblem soll

---

1) Vgl. BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533.

2) Zum Begriff: Lötsch, S. 22, 41; Leibkutsch, S. 18 ff.; aus der Rechtsprechung insbesondere BGH v. 21.2.1957, VersR 1957, S. 212 f. Gegen diesen Begriff v. Gierke, II, S. 158, der ihn für zu weit hält und dafür mit den "Gefahrbegrenzungen", die "unmittelbar und sachlich auf die Gefahr abgestellt sind", arbeitet.

3) Oberbach in Oberbach, Grundlagen, B 3, S. 15 (vgl. auch dens. in AHB, II, S. 19) definiert die Obliegenheiten zutreffend als "in Gesetz und Vertrag bestimmte Verhaltensmaßregeln, deren Beobachtung die Vertragslage möglichst während der ganzen Vertragsdauer aufrechterhalten soll.

4) Zu letzterem Begriff: Bruck-Möller, VVG, Anm. 40, zu § 6.

anhand der in Rechtsprechung und Literatur viel behandelten "Führerscheinklausel" des § 2 Ziff. 2 c AKB anschaulich gemacht werden. Hierbei wird bewußt auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und versucht, den Streitstand sine ira et studio darzustellen.

II. DIE AUSLEGUNG DER FÜHRERSCHEINKLAUSEL IN RECHTSPRECHUNG UND LITERATUR

Die Führerscheinklausel befindet sich in § 2 Ziff. 2 c der Allgemeinen Bedingungen für Kraftverkehrsversicherung (AKB) und liegt damit jeder Kraftverkehrsversicherung zugrunde. Sie hat folgenden Wortlaut:

> "Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
> a) ...
> b) ...
> c) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Halter bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat."

1. Auslegung der Klausel als Risikobeschränkung

Nach Auffassung des LG Rottweil vom 11.2.1948 [1] stellt die Führerscheinklausel eine Risikobeschränkung dar. In der Begründung wird ausgeführt, daß sie den Zweck habe, das Risiko des Versicherers zu umgrenzen und den Tatbestand zum Schutze des Versicherers einzuschränken [2]. Zum gleichen Ergebnis gelangt die Entscheidung des OLG Schleswig vom 24.10.1949 [3]. Das Urteil des LG Bremen vom 18.10.1950 [4] kommt ebenfalls zur Annahme einer Risikobeschränkung, die aber keine Wirkungen zum geschädigten Dritten zeitige.

Im Schrifttum tritt besonders Jacobi [5] für die Auffassung ein, die Führerscheinklausel stelle auch in ihrer heutigen Gestalt eine Risikobegrenzung dar. Jacobi

---

1) RdK 1950, S. 44 (45) = VersR 1950, S. 53.
2) LG Rottweil v. 11.2.1948, RdK 1950, S. 45
3) VW 1950, S. 20.
4) VersR 1950, S. 180 (180/181) = NJW 1951, S. 365.
5) RdK 1950, S. 81.

weist auf die Überschrift des § 2 AKB "Einschränkung des Versicherungsschutzes" hin, während es bei § 7 AKB ausdrücklich "Obliegenheiten" heiße [1]. Auch die Wendung "Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei" könne nicht für den Obliegenheitscharakter ins Feld geführt werden, denn hier handele es sich um einen neutralen Begriff [2]. Fernerhin enthalte sowohl § 2 Ziff. 1 wie § 2 Ziff. 3 unbestritten je eine objektive Risikobeschränkung, so daß auch bei Ziffer 2 eine solche anzunehmen sei [3]. Vor allem aber spreche der Rechtsinhalt der Klausel gegen eine Obliegenheit, denn bei der Bestimmung komme es nicht auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers an, sondern auf die objektive Tatsache "Wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat"; diese Wendung sei typisch für eine Risikobeschränkung [4]. Schließlich zeige die Erwähnung des Verschuldens im Nachsatz, daß keine Obliegenheit vorliege, denn bei solchen sei das Verschuldenserfordernis schon in § 6 VVG vorgesehen [5].

2. Auslegung der Klausel als Obliegenheit

Demgegenüber vertritt der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 31.1.1952 [6] und seither ständig [7] die Ansicht, die Führerscheinklausel stelle eine Obliegenheit dar. Er überträgt dabei die in der Entscheidung vom 14.2.1951 [8] für die Verwendungsklausel (§ 2 Ziff. 2 a AKB) entwickelten Rechtsgrundsätze in vollem Umfange auf die Führerscheinklausel. Die Entscheidung des BGH vom 14.2.1951 stellt zunächst auf den Wortlaut ab. Die Wendung "Der Versicherungsnehmer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei" stehe im Gegensatz zu § 2 Ziff. 3 AKB "Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt" und spreche daher für eine Obliegenheit [9]. Der Wortlaut sei bewußt gewählt worden [10]. Wesen der Obliegenheit sei es, so führt der BGH dann weiter aus, daß dem Versicherungsnehmer eine Handlungs- oder Unter-

---

1) RdK 1950, S. 81.
2) aaO, S. 81.
3) aaO, S. 81.
4) aaO, S. 81.
5) aaO, S. 82.
6) BGHZ 4, S. 369 (371) = VersR 1952, S. 81 mit Anm. von Prölß, aaO, S. 84.
7) z.B. BGH v. 8.10.1952, VersR 1952, S. 366 (367) und BGH v. 31.3.1960, VersR 1960, S. 589 (590).
8) BGHZ 1, S. 159 = VersR 1951, S. 99 (100, 101).
9) VersR 1951, S. 101.
10) VersR 1951, S. 101.

lassungspflicht auferlegt werde [1]. § 2 Ziff. 2 a AKB (Verwendungsklausel!) begründe eine Unterlassungspflicht, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden [2]. Für die Führerscheinklausel gilt, da der BGH, wie angegeben, diese Rechtsgrundsätze auf ihre Auslegung überträgt [3], Entsprechendes. Auch die sonstige Rechtsprechung [4] kommt seit der Entscheidung des BGH vom 31.1.1962 [5] zu demselben Ergebnis.

In der Literatur vertritt die herrschende Lehre ebenfalls die Ansicht, die Führerscheinklausel stelle eine Obliegenheit dar [6].

III. AUFGABENSTELLUNG

Mit obiger Darstellung wurde versucht, eine kurze Einführung in das Problem der Abgrenzung von Obliegenheiten und Risikobeschränkungen zu geben. Aufgabe der nachfolgenden Untersuchung ist es, an Hand einer größeren Zahl von Klauseln eine interessegerechte Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten zu versuchen. Dabei soll so vorgegangen werden, daß eine Reihe von Klauseln, deren Auslegung zweifelhaft ist, aufgeführt wird und sodann die Bedeutung der Abgrenzung untersucht wird, wobei besonders auf das in der Versicherungspraxis außerordentlich bedeutsame Kündigungserfordernis des § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG einzugehen sein wird. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur soll sich eine Untersuchung der Möglichkeiten der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten anschließen.

---

1) VersR 1951, S. 101.
2) VersR 1951, S. 101.
3) Vgl. BGH v. 31.1.1952, VersR 1952, S. 81.
4) Vgl. z.B. OLG Düsseldorf v. 1.10.1957, VersR 1958, S. 283 und LG Köln v. 23.6.1958, VersR 1958, S. 779 (780).
5) VersR 1952, S. 81 = BGHZ 4, S. 369 ff.
6) z.B. Guelde, RdK 1949, S. 9 ff.; Pfefferkorn, DJ 1941, S. 301 ff.; Prölß, VVG, Anm. 4 D zu § 2 AKB in Zus. zu §§ 149 - 158 h; ders., VersR 1952, S. 84 (Anm. zu BGH v. 31.1.1952, VersR 1952, S. 81); Stiefel-Wussow, AKB, Anm. 13 zu § 2.

B. 1. HAUPTTEIL

Die Klauseln

Zu Beginn der Untersuchung sollen eine Reihe von Klauseln aufgeführt werden, deren rechtliche Einordnung als Risikobeschränkung oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zweifelhaft sein kann. Es kann sich hierbei natürlich nur um eine Auswahl handeln, wobei Klauseln aus der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherung entsprechend dem Thema dieser Arbeit besondere Berücksichtigung finden sollen. Es werden nun sowohl solche Vereinbarungen angeführt, die bereits Gegenstand von Untersuchungen in Rechtsprechung und Literatur waren als auch solche, bei denen eine rechtliche Würdigung bisher noch nicht vorgenommen worden ist. Die einzelnen Klauseln sollen dabei, um der leichteren Unterscheidbarkeit willen, jeweils mit einem auf ihren Inhalt bezogenenen Namen versehen werden.

I. KLAUSELN AUS ALLGEMEINEN VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

Die größte Bedeutung haben die als Risikobeschränkungen oder als Obliegenheiten zu klassifizierenden Bestimmungen dann, wenn sie sich in Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen befinden. In diesem Fall gelten sie für sämtliche abgeschlossenen Versicherungsverträge des betreffenden Versicherungszweiges, da sich der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages durch Unterzeichnung des Antragsformulars mit ihnen einverstanden erklärt hat [1]. Sie bilden den typischen Inhalt jedes Versicherungsvertrages [2].

Die Folge hiervon ist, daß bei ihrer Auslegung die Interessenlage einer Vielzahl gleichartiger Versicherungsverträge maßgebend ist, während individuelle Gesichtspunkte keine Berücksichtigung finden können [3].

---

1) S. dazu Ludwig Raiser, AGB, S. 206.

2) Rolf Raiser, AFB, Allg. Vorbemerkungen, Anm. 3; ähnlich für sämtliche Allgemeine Geschäfts-Bedingungen Ludwig Raiser, AGB, S. 252; vgl. auch Prölß, ZVW 1935, S. 218.

3) Vgl. Ludwig Raiser, AGB, S. 252.
Auf die zahlreichen Probleme, die hiermit verbunden sind, kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden; vgl. dazu Ludwig Raiser, AGB S. 251 ff. und Prölß, VVG, Vorbemerkungen III.

1. Die bekanntesten Bestimmungen, deren Auslegung umstritten ist, befinden sich in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB).

a) Klausel Nr. 1

Die "Verwendungsklausel" (§ 2 Ziff. 2 a AKB)
Sie hat folgenden Wortlaut:

"Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
b) .....
c) ..... "

Die rechtliche Einordnung dieser Bestimmung ist in gleichem Maße zweifelhaft und umstritten wie diejenige der "Führerscheinklausel" des § 2 Ziff. 2 c AKB [1].

aa) Der Bundesgerichtshof sieht in der Verwendungsklausel eine Obliegenheit im Sinn von § 6 Abs. 2 VVG [2]. Auch die übrige Rechtsprechung [3] und die Rechtslehre [4] gelangen überwiegend zum gleichen Ergebnis. Hinsichtlich der Begründung kann auf die Darstellung bei der "Führerscheinklausel" [5] Bezug genommen werden.

bb) Demgegenüber enthält die Klausel nach Ansicht des OLG Nürnberg vom 25.4.1950 [6] eine Risikobegrenzung; die Bestimmung sei vom Aufsichtsamt genehmigt und hinsichtlich des Wortlauts klar und unmißverständlich.

---

1) Vgl. oben S. 2 ff.
2) BGH v. 14.2.1951, BGHZ 1, S. 159 = VersR 1951, S. 99 (101) und seither ständig: z.B. BGH v. 2.4.1952, VersR 1952, S. 175; BGH v. 17.11.1955, BGHZ 19, S. 31 (33); BGH v. 28.1.1958, BGHZ 26, S. 282 (285); BGH v. 8.5.1961, BGHZ 35, S. 153 (162).
3) Z.B. OLG Celle v. 19.11.1956, VersR 1957, S. 176; vgl. weiter die umfangreichen Nachweise bei Prölß, VVG, Anm. 2 zu § 2 AKB in Zusatz zu §§ 149 - 158 h.
4) Z.B. Prölß, VVG, Anm. 2 zu § 2 AKB in Zusatz zu §§ 149 - 158 h ; ders., VersR 1951, S. 102; Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 4; Stiefel-Wussow, AKB, Anm. 13 zu § 2.
5) S. oben S. 3 f.
6) VersR 1950, S. 86.

b) Klausel Nr. 2

Die "Führerscheinklausel" (§ 2 Ziff. 2 c AKB)

Hinsichtlich Wortlaut und Streitstand bezüglich dieser Klausel kann auf die Ausführungen in der Einleitung [1] verwiesen werden.

2. In den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) finden sich ebenfalls Bestimmungen, bei denen nicht klar ist, ob es sich um Obliegenheiten oder Risikobeschränkungen handelt. Hiervon sei eine Klausel ausgewählt:

Klausel Nr. 3

Die "Widerspruchsklausel" (§ 3 III Ziffer 3 AHB)

Die Bestimmung des § 3 III Ziffer 3 AHB lautet folgendermaßen:

> "Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen."

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des § 156 VVG zu sehen, wonach der Versicherer berechtigt ist, an den Dritten zu leisten [2]. Der Versicherer kann - muß aber nicht - dem Widerspruch des Versicherungsnehmers stattgeben; tut er es, dann bestimmt sich die Rechtslage nach § 3 III Ziffer 3 AHB. Die Auslegung dieser Klausel ist ebenfalls umstritten.

a) Nach der Ansicht von Prölß [3] liegt eine objektive summenmäßige Beschränkung der Entschädigung vor. Eine Obliegenheit lehnt er ausdrücklich ab.

b) Demgegenüber vertritt Wussow [4] die Auffassung, es handele sich um

---

1) S. oben S. 2 ff.
2) Oberbach, AHB, I, S. 201.
3) VVG, Anm. 6 zu § 3 AHB in Anhang zu §§ 149 - 158 h.
4) AHB, Anm. 23 zu § 3 unter vollinhaltlicher Verweisung auf Stiefel-Wussow, AKB, Anm. 27/28 zu § 10.
Es sei noch angemerkt, daß § 10 Nr. 8 AKB, worauf sich das angeführte Zitat von Stiefel-Wussow bezieht, der Widerspruchsklausel des § 3 III Ziffer 3 AHB im Wortlaut und im Inhalt ähnlich ist.

eine Obliegenheit, auf die § 6 Abs. 3 VVG anzuwenden sei [1].

II. KLAUSELN AUS SONSTIGEN TYPISCHEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Neben den ausdrücklich als Allgemeine Versicherungs-Bedingungen gekennzeichneten Vertragsbestimmungen finden sich zahlreiche weitere Vereinbarungen im Versicherungsvertrag, die Bestimmungen enthalten, deren Auslegung zweifelhaft ist. Bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung sind hier besonders die "Erläuterungen" anzuführen, die fast jedem Antragsformular beigegeben sind [2]. Diese Erläuterungen, die infolge ihrer vertraglichen Anerkennung zum Vertragsinhalt erhoben werden [3], sollen die in der Praxis entwickelten Vertragstypen möglichst genau umschreiben und voneinander abgrenzen [4]. Da die Erläuterungen nicht nur für einen Einzelvertrag gelten, sondern zum Regelinhalt der jeweiligen bestimmten Gruppe von Versicherungsverträgen gehören, zählen auch sie zum typischen Inhalt eines Versicherungsvertrages [5]. Dies bedeutet, daß sie hinsichtlich der Auslegungsmethode wie Allgemeine Versicherungs-Bedingungen zu behandeln sind. Das gleiche, was hier über die "Erläuterungen" der allgemeinen Haftpflichtversicherung gesagt wurde, gilt für die zahlreichen Sonderbedingungen und Klauseln in diesem wie auch in anderen Versicherungszweigen, sofern es sich um Bestimmungen handelt, die für ganze Gattungen von Verträgen Gültigkeit haben [6].

Die Auslegung ist gleichfalls umstritten:
Für Obliegenheit: OLG Hamm v. 26.6.1950, VersR 1950, S. 163; Bischoff, VersR 1950, S. 163; Stiefel-Wussow, AKB, Anm. 27/28 zu § 10.
Gegen Obliegenheit: Prölß, VVG, Anm. 9 zu § 10 AKB in Zusatz zu §§ 149 - 158 h.

1) Dies bedeutet also, daß zur Leistungsfreiheit des Versicherers mindestens grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers erforderlich ist; sofern dieser nicht vorsätzlich handelt, kann er überdies den Kausalitätsgegenbeweis führen.

2) Einige derselben sind bei Prölß, VVG, 13. Aufl., Anhang zu §§ 149 - 158 h, S. 564 ff. abgedruckt.

3) OLG Celle, v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.

4) Vgl. Prölß, VVG, Anm. 5 zu § 1 AHB in Anhang zu §§ 149 - 158 h.

5) Vgl. Büchner, VA 1947, S. 39; ders., VW 1948, S. 93; Rolf Raiser, AFB, Allgemeine Vorbemerkungen, Anm. 4.

6) Verfügung des RAA v. 9.10.1911, VA 1911, S. 224; Oberbach, AHB, I, S. 15; Weber, VersR 1950, S. 109.

Nachfolgend seien wiederum einige auslegungsbedürftige Klauseln, die sich in "Erläuterungen" und sonstigen typischen Sonderbedingungen der allgemeinen Haftpflichtversicherung befinden, herausgestellt.

1. Klausel Nr. 4
Die "Kabelklausel"

Beim Abschluß von Haftpflichtversicherungen mit Unternehmern gewerblicher Betriebe, insbesondere von Hoch- und Tiefbaubetrieben, vereinbart der Versicherer folgende Bestimmung, die in den "Erläuterungen" der betreffenden Antragsformulare Aufnahme gefunden hat;

"Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlaß von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

a) Vor Ausführung der Arbeiten ist bei der zuständigen Stelle, z.B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk und Tiefbauamt festzustellen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muß das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die "Anweisungen zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" Ausgabe Dezember 1954 oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.

c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.

d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens DM 100,- selbst zu tragen."

Für diese Klausel hat sich der Begriff "Kabelklausel" [1] eingebürgert, der ebenfalls im folgenden verwendet werden soll.

Die Klausel läßt nicht erkennen, ob sie eine Risikobeschränkung oder eine Obliegenheit zum Inhalt hat.

Die Kabelklausel ist bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur behandelt worden. Es liegt lediglich eine Stellungnahme des HUK - Verbandes vom 15.12.1959 [2] vor; dort wird die Auffassung vertreten, daß die Klausel eine Risikobeschränkung darstelle. Begründet wird diese Ansicht mit der Überlegung, daß Kabelschäden grundsätzlich wegen ihrer Häufigkeit und Schadenshöhe vom Versicherungsschutz nicht gedeckt seien; nur unter den in der Klausel enthaltenen besonderen Voraussetzungen könne Versicherungsschutz gewährt werden. Bei Unterlassung der Vorsichtsmaßregeln entfalle der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf ein schuldhaftes Verhalten, da nur auf diese Weise Auseinandersetzungen mit den Versicherungsnehmern vermieden werden könnten.

2. Klausel Nr. 5
Die "Explosionsklausel"

In dem Rundschreiben zur vorgenannten "Kabelklausel" wird darauf hingewiesen, daß ein vergleichbarer Tatbestand in der "Explosions- und Brandausschlußklausel" vorliege und die Rechtsprechung diese Klausel als Risikoausschlußbestimmung gewertet habe [3]. Diese Klausel, die im folgenden "Explosionsklausel" genannt werden soll, lautet folgendermaßen:

"Nicht versichert wird die Haftpflicht wegen Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind."

---

1) S. auch Rundschreiben des HUK - Verbandes vom 15.12.1959, H 34/59 M, S. 1.
2) H 34/59 M.
3) Rundschreiben des HUK - Verbandes vom 15.12.1959, H 34/59 M, S. 2 unter Hinweis auf OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.

Die Explosionsklausel, die ebenso wie die Kabelklausel große praktische Bedeutung besitzt, befindet sich in den "Erläuterungen" fast sämtlicher Antragsformulare der allgemeinen Haftpflichtversicherung [1].

a) Nach Auffassung der Rechtsprechung, und zwar auch des Bundesgerichtshofs, ist in dieser Klausel eine objektive Risikobeschränkung zu sehen [2]. Begründet wird dies zunächst mit dem Wortlaut; die Fassung "Nicht versichert wird ..." deute auf eine Risikobeschränkung hin [3]. Fernerhin wird darauf hingewiesen, daß Explosionen derartiger Stoffe katastrophale Auswirkungen haben könnten, die unübersehbar seien [4]. Die Prämie sei für derartige außergewöhnliche Fälle nicht kalkuliert worden [5]. Der Versicherer wolle daher derartige Schäden von vorneherein aus seiner Haftung ausschließen [6]. Zum gleichen Ergebnis wie die Rechtsprechung gelangt auch Prölß [7].

b) Demgegenüber wird in dem Kommentar von Bruck-Möller die Auffassung vertreten, bei der Explosionsklausel handele es sich um eine Obliegenheit zur Verhütung einer Gefahrerhöhung, denn bei dieser Bestimmung stehe ein nicht unmittelbar zum Versicherungsfall führendes Verhalten in Frage [8]. Daher seien die Schutzvorschriften des § 6 VVG zu beachten [9].

Diese verschiedenen Meinungen in Rechtsprechung und Literatur zeigen also, daß auch die Auslegung der Explosionsklausel zu Schwierigkeiten Anlaß gibt.

3. Klausel Nr. 6
Die "Beförderungsklausel"

In den "Erläuterungen" zu dem Antragsformular für die Haftpflichtversicherung von Wasserfahrzeugen befindet sich folgende Bestimmung, die mit der eben genannten "Explosionsklausel" eine gewisse Verwandtschaft aufweist:

---

1) S. auch Prölß, VVG, Anhang zu §§ 149 - 158 h, "Erläuterungen", B III, a (S. 567)
2) BGH v. 27.6.1953, VersR 1953, S. 316 (317); BGH v. 21.4.1958, VersR 1958, S. 336; OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705; OLG Düsseldorf v. 24.6.1952, VersR 1952, S. 348.
3) OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.
4) OLG Celle, aaO. 5) OLG Celle, aaO. 6) OLG Celle, aaO.
7) VVG, Anm. 13 zu § 4 AHB in Anhang zu §§ 149 - 158 h.
8) Bruck-Möller, VVG, Anm. 43 zu § 32.
9) Bruck-Möller, VVG, Anm. 43 zu § 32.

"Nicht gewährt wird Versicherung gegen die Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, daß die Beförderung gefährlicher Güter nicht gemäß den in der "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen" vom 12. Dez. 1955 festgesetzten oder an deren Stelle tretenden Bestimmungen erfolgt ist."

Diese "Beförderungsklausel" stellt somit ebenso wie die Explosionsklausel darauf ab, daß zur Gewährung von Versicherungsschutz bestimmte Vorschriften beachtet werden. Auch die Beförderungsklausel läßt daher nicht klar erkennen, ob sie eine objektive Risikobeschränkung oder eine Obliegenheit enthält.

4. Klausel Nr. 7
Die "Wanderkinoklausel"

Ebenfalls einen Hinweis auf die Beachtung polizeilicher Vorschriften enthält folgende Bestimmung:

"Haftpflichtansprüche auf Grund von Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer die polizeilichen Vorschriften bezüglich der Errichtung und des Betriebs von Wanderlichtspielen nicht beachtet hat, sind von der Versicherung ausgeschlossen."

Diese "Wanderkinoklausel" befindet sich in dem Antragsformular für die Haftpflichtversicherung von Theatern, Varietés, Kinos, Schaustellungen und sonstigen Vergnügungseinrichtungen. Auch diese Klausel ist eine typische Sonderbedingung, da sie bei Abschluß sämtlicher Haftpflichtversicherungen von Wanderlichtspielen vereinbart wird. Ebenso wie bei der Explosionsklausel und der Beförderungsklausel muß gefragt werden, ob der Versicherungsschutz bei Nichtbeachtung der Vorschriften von vorneherein entfällt (Risikobeschränkung) oder ob er grundsätzlich besteht und nur ausnahmsweise nachträglich in Wegfall kommt (Obliegenheit).

5. Klausel Nr. 8
Die "Sprengstofftransportklausel"

Den drei zuletzt genannten Klauseln sei eine Bestimmung gegenübergestellt, die sich wiederum in den "Erläuterungen" der Haftpflichtversicherung von Wasserfahrzeugen befindet:

"Nicht gewährt wird Versicherung gegen die Haftpflicht wegen Schäden, die sich beim Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln ereignen."

Diese "Sprengstofftransportklausel" befaßt sich zwar ebenso wie die Explosionsklausel und die Beförderungsklausel mit gefährlichen Stoffen; hier fehlt aber der Hinweis auf Verhaltensmaßregeln in behördlichen Bestimmungen.

6. Klausel Nr. 9
Die "Schußwaffenklausel"

Die Sprengstofftransportklausel lenkt den Blick auf eine weitere Bestimmung, bei der ebenfalls die bloße Vornahme einer Handlung zur Nichtgewährung von Versicherungsschutz führt. Sie befindet sich in den "Erläuterungen" zur Haftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes und hat folgenden Wortlaut:

"Die Versicherung umfaßt ..... die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden in seiner Eigenschaft

1. als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen .....

unter Ausschluß von Haftpflichtansprüchen aus Schäden

a) .....
b) .....
c) .....
durch das Mitführen und den Gebrauch von Schußwaffen mit Ausnahme von Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;
..... "

Auch bei dieser "Schußwaffenklausel" ist die Frage sinnvoll, ob es sich um eine objektive Risikobeschränkung oder um eine vorbeugende Obliegenheit, bestimmte Schußwaffen nicht mitzuführen, handelt.

7. Klausel Nr. 10
Die "Schwereklausel"

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch eine Klausel aufgeführt, die im Wortlaut noch stärker als die Sprengstofftransportklausel und die Schußwaffenklausel den Leistungsausschluß an objektive Umstände knüpft. Diese

Bestimmung, die in den Erläuterungen zum Antragsformular für das Baugewerbe Aufnahme gefunden hat, lautet folgendermaßen:

> "Schäden an Straßen, Wegen, Brücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie an Oberleitungen sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie durch die Schwere oder Sperrigkeit der Baumaschinen verursacht sind."

Diese Klausel muß im Zusammenhang mit der Versicherung eines Bauunternehmers gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht aus dem Besitz und der Benutzung von Baumaschinen gesehen werden. In der Praxis wird sie kurz als "Schwereklausel" bezeichnet; dieser Ausdruck soll deshalb auch hier verwendet werden.

Die Auslegung der Schwereklausel ist ebenfalls zweifelhaft; mag sie zwar bereits äußerlich das Gewand einer Ausschlußklausel tragen, so könnte sie doch auch eine Obliegenheit zum Inhalt haben, mit Baumaschinen bestimmte Straßen und Brücken nicht zu befahren.

8. Klausel Nr. 11
Die "Garderobenklausel"

Im Rahmen einer Gaststättenhaftpflichtversicherung besteht die Möglichkeit, die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der von Gästen gegen vorgeschriebenen Garderobenschein/Pelzmarke abgegebenen Garderobenstücke mitversichern zu lassen. Wird eine entsprechende Versicherung genommen, so wird folgende Klausel, die sich im Antragsformular für Haftpflichtversicherungen von Gaststättenbetrieben befindet, Vertragsbestandteil:

> "Voraussetzung der Gewährung des Versicherungsschutzes bei Garderoben ist, daß
>
> a) die Garderobe ständig bewacht ist,
>
> b) der Zutritt nur dem Garderobenpersonal gestattet ist,
>
> c) ausschließlich die vom Versicherer gelieferten Garderobenscheine benutzt werden,
>
> d) bei Abgabe eines Pelzes neben dem Garderobeschein eine vom Versicherer zu liefernde Pelzmarke ausgehändigt wird,
>
> e) gegen den einzelnen Garderobeschein/Pelzmarke nicht mehr als die Garderobestücke einer Person verwahrt werden,

f) die Garderobescheine/Pelzmarken nur jeweils einmal verwendet werden."

Die einzelnen Voraussetzungen dieser "Garderobeklausel" stellen nach der Auffassung von Sieg [1] objektive Risikoausschlüsse, nicht aber Obliegenheiten dar.

Bei dieser Klausel kann auch nicht ohne Auslegung geklärt werden, ob eine Risikobeschränkung oder eine Obliegenheit vorliegt.

9. Klausel Nr. 12
Die "Parkwächterklausel"

Abschließend sei noch eine Klausel angeführt, die in den "Besonderen Bedingungen" des Antragsformulars für die Haftpflichtversicherung von Parkwächtern enthalten ist:

"Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden aus Fortbewegung der übernommenen Kraftfahrzeuge mit motorischer Kraft durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten."

Ebenso wie bei den vorhergehenden Klauseln kann auch bei der Parkwächterklausel nicht von vorneherein eindeutig entschieden werden, ob es sich um eine Risikobeschränkung handelt, mit der Folge, daß entsprechend verursachte Schäden von vorneherein ausgeschlossen sind oder ob eine Obliegenheit vorliegt, d.h. ob dem Versicherungsnehmer die Pflicht auferlegt ist, Fahrten mit den übernommenen Fahrzeugen zu unterlassen.

---

1) Sieg in Oberbach, Grundlagen, C 2 - IV, S. 14.

B. 2. HAUPTTEIL

Die Bedeutung der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

Bevor die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten untersucht wird, soll unter Heranziehung einiger der im 1. Hauptteil aufgeführten Klauseln ein kurzer Überblick über die Bedeutung dieser Abgrenzung gegeben werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß Risikobeschränkungen und Obliegenheitsverletzungen zu derselben Rechtsfolge, nämlich zur Nichthaftung des Versicherers führen; Unterschiede ergeben sich nur hinsichtlich der Voraussetzungen, die diese Rechtsfolgen bedingen.

I. DIE RECHTSFOLGE-VORAUSSETZUNGEN BEI RISIKOBESCHRÄNKUNGEN

Unter den "Risikobeschränkungen" darf man keinen einheitlichen von vorneherein feststehenden Begriff verstehen; die "Risikobeschränkungen" sind vielmehr nur der Sammelname für eine Anzahl von Ordnungsfiguren, die durch die Versicherungstechnik entwickelt worden sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erstreckt sich der nachfolgende Überblick nur auf die Gefahrumstandsausschlußklauseln und die Bedingungen bzw. Voraussetzungen, die die für die Abgrenzung zu den Obliegenheiten wichtigsten Formen der Risikobeschränkungen darstellen.

1. Die Gefahrumstandsausschlußklauseln

Durch die Gefahrumstandsausschlußklauseln werden aus dem an sich gedeckten Risikobereich einzelne Gefahrumstände durch Ausschlußklauseln herausgenommen [1]. Diese Ausschlußklauseln stellen die wichtigste Gruppe der Risikobeschränkungen dar. Auch die Mehrzahl der im 1. Hauptteil aufgeführten Klauseln sind - unterstellt, es handele sich um Risikobeschränkungen, nicht um Obliegenheiten! - Bestimmungen, bei denen einzelne Gefahrumstände aus dem Versicherungsschutzbereich herausgenommen werden. Ganz deutlich ist

---

1) Vgl. BGH v. 21.2.1957, VersR 1957, S. 212 (213); Bruck-Möller, VVG, Anm. 12 zu § 6; Henke, S. 18/19; Leibkutsch, S. 21. Vgl. zuletzt BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533.

dies zum Beispiel bei der "Kabelklausel" (Klausel Nr. 4), bei der Versicherungsschutz für Kabelschäden ohne Durchführung bestimmter Maßnahmen nicht bestehen soll, bei der "Schwereklausel" (Klausel Nr. 10), die zwar davon ausgeht, daß Haftpflichtansprüche aus der Benutzung von Baumaschinen grundsätzlich gedeckt werden, hiervon aber unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschädigung von Straßen o.ä. eine Ausnahme macht, oder bei der "Explosionsklausel" (Klausel Nr. 5), die nur solche Schäden durch explodierende Sprengstoffe u.ä. vom Versicherungsschutz ausnimmt, die durch unsachgemäße Lagerung dieser Stoffe verursacht worden sind.

a) Bereits diese drei Klauseln lassen die Frage auftauchen, ob die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen allein ausreicht, um die Haftung des Versicherers entfallen zu lassen oder ob bei Ausschlußklauseln erforderlich ist, daß zwischen ausgeschlossenem Umstand und Schaden Kausalzusammenhang besteht. Bei der Beantwortung ist davon auszugehen, daß sich die Haftung des Versicherers im Rahmen des Versicherungsschutzbereichs auf alle dort möglichen Schadensfälle bezieht. Insoweit besteht eine Universalität des Versicherungsschutzes. Werden durch Ausschlußklauseln einzelne Gefahrumstände ausgeschlossen, so wird diese Universalität durchbrochen. Die Klausel ihrerseits beruht auf dem Grundsatz der Spezialität; der Versicherer will mit ihr jeweils nur einen bestimmten genau umrissenen Gefahrumstand ausschließen. Dies bedeutet aber, daß zwischen dem ausgeschlossenen Gefahrumstand und dem Schaden ein Kausalitätserfordernis besteht. Zu dieser Auffassung bekennt sich auch die herrschende Meinung in Rechtsprechung [1] und Literatur [2].

---

1) Z.B. BGH v. 27.6.1953, VersR 1953, S. 316 (317) und BGH v. 21.4.1953, VersR 1958, S. 336 (337), beide Entscheidungen für die "Explosionsklausel" (Klausel Nr. 5);
BGH v. 10.1.1957, BGHZ 23, S. 76 für folgende Klausel: "Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die der Versicherte erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder Vergehen, ferner ..." (§ 3 Zf. 3a.F. AUB); BGH v. 2.5.1951, BGHZ 2, S. 55 (59): Kriegsklausel; BGH v. 26.3.1956, VersR 1956, S. 283, v. 28.5.1956, BGHZ 20, S. 385 (392) und v. 12.5.1960, VersR 1960, S. 554 (555): In diesen Fällen stand die sog. "kleine" Kraftfahrzeug-Ausschlußklausel der Privathaftpflichtversicherung zur Entscheidung, wonach Schadensfälle ausgeschlossen sind, die mit dem Führen von Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehen. Anderer Ansicht wohl noch BGH v. 14.2.1951, VersR 1951, S. 99 (100).

2) Bruck-Möller, VVG, Anm. 14 zu § 6; Möller, ÖV, 1934, S. 84; ders., VersPrax 1935, S. 44; Prölß, HansRGZ 1937 A Sp. 214 (aber auch

b) An weiteren Rechtsfolge-Voraussetzungen wird der Versicherer bei Gefahrumstandsausschlußklauseln regelmäßig nicht interessiert sein, da sonst die Wirksamkeit derartiger Klauseln zu stark eingeschränkt würde. Immerhin ist aber denkbar, daß der Versicherer bei Ausschlußklauseln den Leistungsausschluß auch an ein Verschulden des Versicherungsnehmers knüpft, ohne daß eine Notwendigkeit hierfür für ihn besteht [1]. Ein Beispiel stellt die "Führerscheinklausel" (Klausel Nr. 2) dar - wiederum unterstellt, diese Klausel beinhalte eine Risikobeschränkung -, bei der die Haftung des Versicherers bestehen bleibt, wenn der Versicherungsnehmer oder der Halter das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte [2].

Insgesamt gesehen dürften derartige Ausschlußklauseln mit Verschuldenserfordernis aber Ausnahmen bleiben; in der Mehrzahl der Fälle würden sie den Parteiinteressen, die sich nach dem Verhältnis von Risikenumfang und Prämienhöhe richten, nicht entsprechen.

2. Die "Bedingungen" und "Voraussetzungen" des Versicherungsschutzes

Die "Garderobenklausel" (Klausel Nr. 11) macht die Vornahme verschiedener Tätigkeiten des Versicherungsnehmers zur "Voraussetzung der Gewährung des Versicherungsschutzes". Neben solchen Voraussetzungen sind auch die hiermit

---

ders., VVG, Anm. 1 C zu § 49); Rolf Raiser, AFB, Anm. 7 zu § 7; Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 2.
Anderer Ansicht wohl v. Gierke, ZHR 116 (1954), S. 102 und z.T. Oberbach, AHB, I, S. 203 (Kausalität nur, wenn diese ausdrücklich verlangt wird).

1) In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des OLG Köln v. 13.6.1928, Praxis des Versicherungsrechts (Beiheft zu "Versicherung und Geldwirtschaft") 1928, S. 170 zu nennen. Dem Urteil lag eine Klausel aus der Einbruch-Diebstahl-Versicherung zugrunde, wonach die Versicherung durch die sorgfältige Aufbewahrung der versicherten Gegenstände bedingt war. Das OLG Köln sah in dieser Klausel keine echte Bedingung sondern eine Erweiterung des § 61 VVG auf einfache Fahrlässigkeit. Wörtlich heißt es dann (aaO, S. 170): "Ob man in der Bestimmung eine Risikobeschränkung oder eine Erweiterung des § 61 VVG sieht, ist unerheblich." In dieser Entscheidung wird daher die Möglichkeit einer Risikobeschränkung mit Verschuldenserfordernis bejaht. Vgl. weiter KG v. 8.8.1936, JRPV 1936, S. 366 (367).

2) Vgl. Jacobi, RdK 1950, S. 82.

verwandten Bedingungen des Versicherungsschutzes weitere Mittel, deren sich der Versicherer zur Risikenabgrenzung bedienen kann [1]. Auch diese beiden Ordnungsfiguren sollen Zwecken der Versicherungstechnik dienen und sind deshalb in ihrem Bedeutungsinhalt Wandlungen unterworfen. Im Gegensatz zur Ausschlußklausel, bei der in der Regel nur ein bestimmter einzelner Gefahrumstand ausgeschlossen wird, soll bei Vorliegen einer "Voraussetzung des Versicherungsschutzes" bzw. einer "Bedingung des Versicherungsschutzes" der gesamte Versicherungsschutz für das betreffende Risiko vom Eintritt der Voraussetzung bzw. Bedingung abhängig gemacht werden.

Wählt der Versicherer daher die Figur einer Bedingung oder einer Voraussetzung, so wird er es deshalb tun, weil er regelmäßig nur dann haften will, wenn auch tatsächlich die bedingten bzw. vorausgesetzten Umstände eingetreten sind; seinem Interesse dürfte es im Regelfall nicht entsprechen, seine Nichthaftung mit einem Kausalitäts- oder einem Verschuldenserfordernis zu verknüpfen. Aber auch hier könnte sich einmal eine Interessenlage ergeben, die es dem Versicherer geraten scheinen läßt, auf Kausalität oder Verschulden Rücksicht zu nehmen; beide Erfordernisse sind durch die Wahl der Ordnungsfiguren "Bedingung" oder "Voraussetzung" nicht begrifflich ausgeschlossen, da diese Denkfiguren eben nach der Interessenlage dehnbar sind [2]. Es wird sich aber bei Bedingungen bzw. Voraussetzungen, die mit derartigen Erfordernissen verknüpft sind, um seltene Ausnahmefälle handeln.

II. DIE RECHTSFOLGE-VORAUSSETZUNGEN BEI VERTRAGLICH VEREINBARTEN OBLIEGENHEITEN

Im Gegensatz zu den Risikobeschränkungen sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer bei Obliegenheitsverletzungen leistungsfrei wird, in § 6 VVG gesetzlich festgelegt [3]. Zu diesen Voraussetzungen gehören das Kausalitäts-, das Verschuldens- und das Klarstellungserfordernis.

---

1) Hier soll wiederum unterstellt werden, daß die Bedingungen bzw. Voraussetzungen jeweils echte Risikobeschränkungen darstellen und sich in ihnen keine verhüllten Obliegenheiten verbergen.

2) In einem solchen Fall müßte dann allerdings mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob eine derartige Bestimmung dann tatsächlich noch eine Risikobeschränkung darstellt, oder ob nicht vielmehr eine Obliegenheit vorliegt.

3) Auf eine Abänderung der Vorschriften des § 6 VVG zum Nachteil des

1. Das Verschuldenserfordernis

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VVG ist bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten das Verschuldenserfordernis zu beachten, während ein solches bei Risikobeschränkungen - wie dargelegt - im Regelfall nicht besteht. Es sind aber Unterschiede hinsichtlich des Verschuldensgrades vorhanden: bei Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall genügt jede Fahrlässigkeit zum Eintritt der Leistungsfreiheit, bei solchen danach ist mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich. Das Verschulden in § 6 VVG ist in allen Fällen ein vermutetes Verschulden; der Versicherungsnehmer muß sich also exkulpieren [1]. Dies folgt aus der eindeutigen Fassung der Vorschrift. Der Versicherer hat nur den objektiven Tatbestand der Obliegenheitsverletzung zu beweisen [2].

Keine schuldhafte Obliegenheitsverletzung liegt bei Unmöglichkeit ihrer Erfüllung vor [3].

2. Das Kausalitätserfordernis

Nach § 6 Abs. 2 VVG besteht bei Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung ein Kausalitätserfordernis zwischen Obliegenheitsverletzung und Schadensfall. Die Mehrzahl der Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall wird hiervon erfaßt; auch die meisten der im 1. Hauptteil aufgeführten Klauseln - nunmehr unterstellt, es würde sich bei ihnen um Obliegenheiten, nicht um Risikobeschränkungen handeln - stellen derartige Obliegenheiten zur Vermeidung von Gefahrerhöhungen dar; als Beispiele seien die "Kabelklausel" (Klausel Nr. 4), die "Schwereklausel" (Klausel Nr. 1o) und die "Parkwächterklausel" (Klausel Nr. 12) genannt. Die Kausalität wird bei § 6 Abs. 2 VVG allerdings vermutet; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kausalitätsgegenbeweis zu führen. Dies ergibt die eindeutige Fassung des § 6 Abs. 2 VVG [4]. Die Beweislast ist also hier, im Gegensatz zu den Gefahrumstandsausschlußklauseln, dem Versicherungsnehmer auferlegt.

Versicherungsnehmers kann sich der Versicherer gemäß § 15a VVG nicht berufen; eine Ausnahme von § 15a VVG bildet nur § 187 VVG.

1) Ebenso RG v. 30.5.1924, VA 1925, S. 150/151; Bruck, PVR, S. 289; v. Gierke, II, S. 152; Prölß, VVG, Anm. 14 zu § 6; R. Schmidt, S. 260.
2) Bruck, PVR, S. 289; Prölß, VVG, Anm. 14 zu § 6.
3) Möller, MDR 1950, S. 397.
4) Zu diesem Ergebnis gelangt auch die herrschende Meinung, vgl. Prölß, VVG, Anm. 9 zu § 6.

Die "Widerspruchsklausel" (Klausel Nr. 3) würde eine Obliegenheit nach dem Versicherungsfall darstellen - unterstellt, sie enthielte tatsächlich eine Obliegenheit -. Für Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall stellt § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG ebenfalls ein Kausalitätserfordernis auf, allerdings nicht bei vorsätzlichen Handlungen.

Bei den nicht unter § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 VVG fallenden Obliegenheiten ist dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines Kausalitätsgegenbeweises nicht eingeräumt. Es kann allerdings unter besonderen Umständen nach Treu und Glauben gerechtfertigt sein, hier diesen auch zuzulassen [1].

3. Das Klarstellungserfordernis

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VVG ist der Versicherer verpflichtet, im Falle einer Obliegenheitsverletzung seitens des Versicherungsnehmers binnen eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Obliegenheit den Vertrag zu kündigen, anderenfalls er zur Leistung verpflichtet bleibt [2]. Dies ist das sogenannte Klarstellungserfordernis [3]. Dieses Klarstellungserfordernis, das nur bei Obliegenheiten, nicht aber bei Risikobeschränkungen besteht, hat in der Praxis große Bedeutung. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle entzündet sich das Problem der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten gerade an der Frage der Kündigungspflicht des Versicherers. Da überdies die Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VVG sehr umstritten ist, erscheint es gerechtfertigt, das Klarstellungserfordernis näher zu untersuchen.

Es sind drei mögliche Fälle zu unterscheiden [4]:

1. Der Versicherer erfährt von der Obliegenheitsverletzung; der Versicherungsfall tritt erst später als 1 Monat nach Kenntniserlangung ein.
2. Der Versicherer erfährt von der Obliegenheitsverletzung, und der Versicherungsfall tritt nach Kenntniserlangung, aber binnen 1 Monats ein.

---

1) Vgl. Bruck-Möller, VVG, Anm. 37 zu § 6 unter Hinweis auf RG v. 24.2.1939, RGZ 160, S. 3(6/7)

2) Entscheidend für die "Kenntnis" ist die Kenntnis des objektiven Sachverhalts, BGH v. 21.12.1961, VersR 1962, S. 153(154). Vgl. zu Einzelfragen Prölß, VVG, Anm. 10 zu § 6 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

3) Bruck-Möller, VVG, Anm. 40 zu § 6.

4) Bruck-Möller, VVG, Anm. 43 zu § 6; Hagemann, HansRGZ 1940 A Sp. 34/35.

3. Der Versicherer erfährt von der Obliegenheitsverletzung erst nach Eintritt des Versicherungsfalls.

a) Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes ist in allen drei Fällen zur Leistungsfreiheit eine Kündigung des Vertrages nötig [1]. Maßgebend ist für ihn dabei der klare Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 VVG [2]. Im übrigen müsse der Versicherer die Obliegenheitsverletzung, um leistungsfrei zu werden, für so schwerwiegend ansehen, daß er sich zur Lösung des Vertrags entschließe [3]. Zum gleichen Ergebnis wie der Bundesgerichtshof gelangt auch ein Teil der Literatur [4].

b) Demgegenüber nehmen die herrschende Lehre [5] und in einzelnen Fällen die Rechtsprechung [6] an, daß hier eine differenzierende Betrachtungsweise Platz greifen müsse. Erlange der Versicherer erst nach dem Versicherungsfall Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung bzw. trete der Versicherungsfall binnen eines Monats nach der Kenntniserlangung ein, dann sei eine Kündigung nicht erforderlich. Nur wenn sich der Versicherungsfall später als 1 Monat nach Kenntnis ereigne, hänge die Leistungsfreiheit des Versicherers davon ab, daß er den Vertrag rechtzeitig gekündigt habe. Begründet wird dies damit, daß es Zweck der Kündigungspflicht sei, Obliegenheitsverletzungen nicht "auf Eis" zu legen, um einerseits Prämien weiter einzuziehen, andererseits sich vorzubehalten, im Schadensfall die Leistung zu verweigen [7]. Ihr Zweck sei es aber

---

1) BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4 S. 369 (374 ff.); BGH v. 17.11.1955, BGHZ 19 S. 31 (35 ff.); BGH v. 29.11.1956, VersR 1957, S. 23; zuletzt BGH v. 21.12.1961, VersR 1962, S. 153; ebenso auch OLG München, v. 14.8.1956 VersR 1957, S. 89.

2) BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369 (374).

3) BGH v. 17.11.1955, BGHZ 19, S. 31 (36).

4) v. Gierke, II, S. 152; Staudinger-Weber, Recht der Schuldverhältnisse, Randnummer D 231 zu § 242; Stiefel-Wussow, AKB, Anm. 21 zu § 2; Thees, DöV 1941, S. 19; wohl auch Stelzer, ZfV 1959, S. 374.

5) Bruck-Möller, VVG, Anm. 40 zu § 6; Clauß, DRiZ 1958, S. 172 f.; Ehrenzweig, VVR, S. 177/178; ders. VersR 1952, S. 116 f.; Hagemann, HansRGZ 1940, A, Sp. 34 ff.; Prölß, VVG, Anm. 10 zu § 6; ders. schon JRPV 1941, S. 154; ders., VersR 1952, S. 83; ders., VersR 1953, S. 7 und besonders ders., JZ 1956, S. 224 ff.; R. Schmidt, S. 263/264.

6) OLG Hamm v. 26.1.1956, VersR 1956, S. 233 (234).

7) Prölß, JZ 1956, S. 224; Begründung zu § 6 n.F. VVG, DJ 1939, S. 1773.

nicht, unerwünschte Vertragsauflösungen herbeizuführen [1]. Außerdem würden, wenn eine Kündigungspflicht in jedem Fall bestehe, die Großkunden gegenüber den Kleinkunden, bei denen der Versicherer eine Kündigung leichter vornehme, bevorzugt [2].

c) Bei der Lösung des Problems ist davon auszugehen, daß es sich bei § 6 VVG insgesamt um eine Schutznorm zugunsten des Versicherungsnehmers handelt. Dies ergibt sich aus sämtlichen dem Versicherer auferlegten Beschränkungen. Dieser Schutzzweck liegt auch der Kündigungspflicht des § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 VVG zugrunde. Hieraus folgt, daß eine Kündigung nur dann erforderlich ist, wenn sie im Interesse des Versicherungsnehmers liegt. Ein solcher Fall ist sicher dann gegeben, wenn dem Versicherer die Obliegenheitsverletzung bekannt wird, ohne daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, bzw. ohne daß er binnen eines Monats nach Kenntniserlangung eintritt. Hier soll es ihm verwehrt sein, auf Kosten des Versicherungsnehmers weiterhin Prämien einzuziehen, aber die Leistung verweigern zu dürfen [3]. Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dann besteht dieses Interesse des Versicherungsnehmers nicht mehr. Die Auffassung des Bundesgerichtshofs [4] ist bezüglich dieses Falles daher abzulehnen. Sie widerspricht zudem einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Ein Versicherungsnehmer hat in der Regel bei demselben Versicherer Verträge in mehreren Sparten abgeschlossen. Die Kündigung dieser Verträge führt in vielen Fällen dazu, daß der verärgerte Versicherungsnehmer seinerseits bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit sämtliche anderen Verträge kündigt, um sich anderweitig zu versichern. Dies ist ein Ergebnis, das der Versicherer keinesfalls beabsichtigt, das den wahren Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderläuft und das schließlich dem gesamten Versicherungsgedanken Abbruch tut. Hieraus folgt, daß die Kündigungspflicht des § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 VVG möglichst eingeschränkt werden muß. Eine solche ist daher nicht anzunehmen, wenn der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalles von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt. Das gleiche muß gelten, wenn der Versicherungsfall binnen eines Monats nach Kenntniserlangung eintritt; dies folgt daraus, daß sich der Versicherer solange Zeit lassen kann, bis er sich zur Kündigung entschließt [5]. Es soll zwar nicht ver-

---

1) Bruck-Möller, VVG, Anm. 40 zu § 6.
2) Clauß, DRiZ 1958, S. 172.
3) S. Prölß, JZ 1956, S. 224; R. Schmidt, S. 263.
4) S. Seite 22, Anm. 1.
5) Vgl. auch R. Schmidt, S. 264.

kannt werden, daß es mitunter, wie der Bundesgerichtshof [1] zu bedenken gibt, willkürlich sein kann, bei einem Versicherungsfall nach 30 Tagen ohne Kündigung leistungsfrei zu sein, bei einem solchen nach 31 Tagen dagegen nicht, aber diese Kritik kann sich nur gegen die gesetzliche Regelung als solche richten, die dem Versicherer eben 1 Monat Frist zur Entscheidung über die Kündigung gibt. Gegen die hier vertretene Auffassung, die auf den Schutzzweck des § 6 VVG und eine damit verbundene wirtschaftliche Betrachtungsweise abstellt [2], kann daher die Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht Platz greifen. Im Ergebnis ist daher der herrschenden Lehre zu folgen, die nur dann eine Kündigung als Voraussetzung der Leistungsfreiheit für erforderlich hält, wenn der Versicherungsfall später als 1 Monat nach Kenntniserlangung eintritt.

d) Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden [3]. Zwar können damit Härten für den Versicherungsnehmer verbunden sein, aber es würde dem Sinn des § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 VVG widersprechen, einerseits zur Leistungsfreiheit eine Kündigungspflicht anzunehmen, andererseits den Versicherer bis zum Wirksamwerden der Kündigung im Risiko zu lassen [4]. Sofern eine Kündigung erforderlich ist, muß diese im Interesse der Klarstellung mit sofortiger Wirkung erfolgen [5].

e) Über das Kündigungsrecht des § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 VVG insgesamt ist zu sagen, daß es letztlich weder dem Interesse des Versicherers noch dem

---

1) BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369 (378); dagegen zu Unrecht Ehrenzweig, VersR 1952, S. 117.

2) Demgegenüber können die Gesichtspunkte von Möller (Bruck-Möller, VVG, Anm. 40 zu § 6: Vermeidung unerwünschter Vertragsauflösungen) und von Clauß (DRiZ 1958, S. 172: Bevorzugung des Großkunden gegenüber dem Kleinkunden) zwar gegen das Kündigungsrecht als Ganzes ins Feld geführt werden, denn auch im unbestrittenen Fall taucht die von ihnen genannte Problematik auf, sie können aber kaum zur Begründung ihrer Ergebnisse herangezogen werden.

3) Bruck-Möller, VVG, Anm. 40 zu § 6; Ehrenzweig, VVR, S. 178; Prölß, VVG, Anm. 10 zu § 6; Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 2. And. Ans. Hagemann, HansRGZ 1940 A Sp. 36; Reimer Schmidt, S. 262; Thees, DöV 1941, S. 19, die die vertragliche Vereinbarung einer Kündigungsfrist zulassen.

4) So aber Hagemann, HansRGZ 1940 A Sp. 36.

5) Richtig Bruck-Möller, VVG, Anm. 40 zu § 6.

des Versicherungsnehmers entspricht [1], zumal dieses "Recht", wie gezeigt, oft genug in eine Pflicht umschlägt. Es wäre daher sachgerechter, es de lege ferenda durch eine Mitteilungspflicht des Versicherers an den Versicherungsnehmer zu ersetzen, wobei die Mitteilung die Benachrichtigung enthalten müßte, daß eine Obliegenheitsverletzung vorliege und demzufolge kein Versicherungsschutz bestehe. Als Vorbild könnte § 48 SchwedVVG [2] dienen. Dies würde den Vertrag erhalten, aber gleichzeitig den Versicherungsnehmer darauf hinweisen, daß er noch Obliegenheiten zu erfüllen habe. Infolge des weiterbestehenden Vertrages hätte dann der Versicherungsnehmer wegen § 6 Abs. 2 VVG insbesondere auch Versicherungsschutz in denjenigen Fällen zu beanspruchen, in denen zwar eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, der Versicherungsfall aber unabhängig davon eintritt. Bei der bestehenden Regelung muß der Vertrag gekündigt werden, denn der Versicherer weiß ja nicht, ob nicht der Versicherungsfall gerade wegen der Obliegenheitsverletzung eintreten wird. Dies würde mit der vorgeschlagenen Lösung vermieden.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden soll die Bedeutung der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nochmals kurz zusammengefaßt werden.

1. Bei Gefahrumstandsausschlußklauseln tritt die Rechtsfolge nur dann ein, wenn zwischen dem ausgeschlossenen Umstand und dem Schadensfall Kausalzusammenhang besteht, während ein solcher bei Bedingungen und Voraussetzungen in der Regel nicht erforderlich ist. Ein Verschuldenserfordernis dürfte bei allen diesen Ordnungsfiguren im Regelfall nicht im Interesse des Versicherers liegen.

2. Dagegen ist dem Versicherungsnehmer bei der Verletzung einer Obliegenheit die Möglichkeit des Exkulpationsbeweises gegeben. Für die meisten Obliegenheiten besteht außerdem bei ihrer Verletzung ein Kausalitätserfordernis, wobei aber die Beweislast dem Versicherungsnehmer obliegt; er muß den Kausalitätsgegenbeweis führen. Schließlich hat der Versicherungsnehmer,

---

1) S. auch S. 23 f.; vgl. im übrigen auch BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369 (377) und BGH v. 17.11.1955, BGHZ 19, S. 31 (37).

2) Im Anhang II beigefügt.

um zur Leistungsfreiheit bei einer Obliegenheitsverletzung zu gelangen, eine Kündigungspflicht zu erfüllen. Nach der Rechtsprechung besteht diese Kündigungspflicht in jedem Fall einer Obliegenheitsverletzung. Nach der herrschenden Lehre, der zugestimmt wurde, ist sie nur dann zu erfüllen, wenn der Versicherer von der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis erlangt und der Versicherungsfall nicht binnen eines Monats nach Kenntniserlangung eintritt.

B. 3. HAUPTTEIL

Die Durchführung der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Die bisherigen Ausführungen hatten den Zweck, an das Problem der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten heranzuführen. Aufgabe der nun folgenden Untersuchung ist es, das Abgrenzungsproblem selbst darzulegen und den Versuch einer Lösung zu unternehmen; hierbei sollen die im 1. Hauptteil aufgeführten Klauseln herangezogen werden.

I. DIE BEDEUTUNG DES WORTLAUTS DER KLAUSELN

Zunächst ist zu fragen, ob und inwieweit der Wortlaut der Klauseln für die Abgrenzung herangezogen werden kann. Bei der Beantwortung dieser Frage ist von der Überlegung auszugehen, daß nicht nur bei den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sondern auch bei den sonstigen typischen Bedingungen und Klauseln (und großenteils auch bei Einzelvertragsabreden) der Versicherer weitgehend allein die Abfassung der Bestimmungen vornimmt und sie somit nach seinem von der Versicherungstechnik und Risikenumgrenzung her bestimmten Interesse zu gestalten vermag. Der Versicherungsnehmer hat sich ihnen, wenn er Versicherung nehmen will, zu unterwerfen. Eine interessengerechte Auslegung der Klauseln kann aber nur dann erfolgen, wenn die Interessen beider Vertragspartner anhand der Versicherungsart und der jeweils versicherten

Risikotype gewertet werden. Eine Auslegung, die allein auf den Wortlaut abstellt, läuft Gefahr, die Interessen des einen Vertragspartners, nämlich des formulierenden Versicherers, zu bevorzugen. Daher kann auf den Wortlaut kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Andererseits muß aber auch berücksichtigt werden, daß die Auslegung den Wortlaut zum Ausgangspunkt zu wählen hat [1]. Der Wortlaut kann ein Indiz dafür darstellen, welche Interessenlage der Klausel zugrundeliegt.

Auch die herrschende Meinung zieht aus der Benutzung bestimmter Worte Schlüsse auf die Interessenlage [2]. So soll der Ausdruck "Leistungsfreiheit" [3] bzw. "von der Verpflichtung zur Leistung frei" [4] (Vgl. zu letzterem die Klauseln Nr. 1 und Nr. 2) meist auf eine Obliegenheit hinweisen, während es sich bei den Fassungen "Nichtgewährung von Versicherungsschutz" [5] (Vgl. hierzu Klausel Nr. 8) und "Nicht versichert wird" [6] (Vgl. hierzu Klausel Nr. 5), sowie bei Worten wie "Der Versicherer haftet nicht", "Die Versicherung umfaßt nicht" oder "Ein Versicherungsfall liegt nicht vor" [7] in der Regel um Risikobeschränkungen in Form von Ausschlußklauseln handeln soll.

---

1) Ebenso Hellner, Exclusions of risk, S. 41.

2) Vgl. aus der Rechtsprechung:
BGH v. 14.2.1951, VersR 1951, S. 99(101); BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533(534); OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.
Vgl. aus der Literatur:
Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6 und Am. 4 zu § 2 AEB in Zusatz I zu §§ 81 - 107c; ders., JRPV 1933, S. 182; Ehrenzweig, VVR, S. 170(aber auch S. 175); Bruck-Möller, VVG, Anm. 42/43 zu § 32; Leibkutsch, S. 27; v. Gierke, II, S. 158; Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3.

3) Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6; Bruck-Möller, VVG, Anm. 14 zu § 6; Anm. 42 zu § 32; v. Gierke, II, S. 158; aus der Rechtsprechung wird zu dieser Wortfassung verwiesen auf OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.

4) Ehrenzweig, VVR, S. 170; BGH v. 14.2.1951, VersR 1951, S. 99(101) für die Verwendungsklausel (Klausel Nr. 1).

5) Vgl. Bruck-Möller, VVG, Anm. 42 zu § 32; v. Gierke, II, S. 158.

6) OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705 für die Explosionsklausel (Klausel Nr. 5); vgl. aber auch AG Hamburg v. 9.2.1953, VersR 1953, S. 398, wonach der Wortlaut "ausgeschlossen" bei der Klausel in Ziff. 2 der "Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk" nicht maßgebend sein soll.

7) Vgl. Ehrenzweig, VVR, S. 170; Bruck-Möller, VVG, Anm. 42 zu § 32; Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3.

Der herrschenden Meinung kann nach dem Obengesagten mit der Maßgabe zugestimmt werden, daß der Wortlaut stets nur ein widerlegbares Indiz für die Auslegung darstellt. Die Auslegung darf daher nicht beim Wortlaut stehenbleiben; es muß vielmehr stets noch eine Prüfung des materiellen Gehalts der Vorschrift hinzutreten [1].

Diese Prüfung des materiellen Gehalts soll nachfolgend durchgeführt werden. Es ist sehr umstritten, welche Gesichtspunkte hierbei maßgebend sein sollen. Zuerst seien die Auffassungen der Rechtslehre und dann diejenigen der Rechtsprechung dargestellt und besprochen.

II. DIE AUFFASSUNGEN DER RECHTSLEHRE

1. Die Anhänger der "Verhaltenstheorie"

a) Nach der Ansicht von Möller [2] kann der Versicherer sowohl den gesamten Versicherungsvertrag als auch den Versicherungsschutz unter eine aufschiebende Bedingung stellen; weiterhin könne er [3] eine Risikobeschränkung an das versicherte Interesse, die versicherte Gefahr oder den versicherten Schaden anknüpfen; rein zeitliche und örtliche Begrenzungen des Versicherungsschutzes seien dem Versicherer ebenfalls möglich [4]. Dies alles gelte aber nur solange, als diese Beschränkungen nicht von einem Verhalten des Versicherungsnehmers abhängig gemacht würden [5]. Bei einer Bedingung des Versicherungsschutzes, bei der das Verhalten des Versicherungsnehmers eine Rolle spiele, liege keine echte Bedingung vor, sondern vielmehr eine Obliegenheitsverletzung, für die § 6 VVG gelte [6]. Derselbe Grundsatz finde im Verhältnis von Gefahrumstandsausschlußklausel und Obliegenheit Anwendung. Sobald hier ein Verhalten des Versicherungsnehmers in Frage stehe, das nicht unmittelbar zum Versicherungsfall führe [7], sei die "Ausschlußklausel" in Wahrheit eine Ob-

---

1) Ebenso BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533 (534).
2) Bruck-Möller, VVG, Anm. 12 zu § 6.
3) Dazu auch Möller, VersPrax 1935, S. 44.
4) Bruck-Möller, VVG, Anm. 12 zu § 6.
5) Bruck-Möller, VVG, Anm. 13 zu § 6.
6) Bruck-Möller, VVG, Anm. 14 zu § 6; vgl. auch Möller, HansRGZ 1937, A Sp. 252.
7) Dies ist nach herrschender Meinung das Charakteristikum der Gefahrerhöhung im Gegensatz zur Herbeiführung des Versicherungsfalls, vgl. BGH v. 18.10.1952, BGHZ 7, S. 311 (317).

liegenheitsvereinbarung [1]. In einem solchen Fall sei eine getarnte Obliegenheit gegeben, die auf ihren wahren Gehalt umzudeuten sei [2]. Auf die Formulieferung komme es dabei nicht an [3]. Bei Bestimmungen, die sich auf die Zeit nach dem Versicherungsfall erstrecken, liege ebenfalls eine Obliegenheit vor, wenn ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspiele [4].

Möller verweist zur Begründung seiner Auffassung auf die Schutzbestimmungen über die Obliegenheiten, durch deren realativ zwingenden Charakter (§§ 6, 32 i. V. § 15 a VVG) die Vertragsfreiheit eingeschränkt werde [5].

Da nach Möller jede Vorschrift, die ein nicht unmittelbar zum Versicherungsfall führendes Verhalten des Versicherungsnehmers zum Inhalt hat, als Obliegenheit anzusehen ist, auch wenn sie äußerlich als Risikobeschränkung formuliert ist, empfiehlt sich für diese Lehre die Bezeichnung "Verhaltenstheorie".

b) Auch Lötsch [6] ist der Auffassung, daß bei Bedingungen, die ein Verhalten beinhalten, in Wirklichkeit eine Obliegenheit vorliege. Nur dann, wenn bestimmt kein Verhalten auferlegt sei, könne eine echte Bedingung vereinbart werden [7]. Bezüglich der Gefahrumstandsausschlußklauseln sind seine Ausführungen widerspruchsvoll. Er meint zwar, deren Vereinbarung sei stets zulässig [8], da durch sie kein Verhalten auferlegt werde [9], kommt aber an anderer Stelle zu dem Ergebnis, daß auch Gefahrumstandsausschlußklauseln

---

1) Bruck-Möller, VVG, Anm. 43 zu § 32; Möller, VersPrax 1935, S. 45; ders., JRPV 1934, S. 50; die von Möller in JRPV 1937, S. 212 und HansRGZ 1937 A Sp. 252 geäußerte Auffassung, wonach es dem Versicherer stets freistehe, eine Obliegenheit oder eine Gefahrumstandsausschlußklausel zu vereinbaren, widersprechen dem nicht, da er auch hier auf die Gefahr der Umgehung zwingender Vorschriften hingewiesen hat (Vgl. Möller, JRPV 1937, S. 213 und wohl auch HansRGZ 1937 A Sp. 259).
2) Bruck-Möller, VVG, Anm. 14 zu § 6; Anm. 43 zu § 32.
3) Bruck-Möller, VVG, Anm. 47 zu § 32 m.w.N.
4) Möller, ÖV 1932, S. 35 (Wiederherstellungsklausel); vgl. auch Möller, MDR 1950, S. 395 (Ausbesserungspflicht).
5) Bruck-Möller, VVG, Anm. 13, 15 zu § 6; Möller, VersPrax 1935, S. 44; vgl. auch dens., VersPrax 1952, S. 49.
6) Die Risikobeschränkungen, S. 62.
7) A.a.O., S. 60.
8) A.a.O., S. 63.
9) A.a.O., S. 50.

mit zwingenden Vorschriften kollidieren könnten [1] und hält z.B. die Ausschlußklausel des § 3 Ziffer 4 AUB (Ausschluß von Unfällen bei Heilmaßnahmen) für eine Obliegenheit [2]. Außerdem kämen Risikobeschränkungen, die ein Verhalten auferlegen, aber keine Obliegenheit seien, kaum vor [3]. Daher wird man auch bei Lötsch annehmen müssen, daß er eine Vereinbarung stets dann als Obliegenheit ansieht, wenn durch sie ein Verhalten auferlegt wird, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Wortlaut offenbar wird. Die Vorschrift des § 6 VVG ist in solchen Fällen nach seiner Ansicht zu beachten [4]. Lötsch vertritt damit ebenfalls die Verhaltenstheorie.

c) Nach Rolf Raiser kann ebenfalls die Versicherung nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden, deren Gegenstand eine Handlung oder Unterlassung ist [5]. Dies gelte auch dann, wenn auf ein Verhalten nicht ausdrücklich Bezug genommen werde [6]. Eine solche Bestimmung sei in eine Obliegenheit umzudeuten [7]. In gleicher Weise liege eine Obliegenheit vor, wenn die Erfüllung von Feststellungen im Versicherungsschein vom Willen des Versicherungsnehmers abhänge [8]. Keine Obliegenheit i.S. des § 6 VVG sei dagegen gegeben, wenn bestimmte Gefahren oder einzelne Gefahrumstände von der Versicherung von vornehrein ausgeschlossen seien [9]. Aus diesen Ausführungen dürfte zu folgern sein, daß nach der Ansicht von Rolf Raiser vertragliche Bestimmungen nicht als Risikobeschränkungen anzusehen sind, sobald sie ein Verhalten des Versicherungsnehmers zum Gegenstand haben; vielmehr liegt dann eine Obliegenheit vor. Daher vertritt auch er die Verhaltenstheorie.

d) Ehrenzweig hält die Vereinbarung gewisser "Verwirkungsabreden" für zulässig, verlangt aber die Beachtung der §§ 6, 15a VVG [10]. Werde ein Verhalten vorgeschrieben, dann liege eine verhüllte Verwirkungsabrede - worunter bei Ehrenzweig eine verhüllte Obliegenheit zu sehen ist [11] vor,

---

1) Die Risikobeschränkungen, S. 61.
2) A.a.O., S. 57.
3) A.a.O., S. 59.
4) A.a.O., S. 59.
5) AFB, Anm. 7 zu § 7.
6) AFB, Anm. 7 zu § 7.
7) AFB, Anm. 7 zu § 7.
8) AFB, Anm. 8 zu § 7.
9) AFB, Anm. 7 zu § 7.
10) VVR, S. 173/174.
11) VVR, S. 175.

auf die die Schutzvorschriften Anwendung finden würden [1]. Weder der Wortlaut über die Fassung der Rechtsfolge noch der des Tatbestandes selbst könnten ein anderes Ergebnis herbeiführen [2]. Stets müsse geprüft werden, ob in einem Tatbestand nicht eine Obliegenheit verborgen sei [3]. Hieraus ist zu schließen, daß Ehrenzweig eine Obliegenheit dann annimmt, wenn in der Klausel ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitwirkt [4]. Auch Ehrenzweig ist daher ein Vertreter der Verhaltenstheorie.

e) Die Auffassung von Kisch führt zu demselben Ergebnis. Nach ihm ist im Fall der Gefahrerhöhung eine Risikobeschränkung dann unzulässig, wenn generell Gefahrerhöhungen ausgeschlossen würden [5]. Ebenso sei es, wenn sich der Ausschluß durch Umstände kennzeichnen lasse, bei denen sich das gefährliche Merkmal aus den Umständen selbst ergebe [6]. Es sei dem Versicherer verwehrt, nach Belieben Risikobeschränkungen zu vereinbaren, da er sonst durch Einzelaufzählung praktisch seine gesamte Haftung ausschließen könne [7]. Insbesondere sei ein Umstand als Obliegenheit zu werten, der zwar nicht generell eine Gefahrerhöhung enthalte, dem aber eine tatsächliche Gefahrerhöhung innewohne [8]. Da der Gefahrerhöhung eine Verhaltenspflicht wesentlich ist, wird man auch bei Kisch zu dem Ergebnis kommen müssen [9], daß stets dann, wenn bei einer vertraglichen Vereinbarung das Verhalten eine Rolle spielt, eine Obliegenheit anzunehmen ist. Damit folgt Kisch ebenfalls der Verhaltenstheorie.

f) Die neueste Untersuchung, die im Zusammenhang mit der Verhaltenstheorie interessiert, wurde von Schulz [10] vorgenommen. Nach seiner Auffassung ist zunächst zu prüfen, ob sich aus Wortlaut, Überschrift, Stellung

---

1) VVR, S. 174 - 176.
2) VVR, S. 175.
3) VVR, S. 175.
4) In dieser Weise wird Ehrenzweig auch von der Entscheidung des BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533(534) verstanden.
5) Kisch, II, S. 586 - 588.
6) II, S. 589 - 591.
7) II, S. 590 - 591.
8) II, S. 591.
9) In diesem Sinne wird Kisch auch von Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6 und von v. Gierke, II, S. 158 verstanden.
10) Betrieb 1961, Beilage 17, S. 1 - 8; ders., ZfV 1962, S. 186 ff.

und einem in der Klausel zum Ausdruck kommenden Verschuldenserfordernis - zusammen oder einzeln - Hinweise für das Vorliegen einer Obliegenheit ergeben [1]. Diese äußeren Umstände dürften aber nicht den Inhalt einer Norm verfälschen; auf den Inhalt komme es entscheidend an [2]. Die Auferlegung eines bestimmten Verhaltens deute wesentlich auf eine Obliegenheit hin [3]. Darüberhinaus könne aber nicht aus jeder Verhaltensvorschrift auf eine Obliegenheit geschlossen werden [4]; unter wörtlicher Zitierung von Hellner hält Schulz vielmehr nur solche Klauseln für bedenklich, die "ziemlich nahe an ein bestimmtes Handeln anknüpfen, während jene, die nur indirekt zu einem Verhalten zwingen, als Risikobegrenzungen angesehen werden können" [5]. Unter die zweite Alternative fallen nach seiner Auffassung aber nur diejenigen Verhaltensweisen, bei deren Verletzung die Gefahrlage nicht auf erhöhtem Niveau ausruhe, sondern vielmehr der Versicherungsfall unmittelbar herbeigeführt werde [6]. Diese Ausführungen lassen den Schluß zu, daß nach der Auffassung von Schulz Klauseln mit Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar zum Versicherungsfall zu führen geeignet sind, als Obliegenheiten gewertet werden müssen. Dies wird auch bei seiner Auslegung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Ziffer 2 AEB, wonach nicht in Gebrauch befindliche Schmuckstücke nur in verschlossenen Behältnissen versichert sind, deutlich. Da der Versicherungsschutz unmittelbar von einem Verhalten des Versicherungsnehmers abhänge, sei die Annahme einer Obliegenheit gerechtfertigt [7]. Schulz führt dazu weiter aus: [8] "Man kann auch nicht sagen, das Verhalten sei hier unschädlich; denn - wie im letzten Abschnitt ausgeführt, müßte dann das Verhalten unmittelbar zum Versicherungsfall zu führen geeignet sein, was jedoch nicht der Fall ist".

Auch Schulz vertritt damit die Verhaltenstheorie in der Ausprägung, die sie von Möller [9] erfahren hat.

---

1) Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3; ders., ZfV 1962, S. 187.
2) Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3.
3) Schulz, ZfV 1962, S. 187.
4) Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3.
5) Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3 und ders., ZfV 1962, S. 187/188, jeweils unter wörtlicher Zitierung von Hellner, VersArch 1956, S. 77 (83).
6) Schulz, ZfV 1962, S. 188; vgl. auch dens., Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3.
7) Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 4; vgl. zum Streitstand bezüglich dieser Klausel: Prölß, VVG, Anm. 4 zu § 2 AEB in Zusatz I zu §§ 81 - 107 c.
8) Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 4.
9) Vgl. oben S. 28 f.

2. Eigene Stellungnahme zur Verhaltenstheorie

Der Verhaltenstheorie kann, obwohl sie eine klare Grenzlinie zwischen Obliegenheiten und Risikobeschränkungen zieht [1], aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

a) Aus § 6 VVG ist keine Einschränkung der Vertragsfreiheit dergestalt abzuleiten, daß stets dann, wenn ein Verhalten des Versicherungsnehmers in einer Klausel mitspielt, das Vorhandensein einer Obliegenheit angenommen werden muß [2], wenn auch damit noch nicht gesagt werden soll, daß die genannte Bestimmung gar keine Bindung des Versicherers enthalten könnte. § 6 VVG will zunächst nur eine Regelung der Rechtsfolgen für den Fall der Vereinbarung einer Obliegenheit treffen. Die weitergehende Absicht, die von den Anhängern der Verhaltenstheorie aus § 6 VVG entnommen wird, findet im Wortlaut keine Stütze, zumindest nicht in dem Umfange, wie dies die Verhaltenstheorie für richtig hält. Hierzu wäre eine besondere Norm erforderlich gewesen, die aber nicht besteht.

b) Hinzu tritt, daß diese Lehre auch vom Ergebnis her zu großen Bedenken Anlaß gibt. Es gibt kaum eine Beschränkung des Versicherungsschutzes, die nicht mit irgend einem nicht unmittelbar zum Versicherungsfall führenden Verhalten des Versicherungsnehmers in Zusammenhang steht [3]. Dies folgt daraus, daß das versicherte Risiko in zahlreichen Versicherungszweigen nicht statisch ist, sondern fortwährenden durch das Verhalten des Versicherungsnehmers bedingten Veränderungen unterworfen ist. Man denke hier insbesondere an die Haftpflicht-, Unfall-, Kraftverkehrs- oder die Lebens-Versicherung. Wenn man hier nun in jedem Fall eine Obliegenheit annähme, so würde das den Versicherer in seiner Möglichkeit, Verträge und Vertragstypen zu gestalten, stark beschneiden [4]. Prölß spricht recht plastisch davon, daß es "nicht der Zweck der §§ 6, 32 VVG sei, die Versicherungstechnik in ein Prokustesbett

---

1) S. auch Hellner, Exclusions of risk, S. 19/20.
2) Richtig Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6; ders., HansRGZ 1937 A Sp. 216/217; Wussow, WI 1959, S. 117/118.
   Zu ihren weitergehenden Ansichten vgl. unten Ziffern 3 und 4.
3) Richtig Henke, S. 22 und ihm folgend Voß, VersR 1961, S. 868; Leibkutsch, S. 29; Prölß, HansRGZ 1937 A Sp. 219;
   Anderer Ansicht wohl Lötsch, S. 59, 60.
4) Vgl. auch Wussow, WI, 1959, S. 118.

zu spannen" [1]. In der Tat würde die Verhaltenstheorie aber weitgehend zu diesem Ergebnis gelangen. Gerade bei der Übernahme neuer, versicherungstechnisch noch wenig erforschter Risiken - man denke in der allgemeinen Haftpflichtversicherung z.B. an die Versicherung von Heizöltankanlagen in Privathäusern oder von Kernenergiewagnissen - würde die Verhaltenstheorie zu unerwünschten Folgerungen führen, denn es ergäben sich hieraus, sofern die Versicherung überhaupt gewährt werden könnte, infolge des größeren Risikos des Versicherers sehr hohe Prämiensätze.

c) Schließlich wäre die Umdeutung zahlreicher Risikobeschränkungen in Obliegenheiten aber auch für den Versicherungsnehmer keineswegs immer von Vorteil. Man denke an die Kündigungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 VVG, wonach der gesamte Vertrag bei einer Obliegenheitsverletzung gekündigt werden muß, um dem Versicherer die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung zu geben. Dies könnte aber für den Versicherungsnehmer, der plötzlich ohne Versicherungsschutz dastehen würde, empfindliche Nachteile mit sich bringen [2]. Die Schutzvorschrift des § 6 VVG würde in einem solchen Fall in ihr Gegenteil umschlagen. Dies kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Aus allen diesen Gründen kann der Verhaltenstheorie nicht gefolgt werden. Sie ist mit § 6 VVG nicht vereinbar.

3. Die Anhänger der "Ausschlußtheorie"

a) Nach der Auffassung von Hagen verwehren die §§ 6, 16 ff., 23 ff. VVG dem Versicherer nicht, sein Risiko vertragsmäßig abzugrenzen [3]. Dies gelte auch bezüglich des Ausschlusses einzelner Gefahrumstände [4]. Es beinhalte keine Gesetzesumgehung, wenn derselbe rechtliche Erfolg, der auf dem einen Weg einer zwingenden Norm unterworfen sei, auf einem anderen Wege

---

1) VVG, Anm. 3 zu § 6;
Pfefferkorn, DJ 1941, S. 302 spricht von der "Zwangsjacke", in die die Versicherungstechnik gesteckt werde.

2) Zu dem Ergebnis, daß die Annahme einer Obliegenheit statt einer Risikobeschränkung für den Versicherungsnehmer auch Nachteile mit sich bringen kann, gelangt für das schwedische Recht, wenn auch aus anderen Gründen, auch Hellner, Exclusions of risk, S. 47.

3) Hagen in Gerhard-Hagen, VVG, Anm. 2 zu § 49.

4) Hagen in Gerhard-Hagen, VVG, Anm. 2 zu § 49.

erreicht werde [1]. Daher seien die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, auch wenn sie in einem Verhalten bestehen [2], als gültig anzusehen, denn die Schutzvorschriften stünden nur einer unbeschränkten Vertragsfreiheit, die auf eine Umgehung derselben hinauslaufe, entgegen [3]. Bei unklaren Bestimmungen müsse ausgelegt werden [4]. Aus dieser Auffassung ist also der Schluß zu ziehen, daß es dem Versicherer in der Regel freisteht, ob er eine Obliegenheit oder eine Risikobeschränkung wählen will.

b) Zu einem ähnlichen Ergebnis wie Hagen kommt die Auffassung von Josef [5]. Nach ihm ist es dem Versicherer freigestellt, das Erfordernis der Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen als echte Bedingungen des ganzen Versicherungsvertrages zu konstruieren [6].

c) Nach der Ansicht von Prölß kommt es bei der Abgrenzung von Obliegenheiten und Risikobeschränkungen darauf an, wo sich die Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen befindet, auf ihren Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen und vor allem darauf, ob dem Versicherungsnehmer in erster Linie ein bestimmtes Verhalten auferlegt ist, oder ob der Versicherer Anlaß hatte, bestimmte Tatsachen von vorneherein auszuschließen; der Wortlaut sei dabei weniger entscheidend [7]. Es stehe dem Versicherer vollständig frei, sein Risiko vertragsmäßig abzugrenzen [8]. § 6 VVG greife erst bezüglich der Rechtsfolgen von Verhaltenspflichtverletzungen ein [9]; dies ergebe die historische Entwicklung dieser Bestimmung [10]. Ob eine Verhaltenspflicht gegeben sei, müsse daher zunächst festgestellt werden und zwar ohne Rücksicht auf § 6 VVG [11]. Entscheidend ist dann die Folgerung, die

---

1) Hagen, I, S. 383; ders. in Gerhard-Hagen, VVG Anm. 2 zu § 49.
2) Hagen, I, S. 525.
3) Hagen, I, S. 383; ders. in Gerhard-Hagen, VVG Anm. 2 zu § 49.
4) Hagen, I, S. 384.
5) Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift 1921, S. 817 ff.
6) A.a.O., S. 819, 851.
7) Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6; ders., VVG, Anm. 4 zu § 2 AEB, Zusatz I zu §§ 81 - 107 c; ders., JRPV 1933, S. 183/184; ders., HansRGZ 1937 A Sp. 213.
8) Prölß, JRPV 1933, S. 183.
9) Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.
10) Prölß, HansRGZ 1937 A Sp. 218.
11) Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.

Prölß hieraus zieht: "Klare, auf bestimmte Fälle beschränkte Haftungsausschlüsse sind auch dann zulässig, wenn ein Verhalten des Versicherungsnehmers ..... mitwirkt" [1]. Eine Umgehung der §§ 6, 32 VVG sei darüberhinaus nur gegeben, wenn sämtliche erfahrungsgemäß gefahrerhöhenden Umstände ausgeschlossen würden [2].

Da nach Prölß also auch dann ein Risikoausschluß vorliegen kann, wenn ein Verhalten des Versicherungsnehmers bei einer Vereinbarung mitspielt, sei diese von ihm wie auch von Hagen und Josef vertretene Lehre mit dem Namen "Ausschlußtheorie" gekennzeichnet.

d) Die "Ausschlußtheorie" hat in der bei Prölß dargestellten Form bei einer Reihe von weiteren Schriftstellern Zustimmung gefunden. So pflichten ihr Arzt [3], v. Gierke [4], Leibkutsch [5], Nolte [6], Oberbach [7] und Pfefferkorn [8] bei.

Auch Henke [9] folgt im wesentlichen der Ausschlußtheorie; bei ihm kommt aber zum Ausdruck, daß es sich bei der Abgrenzung letztlich um Einzelfallentscheidungen handele [10].

Eine zustimmende Bezugnahme auf Prölß findet sich weiterhin in einer Stellungnahme der Referenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen [11]. Sie hebt darauf ab, daß im Laufe der Zeit das Versicherungswesen sich weiterentwickle und daher Bestimmungen, die ursprünglich als Risikobeschränkungen formuliert gewesen seien, später die Fassung von Obliegenheiten erhalten könnten [12]. Diese Auffassung stellt sich somit ebenfalls als Ausprägung der Ausschlußtheorie dar.

1) Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6; ebenso bereits ders., JRPV 1933, S. 184.
2) Prölß, JRPV 1933, S. 184.
3) Die vorbeugenden Obliegenheiten, S. 137.
4) II, S. 158; ders., ZHR 116 (1954), S. 100/101 unter besonderer Betonung, daß die Prämien auf angemessener Höhe zu halten seien.
5) Der Versicherungsort, S. 29/30.
6) Vertragliche Risikobegrenzungen im Privatversicherungsrecht, S. 27-29.
7) AHB, I, S. 112 - 114.
8) DJ 1941, S. 303.
9) Die Ausschlüsse und Grenzfälle in der Unfallversicherung, S. 20 - 22, besonders S. 21.
10) A.a.O., S. 21.
11) VersPrax 1952, S. 98.
12) A.a.O., S. 98.

Schließlich ist noch die Ansicht von Wussow an dieser Stelle anzuführen [1]. Zwar fordert er für den Versicherer völlige Vertragsfreiheit [2], was noch über die Auffassung von Prölß hinauszugehen scheint; da er sich aber andererseits ausdrücklich auf diesen beruft [3], wird man annehmen dürfen, daß er dies auch in dem von Prölß vertretenen Sinne gemeint hat.

e) Eine der jüngsten Untersuchungen zu diesem Problem, unter besonderer Berücksichtigung der Einbruch-Diebstahl-Versicherung, stammt von Voß [4]. Bei ihm ist das Verhalten des Versicherungsnehmers bei gegenständlichen und örtlichen Begrenzungen nur ein Mittel der Gefahrenabgrenzung, nicht aber Gegenstand einer Obliegenheit. Sonst läge eine zu starke Beschränkung der Vertragsfreiheit vor [5]. Eine Einzelfallentscheidung lehnt er ab; er hält aber die Lösung von Prölß für eine brauchbare Abgrenzungsmethode [6], da sie eine verobjektivierte interessemäßige Abgrenzung biete [7]. Somit hat sich auch Voß der Ausschlußtheorie im Sinne von Prölß angeschlossen.

f) Zusammenfassend ist somit die Ausschlußtheorie kurz folgendermaßen zu charakterisieren:
Durch § 6 VVG wird der Vertragsfreiheit keine Grenze gesetzt. Die Frage, ob eine Obliegenheit vorliegt, ist außerhalb dieser Bestimmung zu beantworten. Es ist daher zulässig, Risikobeschränkungen auch dann zu vereinbaren, wenn ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspielt.

4. Eigene Stellungnahme zur Ausschlußtheorie

a) In methodischer Hinsicht setzt die Ausschlußtheorie im Gegensatz zur Verhaltenstheorie am richtigen Ansatzpunkt ein. Nach der Auffassung der Verhaltenstheorie ist die Abgrenzung anhand eines von vorneherein feststehenden begrifflichen Merkmals vorzunehmen, nämlich danach, ob in der einzel-

---

1) WI 1959, S. 117.
2) WI 1959, S. 118.
3) WI 1959, S. 117; 118 a.E.
4) VersR 1961, S. 866 ff.; zu Voß hat Schulz Betrieb 1961, Beil. 17, S. 1, 4 und in ZfV 1962, S. 186 Stellung genommen.
5) Voß, VersR 1961, S. 868.
6) Voß, VersR 1961, S. 868.
7) Voß, VersR 1961, S. 868.

nen Klausel ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspielt oder nicht. Demgegenüber wendet die Ausschlußtheorie Auslegungsregeln an, die auf die Interessenlage des einzelnen Vertragstyps bezogen sind. Nur mit Hilfe derartiger flexibler Auslegungsregeln ist es möglich, der Gefahr eines starren Formalismus' zu entgehen und zu einer Abgrenzung nach wertenden Gesichtspunkten zu gelangen.

b) Von diesem zutreffenden Ausgangspunkt ausgehend, sieht die Ausschlußtheorie mit Recht in § 6 VVG keine Vorschrift, die die Vertragsfreiheit dergestelt beschränkt, daß jede mit einem Verhalten des Versicherungsnehmers verbundene Vertragsbestimmung notwendigerweise eine Obliegenheit sein bzw. in eine solche umgedeutet werden müsse. Vielmehr ist es mit der Ausschlußtheorie als zulässig anzusehen, Klauseln, bei denen ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspielt, als Risikobeschränkungen vom Versicherungsschutz auszuschließen, sofern es sich um genau begrenzte Gefahrumstandsausschlußklausen handelt [1]. Eine Auslegung des § 6 VVG im Sinne der Verhaltenstheorie würde dagegen oft den Interessen der Parteien eines Versicherungsvertrags zuwiderlaufen. Diese Interessen können generell dahingehend charakterisiert werden, daß dem Versicherungsnehmer an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz zu einer möglichst niederen Prämie gelegen ist, während der Versicherer daran interessiert ist, seine Versicherungstechnik möglichst frei zu gestalten, um die gegen eine bestimmte Prämie übernommene Gefahr in zumutbarem Rahmen zu halten.

c) An dieser Stelle ist aber zu fragen, ob § 6 VVG dem Versicherer vollständige Gestaltungsfreiheit läßt, oder ob nicht doch im Interesse des Versicherungsnehmers gewisse Einschränkungen dieser Gestaltungsfreiheit gerechtfertigt sind. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich daraus, wie weit man den Schutzbereich des § 6 VVG ziehen will. Nach Auffassung der Ausschlußtheorie erstreckt er sich nur auf eine Regelung der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen; ob eine Obliegenheit selbst vorliege, sei außerhalb des § 6 VVG zu entscheiden [2]. Diese Ansicht gibt zu Bedenken Anlaß. Bei einem Versicherungsvertrag wird der Versicherungsnehmer vor ein weitgehend vom Versicherer vorgeformtes Vertragswerk gestellt, das er annehmen muß, wenn er nicht auf Versicherungsschutz verzichten will [3]. Läßt man nun, wie es

---

1) Richtig Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.
2) Vgl. Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.
3) Nur in Ausnahmefällen, bei Großkunden, wird hiervon abgewichen.

die Ausschlußtheorie will, allein entscheidend sein, welche Stellung die Klausel im Vertragswerk hat, in welchem Zusammenhang die Bestimmung mit anderen Klauseln steht, und ob der Versicherer eine Vorschrift als Obliegenheit oder als Risikobeschränkung ansehen will, so wird im Ergebnis der Versicherer jeweils bestimmen können, ob eine Klausel als Obliegenheit oder als Risikobeschränkung auszulegen ist. Dies bedeutet aber, daß eine Abgrenzung von Obliegenheiten und Risikobeschränkungen weitgehend allein nach den Interessen des Versicherers vorgenommen würde [1]. In vielen Fällen wird eine dergestalt vorgenommene Abgrenzung zwar auch den wohlverstandenen Interessen des Versicherungsnehmers nicht zuwiderlaufen. Anders aber ist es, wenn dem Versicherer im Rahmen des Vertragsgleichgewichts die Annahme einer Obliegenheit zugemutet werden könnte, dieser aber dennoch eine Klausel als Risikobeschränkung formuliert. Gerade in einem derartigen Fall hat aber die Ausschlußtheorie eine zu starke Relativierung der Wirksamkeit der Rechtsfolge-Vorschriften des § 6 VVG, zumindest in denjenigen Versicherungszweigen, bei denen gemäß § 15 a VVG die Vorschriften des § 6 VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden dürfen, zur Folge [2].

d) Der Ausschlußtheorie kann daher trotz des richtigen Ausgangspunktes insoweit nicht zugestimmt werden, als sie infolge einer zu starken Betonung der Interessen des Versicherers in § 6 VVG eine Bestimmung sieht, die nur die Rechtsfolge von Obliegenheiten regelt. § 6 VVG enthält vielmehr eine gewisse Einschränkung der Gestaltungsfreiheit; wo hier die Grenze gezogen werden muß, kann nur anhand einer wertenden Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner festgestellt werden.

---

1) Dem Versicherungsnehmer ist auch regelmäßig der Weg verschlossen, bei einem anderen Versicherer günstigere Bedingungen einzuhandeln, denn bei den Bedingungen, Klauseln und sonstigen Vereinbarungen handelt es sich in aller Regel um Verbandsabsprachen bzw. -empfehlungen (Vgl. z.B. das Rundschreiben des HUK-Verbandes v. 15.12.1959, H 34/59 M) des betreffenden Spartenverbandes, in dem so gut wie alle Versicherer desselben Versicherungszweiges zusammengeschlossen sind.

2) Zwar meint auch Prölß (JRPV 1933, S. 184), daß es nicht angehe, sämtliche in Frage kommenden Umstände auszuschließen. Jedoch findet ein derart genereller Ausschluß bereits seine Grenze am Monopolmißbrauchsverbot des § 138 BGB (Vgl. BGH v. 13.3.1956, NJW 1956, S. 1066). Dazu hätte es des § 6 VVG nicht bedurft.

III. DIE AUFFASSUNGEN DER RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung hat sich bereits in zahlreichen Fällen mit der Auslegung vertraglich vereinbarter Klauseln beschäftigen müssen. In einer großen Zahl von Fällen liegen den Entscheidungen - insbesondere den älteren - Klauseln aus der Einbruch-Diebstahl-Versicherung und Valorenversicherung zugrunde, durch die die Gültigkeit der Versicherung von der Vornahme bestimmter Sicherheitsvorkehrungen abhängig gemacht wird [1]. Gegenstand der Entscheidungen waren daneben aber auch zahlreiche Klauseln aus verschiedenen anderen Versicherungszweigen [2]. Einer solchen Vielzahl von Klauseln, dazu in verschiedenen Versicherungszweigen, liegt eine ebenso große Vielzahl von verschiedenartigen Interessenlagen zugrunde. Jede Entscheidung muß daher auf der Grundlage der speziellen Interessenlage des betreffenden Vertragstyps gesehen werden.

Wenn es aus diesem Grund auch nicht als bedenkenfrei erscheint, eine Einteilung der Rechtsprechung vorzunehmen, so soll doch, der Übersichtlichkeit wegen, versucht werden, gewisse Leitlinien herauszustellen. Es lassen sich hier zwei Gruppen von Entscheidungen auseinanderhalten, wobei sich freilich innerhalb der Gruppen wiederum Unterschiede ergeben.

1. Am bekanntesten dürfte die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15.2.1921[3] sein, auf die sich die meisten Vertreter der Verhaltenstheorie berufen [4]. Das Gericht hatte folgende Klausel aus der Einbruch-Diebstahl-Versicherung auszulegen:

> "Die Ersatzpflicht ist dadurch bedingt, daß
> 1. die Versicherungsräumlichkeiten mit Sicherheitsvorrichtungen versehen sind;
> 2. die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit stets ordnungsgemäß verschlossen sind;
> 3. ....."

---

1) Vgl. als Beispiel RG v. 15.3.1921, VA 1921, Anh. S. 52.
2) Vgl., um nur einige Beispiele zu nennen, BGH v. 14.2.1951, BGHZ 1, S. 159 (Verwendungsklausel = Klausel Nr. 1); BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533 (Führerscheinklausel des § 3 Ziff. 7 Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen); BGH v. 28.6.1955, VersR 1955, S. 568 (Beschlagnahmeklausel aus der Transportversicherung).
3) VA 1921, Anh. S. 52 = JW 1922, S. 100.
4) Z. B. Bruck-Möller, VVG, Anm. 13 zu § 6.

Nach der Auffassung des Reichsgerichts enthält diese Vereinbarung keine Risikobeschränkung im Sinne einer echten Bedingung (§ 158 BGB), sondern eine Obliegenheit [1]. In der Begründung weist das Gericht darauf hin, daß die Ersatzpflicht zwar rein objektiv von besonderen Umständen abhängen dürfe; wörtlich fährt die Entscheidung dann aber fort: "... nur dürfen diese Umstände nicht in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, welche den Gegenstand von Verpflichtungen oder von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bilden" [2]. Wenn eine solche Obliegenheit vorliege, dann müsse die durch § 6 VVG gebotene Einschränkung der Vertragsfreiheit beachtet werden [3]. Zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sei die Anbringung von Sicherheitsvorschriften zu zählen, da es sich hier um Schutzvorschriften für den Versicherungsnehmer handele [4].

Wörtlich genommen ist diese Entscheidung in sich zwar widerspruchsvoll, denn das erstrebte Ergebnis, wann eine Obliegenheit vorliege, wird zugleich zur Voraussetzung gemacht. Aus dem Sinn der Entscheidung wird man aber schließen dürfen, daß eine Risikobeschränkung vom Reichsgericht dann für unzulässig gehalten wird, wenn ein Verhalten des Versicherungsnehmers eine Rolle spielt. In dieser Weise wird das Erkenntnis auch von Prölß [5] verstanden.

Abschließend läßt sich zu diesem Urteil ausführen, daß hier die gleichen Grundsätze zum Tragen kommen, die von den Vertretern der Verhaltenstheorie für richtig gehalten werden [6].

In einer ganzen Reihe von weiteren, teils auch früheren Entscheidungen werden dieselbe bzw. ähnlichlautende Klauseln ebenfalls als Obliegenheiten angesehen [7]. Aus den Begründungen lassen sich aber im Gegensatz zur darge-

---

1) RG v. 15.2.1921, VA 1921, Anh. S. 52 (53).
2) RG v. 15.1.1921, VA 1921, Anh. S. 52 (53).
3) RG v. 15.2.1921, VA 1921, Anh. S. 52 (53).
4) RG v. 15.2.1921, VA 1921, Anh. S. 52 (53).
5) VVG, Anm. 3 zu § 6.
6) Vgl. oben S. 28 ff.
7) RG v. 8.11.1921, VA 1922, Anh. S. 29(30); OLG Karlsruhe v. 17.5.1912, VA 1912, Anh. S. 119; KG v. 3.7.1920, VA 1920, Anh. S. 79(80); KG v. 19.1.1921, VA 1921, Anh. S. 25(26); KG v. 21.6.1922, JRPV 1924, S. 66; KG v. 28.4.1923, JRPV 1924, S. 38; KG v. 26.5.1926, JRPV 1926, S. 197(198); OLG Hamburg v. 4.5.1938, HansRGZ 1938 A Sp. 455. OLG Celle v. 21.10.1913, VA 1914, Anh. S. 58 sieht hierin eine Vertragspflicht.

stellten Entscheidung des Reichsgerichts vom 15.2.1921 [1] kaum Anhaltspunkte dafür erkennen, warum jeweils eine Obliegenheit angenommen worden ist [2].

2. Eine zweite Gruppe von Entscheidungen nähert sich, teilweise unter ausdrücklicher Berufung auf diese [3], den Vertretern der Ausschlußtheorie [4]. Nach Auffassung des Reichsgerichts vom 4.5.1939, das über die bis 31.12.1940 geltende Fassung der Führerscheinklausel (jetzt § 2 Ziffer 2 c AKB) [5] zu ent-

---

1) VA 1921, Anh. S. 52.

2) An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß die in den genannten Klauseln aus der Einbruch-Diebstahl-Versicherung und verwandten Versicherungszweigen enthaltenen "Bedingungen" von einigen anderen Entscheidungen (z.B. RG v. 18.5.1928, RGZ 121, S. 158(160); OLG Köln v. 2.7.1930, JRPV 1930, S. 321; KG v. 8.8.1936, JRPV 1936, S. 366 (367)) ebenfalls nicht als echte Bedingungen i.S. von § 158 BGB angesehen werden, sondern als vertragliche Erweiterungen des § 61 VVG auf einfache Fahrlässigkeit. Eine nähere Begründung, warum diese Lösung gewählt wurde, und wie allgemein das Abgrenzungsproblem zu behandeln ist, wird in diesen Entscheidungen nicht gegeben; daher kann auf sie im Rahmen dieser Arbeit nur kurz eingegangen werden.
Der Weg über § 61 VVG ist nicht bedenkenfrei. Zwar kann § 61 VVG vertraglich auf einfache Fahrlässigkeit erweitert werden (vgl. Prölß, VVG, Anm. 8 zu § 61 und 3 zu § 152). Jedoch sollte § 61, der die Herbeiführung des Versicherungsfalls betrifft, nur dann angewendet werden, wenn eine Kausalreihe unmittelbar zum Versicherungsfall führt (vgl. BGH v. 18.10.195 BGHZ 7, S. 311(314/315); BGH v. 13.7.1959, VersR 1959, S. 691).
Bei Nichterfüllung der "Bedingungen" wird aber nicht unmittelbar der Versicherungsfall herbeigeführt; es wird vielmehr nur die Gefahr auf ein erhöhtes Niveau gehoben, wo sie dann, bei Dazwischentreten neuer Umstände, Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrverlaufs wird. Die Nichterfüllung sollte daher nur nach §§ 6, 32 VVG, nicht aber nach § 61 VVG beurteilt werden (Vgl. BGH v. 18.10.1952, BGHZ 7, S. 311(314/315); vgl. aber auch Prölß, VVG, Anm. 17 zu § 6 und Am. 3 zu § 23).

3) OLG München v. 20.10.1951, VersR 1951, S. 269; diese Entscheidung beruft sich ausdrücklich auf Prölß (VVG, Anm. 3 zu § 6) und die von ihm verwendeten Auslegungsregeln.

4) Vgl. zur Ausschlußtheorie oben S. 34 ff.

5) Die alte Fassung der Führerscheinklausel, die sich in § 3 Ziffer 2 AKB a.F. befand, hatte folgenden Wortlaut:

scheiden hatte, kommt es darauf an, ob der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Verhalten auferlegen wollte oder aber, ob er gewisse Gefahrumstände von Anfang an ausschließen wollte [1]. Auch die Stellung in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sei wichtig [2]. Auf die Bedeutung des Wortlauts [3] heben besonders die Entscheidungen des Kammergerichts vom 26.1. 1953 [4] und des Oberlandesgerichts Celle vom 19.7.1956 [5] ab [6].

Die Mehrzahl der angeführten Entscheidungen wie auch eine Reihe weiterer kommen unter diesen Voraussetzungen bei den von ihnen beurteilten Klauseln zur Annahme von Risikobeschränkungen [7]. Nur in einzelnen Fällen werden

---

"Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der berechtigte Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hat, oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen durfte."
(Für die heutige Fassung wird auf Klausel Nr. 2 (oben S. 2) verwiesen.)

1) RG v. 4.5.1939, RGZ 160, S. 220(222). Ebenso OLG München v. 20.10.1951, VersR 1951, S. 269; OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705 und wohl auch KG v. 10.12.1927, JRPV 1928, S. 45(46).
2) RG v. 4.5.1939, RGZ 160, S. 220(222); ebenso KG v. 6.6.1928, JRPV 1928, S. 235(236) und KG v. 26.1.1953, VersR 1953, S. 158. Einschränkend OLG München v. 20.10.1951, VersR 1951, S. 269.
3) S. hierzu allgemein oben S.26 ff.
4) VersR 1953, S. 158; dieses Urteil kann aber zur Frage der Abgrenzung von Obliegenheiten und Risikobeschränkungen nur beschränkt herangezogen werden, da der Entscheidung eine Klausel (zum Text derselben s. unten S. 46 , Anm. 3) aus der Transportversicherung zugrundelag; bei der Transportversicherung gilt aber gemäß § 187 Abs. 1 VVG die Beschränkung der Vertragsfreiheit nach § 15a VVG nicht. In gleicher Weise ist das diese Entscheidung bestätigende Urteil des BGH v. 28.6.1955, VersR 1955, S. 568 zu beurteilen.
5) VersR 1956, S. 705.
6) Ebenso z.B. KG v. 6.6.1928, JRPV 1928, S. 235(236); KG v. 2.3.1929, JRPV 1929, S. 122(123). Einschränkend RG v. 4.5.1939, RGZ 160, S. 220(222) und AG Hamburg v. 9.2.1953, VersR 1953, S. 398.
7) Als Beispiele seien genannt:
a) Führerscheinklausel alte Fassung (Text auf S. 42 Anm. 5): RG v. 4.5.1939, RGZ 160, S. 220(222).
b) Klauseln aus der Einbruch-Diebstahl- und der Juwelenversicherung, die Sicherheitsvorkehrungen des Versicherungsnehmers zum Gegenstand

Obliegenheiten angenommen [1].

3. Der Bundesgerichtshof hat bereits in mehreren Entscheidungen zu einzelnen Klauseln Stellung genommen. (Im Folgenden wird, aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs, die Rechtsprechung zu sämtlichen interessierenden Klauseln, auch zu den bereits behandelten, zusammengestellt.) So sieht er z.B. die Verwendungsklausel des § 2 Ziffer 2 a AKB (Klausel Nr. 1) [2], wonach in der Kraftverkehrsversicherung das Fahrzeug nicht zu einem anderen als

---

haben (vgl. zum Wortlaut oben S.40; die Fassungen der einzelnen Klauseln weichen öfter geringfügig voneinander ab):
KG v. 24.5.1924, JRPV 1925, S. 286(287); KG v. 10.12.1927, JRPV 1928 S. 45(46); KG v. 2.3.1929, JRPV 1929, S. 122(123); OLG Köln v. 11.5.1936, JRPV 1936, S. 285. Ebenso bezüglich der Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen (nicht aber der Anwendung, dort Obliegenheit) KG v. 6.1.1940, JRPV 1940, S. 45(46).
An dieser Stelle seien noch zwei Entscheidungen des Reichsgerichts aus der Zeit vor dem Inkraftreten des Versicherungsvertragsgesetzes genannt, die sich mit ähnlichen Klauseln befassen und ebenfalls zur Annahme von Risikobeschränkungen gelangen:
RG v. 27.11.1903, VA 1904, S. 77/78 (Klausel: "Der Herr Versicherte schläft im Keller") und RG v. 6.7.1906, VA 1907, Anh. S. 27/28 (Klausel betreffs Vorratshaltung und Verarbeitung von Benzin).
c) Explosionsklausel (Klausel Nr. 5, Text oben S. 10: OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.

1) Auch hier seien zwei Beispiele genannt:
a) § 6 Ziffer II, Abs. 2 AUB (Text: "Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung ist spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres anzumelden und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen"): OLG München v. 20.10.1951, VersR 1951, S. 269, 270.
b) Ziffer 2 der Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk (Text: "Ausgeschlossen von der Versicherung sind Fahrten ..... für die ein Fahrzeug ohne Stellung eines Fahrers vermietet wird"): AG Hamburg v. 9.2.1953, VersR 1953, S. 398.

2) Genaue Textwiedergabe oben S. 6.

dem angegebenen Zweck verwendet werden darf, als Obliegenheit an [1]. Er begründet dies insbesondere mit dem Wortlaut, wonach der Versicherer "von der Verpflichtung zur Leistung frei sei" und mit der dem Versicherungsnehmer auferlegten Verhaltenspflicht [2]. Zum gleichen Ergebnis gelangt er mit derselben Begründung bei der Führerscheinklausel des § 2 Ziffer 2 c AKB [3] (Klausel Nr. 2) [4], wonach der Fahrer der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bedarf [5]. Demgegenüber legte der Bundesgerichtshof die "Explosionsklausel" aus der allgemeinen Haftpflichtversicherung (Klausel Nr. 5) [6] als Risikobeschränkung aus [7]. Der Bundesgerichtshof hat aber bei Prüfung der genannten Bestimmungen noch keine Grundsätze darüber entwickelt, welche Auslegungsregeln allgemein bei der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten herangezogen werden sollen.

---

1) BGH v. 14.2.1951, VersR 1951, S. 99(101) mit zustimmender Anm. von Prölß, aaO, S. 102; ebenso BGH v. 2.4.1952, VersR 1952, S. 175; BGH v. 17.11.1955, BGHZ 19, S. 31(33); BGH v. 28.1.1958, BGHZ 26, S. 282(285); BGH v. 8.5.1961, BGHZ 35, S. 153(162); sowie aus der sonstigen Rechtsprechung z.B. OLG Celle v. 19.11.1956, VersR 1957, S. 176.
   And. Ans. noch OLG Nürnberg v. 25.4.1950, VersR 1950, S. 86.
   Die österreichische Rechtsprechung steht ebenfalls auf dem Standpunkt des Bundesgerichtshofs: ÖOGH v. 20.4.1949, VersRdschau 1949, S. 219(220)
2) BGH v. 14.2.1951, VersR 1951, S. 99(101).
3) Bis 1.1.1962: § 2 Ziffer 2 b AKB.
4) Genaue Textwiedergabe oben S. 2
5) BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369(371) = VersR 1952, S. 81 mit insoweit zustimmender Anmerkung von Prölß, a.a.O., S. 84; BGH v. 8.10. 1952, VersR 1952, S. 366(367) und BGH v. 31.3.1960, VersR 1960, S. 589(590); sowie als Beispiele aus der sonstigen Rechtsprechung: OLG Düsseldorf v. 1.10.1957, VersR 1958, S. 283; LG Köln v. 23.6. 1958, VersR 1958, S. 779(780).
   Anderer Ansicht noch LG Rottweil v. 11.2.1948, VersR 1950, S. 53; OLG Schleswig v. 24.10.1949, VW 1950, S. 20 und wohl auch LG Bremen v. 18.10.1950, VersR 1950, S. 180(181) (nach letzterer Entscheidung keine Wirkung der Risikobeschränkung gegenüber dem geschädigten Dritten.)
6) S. oben S. 10 f. dort auch genaue Textwiedergabe.
7) BGH v. 27.6.1953, VersR 1953, S. 316(317); BGH v. 21.4.1958, VersR 1958, S. 336; ebenso OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705. Vgl. zur Begründung dieser Auffassung oben S. 11.

In zwei weiteren Urteilen [1] ging er zwar über die den Entscheidungen zugrunde liegenden Klauseln hinaus und schnitt das allgemeine Abgrenzungsproblem als solches an; er hatte aber keine Gelegenheit, hierzu weiterführende Darlegungen zu machen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.6.1955 [2] behandelt eine "Beschlagnahmeklausel" aus der Transportversicherung; nach dieser Bestimmung war die Versicherung dadurch bedingt, daß bestimmte Vorschriften erfüllt wurden [3]. Der Bundesgerichtshof kam hier zur Annahme einer Risikobeschränkung [4]. Da aber bei der Transportversicherung gemäß § 187 Abs. 1 VVG die Vertragsfreiheit nicht eingeschränkt ist [5], läßt es der Bundesgerichtshof ausdrücklich dahingestellt, unter welchen Voraussetzungen es sich bei Risikobeschränkungen, bei denen ein für die Gefahr erhebliches Verhalten mitspiele, im Bereich des § 15a VVG um "verhüllte Obliegenheiten" im Sinne von § 6 VVG handele, auch wenn die Fassung auf eine Risikobeschränkung hinweise [6].

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 1.6.1959 [7] lag die Führerscheinklausel des § 3 Ziffer 7 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungs-Bedingungen zugrunde [8]. Auch hier wirft er die Frage auf, ob bei Klauseln, die ein

---

1) BGH v. 28.6.1955, VersR 1955, S. 568 und BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533.

2) VersR 1955, S. 568.

3) Der genaue Text von Ziffer 3 Abs. 2 der Beschlagnahmeklausel lautet:
"Die Versicherung ist dadurch bedingt, daß
1. die bei Beginn des Risikos von den zuständigen Stellen für den Handel und die Beförderung des Gutes erlassenen Vorschriften erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen vorliegen und die Beförderung auf den zugelassenen Transportwegen unter Benutzung der zugelassenen Zonendurchgangsstellen durchgeführt wird;
2. der Warenbegleitschein ordnungsgemäß abgestempelt ist und genau den Wareninhalt der Ladung bezeichnet sowie das Ladungsgewicht der Ware mit den Angaben des Warenbegleitscheins übereinstimmt."

4) BGH v. 28.6.1955, VersR 1955, S. 568 (569/570).

5) Allerdings erwägt der BGH in dieser Entscheidung (VersR 1955, S. 568 (570)) bei vorsichtiger Auslegung eine Anwendung des § 6 VVG.

6) BGH v. 28.6.1955, VersR 1955, S. 568 (570); ebenso OLG Düsseldorf v. 13.3.1962, VersR 1962, S. 778 (779).

7) VersR 1959, S. 533 = NJW 1959, S. 1540.

8) Der Text dieser Klausel lautet:
"Der Versicherungsschutz entfällt bei Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz auch dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer dieses

Verhalten des Versicherungsnehmers betreffen, nicht stets eine Obliegenheit angenommen werden müsse. Der Bundesgerichtshof läßt diese Frage dann aber unerörtert, da die fragliche Klausel nicht mit hinreichender Klarheit erkennen lasse, daß eine Risikobeschränkung begründet werden sollte [1].

Schließlich kann auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.7.1959[2] nicht zur Lösung herangezogen werden, da es sich bei der zur Beurteilung stehenden Klausel um ein Verhalten des Versicherungsnehmers handelte, durch das der Versicherungsfall unmittelbar herbeigeführt wurde, nicht aber um ein solches, durch das die Gefahrlage auf ein erhöhtes Niveau gehoben wurde; nach Auffassung des Bundesgerichtshofs [3] ist letzteres aber Voraussetzung für das Vorliegen einer Obliegenheit [4].

Fahrzeugs nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubsnis hatte oder insoweit als Fahrer, Beifahrer oder Fahrgäste keine Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeugs hatten oder wenn das Fahrzeug sich nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand oder nicht zugelassen war. In solchen Fällen wird jedoch Rechtsschutz gewährt, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis, dem Fehlen der Benutzungsberechtigung oder dem Fehlen der Zulassung oder dem polizeiwidrigen Zustand des Fahrzeugs ohne Verschulden keine Kenntnis hatte."

1) BGH v. 1.6.1959, VersR 1959, S. 533 (534).

2) VersR 1959, S. 691; der Entscheidung lag Ziffer III der Besonderen Bedingungen für Architektenhaftpflichtversicherung zugrunde. Diese hat in Abs. 1 folgenden Wortlaut:
"§ 4 II Ziffer 1 AHB erhält folgenden Wortlaut:
Die Haftpflicht wegen Schadenstiftung durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Versicherten."
(Anm.: § 4 II erfaßt diejenigen Haftpflichtansprüche, die "ausgeschlossen von der Versicherung bleiben.")
Der BGH sah diese Klausel als Risikobeschränkung an.

3) BGH v. 13.7.1959, VersR 1959, S. 691.

4) Vgl. auch schon oben S. 42 Anm. 2.

4. Eigene Stellungnahme zu den Auffassungen der Rechtsprechung

a) Die Rechtsprechung hat sich in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht so sehr mit dem allgemeinen Problem der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten beschäftigt, sondern sich vielmehr auf die Auslegung der jeweils streitigen Klauseln beschränkt. Hierbei ist zunächst das gewissenhafte und verantwortungsvolle Bemühen aller Entscheidungen hervorzuheben, eine der jeweiligen Interessenlage gerechte Beurteilung zu finden, so verschiedenartig die zugrundeliegenden Klauseln auch sein mögen und so sehr auch die Ergebnisse voneinander abweichen können. In der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung, vor allem auch des Bundesgerichtshofs, ist überdies die begrüßenswerte Tendenz erkennbar, gleichlautende Klauseln einheitlich auszulegen. In der älteren Rechtsprechung kommt es häufig vor, daß Klauseln, die in der Sache vollständig und im Wortlaut weitgehend übereinstimmten, zu ganz verschiedenen Auslegungen geführt haben. Ein besonders markantes Beispiel hierfür stellen die oben bei Darstellung der Rechtsprechung mehrfach erwähnten Klauseln aus der Einbruch-Diebstahl- und Valorenversicherung dar, die teils als Obliegenheit, teils als Erweiterung des § 61 VVG und teils als echte Risikobeschränkungen angesehen worden sind [1]. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof bei der Auslegung einzelner häufig vorkommender Klauseln (Führerscheinklausel und Verwendungsklausel, beide aus der Kraftverkehrsversicherung, Explosionsklausel aus der allgemeinen Haftpflichtversicherung) [2] einen festen Standpunkt entwickelt und diesen in zahlreichen Urteilen bestätigt, so daß man fast schon von einer ständigen Rechtsprechung sprechen kann. Bei der Verwendungsklausel beispielsweise vertritt der Bundesgerichtshof seit der grundlegenden Entscheidung vom 14.2.1951 [3] die Auffassung, es handele sich um eine Obliegenheit; die späteren Urteile des Bundesgerichtshofs zu dieser Klausel [4] berufen sich stets auf diese grundlegende Entscheidung, ohne selbst jeweils wieder eigenständig eine Auslegung vorzunehmen.

---

1) Vgl. zur Klausel über die Aufbewahrung von Schmuckstücken: OLG Köln v. 2.7.1930, JRPV 1930, S. 321 (Erweiterung des § 61 VVG); KG v. 26.5.1926, JRPV 1926, S. 197 (Obliegenheit); KG v. 6.1.1940, JRPV 1940, S. 45 (echte Risikobeschränkung).

2) Vgl. oben S. 44 f.

3) BGHZ 1, S. 159 = VersR 1951, S. 99 (101).

4) Vgl. oben S. 45, Anm. 1.

Auf diese Weise hat der Bundesgerichtshof mit Recht dem Interesse der ganzen Versichertengemeinschaft an einer gefestigten Rechtsprechung und damit dem Gedanken der Rechtssicherheit den Vorzug vor einer zu starken Betonung der Interessenlage des einzelnen Falles gegeben [1]. Bei den typischen Klauseln wird nur eine derartige Berücksichtigung der typischen Interessenlage der beteffenden Vertragsgruppe bzw. des betreffenden Versicherungszweigs zu einem gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Prinzipien der Billigkeit und der Rechtssicherheit führen [2].

b) Diese Überlegungen leiten zu einer Betrachtung derjenigen Entscheidungen über, die über die Erörterung der einzelnen Klausel hinaus Regeln für die Auslegung entwickelt haben. Wie bereits bei Darstellung der Rechtsprechung ausgeführt worden ist, weichen diese Auslegungsregeln untereinander stark voneinander ab.

aa) Das Reichsgericht vertritt in der Entscheidung vom 15.2.1921 [3] Gedankengänge, die mit den Auffassungen der Vertreter der Verhaltenstheorie weitgehend übereinstimmen; hiernach kommt es für die Abgrenzung entscheidend darauf an, ob die Klausel eine für die Gefahr erhebliche Verhaltensweise des Versicherungsnehmers enthält. Gegen diese Auffassung des Reichsgerichts sind dieselben Bedenken geltend zu machen wie gegen die in der Rechtslehre vertretene Verhaltenstheorie [4]. Es besteht die Gefahr, daß von einem begrifflichen Merkmal her der Inhalt einer Klausel bestimmt wird, ohne daß in genügendem Maße auf die Interessenlage Rücksicht genommen wird.

bb) Demgegenüber lassen die Auslegungsregeln der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4.5.1939 [5] eine Verwandtschaft zur Ausschlußtheorie erkennen [6]. Entscheidend ist hiernach, ob der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Verhalten auferlegen wollte oder ob er gewisse Gefahrumstände von vorneherein ausschließen wollte [7]. Bei der Besprechung der

---

1) Vgl. auch Prölß, VVG, Vorbemerkungen II, Ziffer 4 (S. 17/18).
2) Vgl. hierzu auch die interessanten Ausführungen von Fischer, S. 10 ff.
3) VA 1921, Anh. S. 52/53 = JW 1922, S. 100.
4) Vgl. oben S. 33 f.
5) RGZ 160, S. 220(222); ebenso OLG München v. 20.10.1951, VersR 1951, S. 269.
6) Vgl. zu dieser Theorie oben S. 34 ff.
7) Vgl. RG v. 4.5.1939, RGZ 160, S. 220(222); vgl. auch Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.

Ausschlußtheorie ist bereits darauf hingewiesen worden [1], daß eine solche Auslegungsregel zwar von der Interessenlage ausgeht, hierbei aber in zu starkem Maße nur die Interessen des Versicherers im Auge hat. Soweit die Rechtsprechung dieselbe Regel ihrer Auslegung zugrundelegt, läuft sie im gleichen Maße Gefahr, nur solche Klauseln als Obliegenheiten zu werten, die der Versicherer als solche gewertet wissen will. Sieht man jedoch, wie es hier vertreten wird[2] in § 6 VVG eine Schutznorm zugunsten des Versicherungsnehmers in dem Sinn, daß diese Bestimmung nicht nur die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen regelt sondern darüberhinaus auch die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Vereinbarung von Risikobeschränkungen in gewissem Sinne einschränkt [3], dann wird eine Auslegung nur dann dem Wertgehalt des § 6 VVG gerecht, wenn sie die Interessen beider Vertragspartner berücksichtigt. Auf der einen Seite steht der Versicherer, der an einer freizügigen Gestaltung seiner Versicherungstechnik zum Zwecke einer für ihn günstigen Risikenübernahme interessiert ist. Auf der anderen Seite befindet sich der Versicherungsnehmer, dem daran gelegen ist, für die von ihm gezahlte Prämie einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz zu erhalten [4]. Das sich hieraus ergebende Spannungsverhältnis sollte bei der Auslegung beachtet werden.

Stellt jedoch eine Auslegungsregel mehr oder weniger allein auf den Willen des Versicherers ab, so wie es ein Teil der Rechtsprechung (und die Vertreter der Ausschlußtheorie) für richtig hält, dann wird der Akzent zu stark auf die Interessen des Versicherers gelegt. Eine solche Auslegungsregel stellt m.E. keine überzeugende Möglichkeit zur Lösung des Interessenkonflikts dar.

cc) Abschließend ist zu den von der Rechtsprechung entwickelten Auslegungsregeln zu sagen, daß hier die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Dies machen auch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 28.6.1955 [5] und vom 1.6.1959 [6] deutlich, die die Frage der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten zwar aufwerfen, aber wegen der Gestaltung des zugrundeliegenden Sachverhalts nicht näher auf sie eingehen konnten.

---

1) Vgl. oben S. 37 ff
2) Vgl. oben S. 38 f.
3) Auch der Bundesgerichtshof (Entscheidung vom 1.6.1959, VersR 1959, S. 533 (534)) geht im Rahmen des § 15a VVG von einer Einschränkung der Vertragsfreiheit aus.
4) Vgl. auch schon die Ausführungen oben S. 38.
5) VersR 1955, S. 568 (570).
6) VersR 1959, S. 533.

IV. DIE BEHANDLUNG DES PROBLEMS IM AUSLÄNDISCHEN VERSICHERUNGS-VERTRAGSRECHT

Bevor darangegangen wird, eine eigene Lösung zu entwickeln, soll ein Blick auf benachbarte ausländische Rechtsordnungen geworfen werden, um zu prüfen, ob sich von dort her Gesichtspunkte zu einer Lösung des Abgrenzungsproblems ergeben.

1. Einer solchen rechtsvergleichenden Betrachtung steht freilich der Umstand entgegen, daß es nur in wenigen Rechtsordnungen Vorschriften gibt, die den Bestimmungen der §§ 6 und 15a VVG entsprechen. Im kontinental-europäischen Rechtskreis ist dies, wenn auch mit gewissen Unterschieden, im österreichischen (§§ 6, 15a ÖstVVG), schweizerischen (Art. 45 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 98 Abs. 1 SchweizVVG - Text im Anhang I beigefügt) und schwedischen (§§ 23 und 51 SchwedVVG - Text im Anhang II beigefügt) Versicherungsvertragsrecht der Fall; im französischen und italienischen Recht gibt es keine dem § 6 VVG und im italienischen Recht auch keine dem § 15 a VVG entsprechende Vorschrift [1]. Es soll zwar nicht verkannt werden, daß auch in den beiden letztgenannten Rechtsordnungen das Abgrenzungsproblem auftauchen könnte [2]; dennoch soll, vor allem auch im Hinblick auf den Umfang dieser Arbeit, die Untersuchung auf diejenigen Rechtsordnungen beschränkt werden, bei denen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, so daß sich das Abgrenzungsproblem schon von der gesetzlichen Regelung her stellen könnte.

2) Das Österreichische Versicherungsvertragsgesetz

Eine gesonderte Darstellung des Problems im österreichischen Versicherungsvertragsrecht erübrigt sich, da das Österreichische Versicherungsvertragsgesetz fast wörtlich mit dem Deutschen VVG übereinstimmt [3]. Die Problematik ist daher im österreichischen Recht genau dieselbe wie im deutschen; es soll hier nur auf die Ausführungen von Ehrenzweig verwiesen werden [4], die bereits

---

1) Vgl. auch die Übersicht bei Prölß, VVG, 13. Aufl., S. XXIII - XXVIII

2) Vgl. z.B. die Hinweise bei Hellner, Exclusions of risk and duties imposed on the insured, Stockholm 1955.

3) Vgl. Prölß, VVG, Zusatz zu den einzelnen deutschen Bestimmungen.

4) VVR, S. 173 ff.

bei Darstellung der Lösungsversuche im deutschen Recht verwertet wurden [1]. Für das österreichische Recht gilt somit das für das deutsche Recht Ausgeführte in vollem Umfange auch.

3. Das Schweizerische Versicherungsvertragsgesetz [2] und die Auffassungen der schweizerischen Literatur und Rechtsprechung

a) Die Rechtslage ist im schweizerischen Recht, wie bereits erwähnt, derjenigen des deutschen Rechts ähnlich. Die Vereinbarung von Obliegenheiten zur Vermeidung von Gefahren oder Verhütung von Gefahrerhöhungen ist nach Art. 29 Abs. 1 SchweizVVG (entspricht § 32 DeutschVVG) zulässig [3]. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten steht dem Versicherungsnehmer der Kausalitätsgegenbeweis nach Art. 29 Abs. 2 SchweizVVG (entspricht § 6 Abs. 2 DeutschVVG) offen, und er kann sich nach Art. 45 Abs. 1 SchweizVVG (entspricht § 6 Abs. 1 S. 1 DeutschVVG) exkulpieren. Das Verbot der vertraglichen Abänderung dieser Schutzvorschriften zum Nachteil des Versicherungsnehmers ist in Art. 98 SchweizVVG (entspricht § 15a DeutschVVG) festgelegt. Dagegen fehlt eine dem Art. 33 SchweizVVG entsprechende Vorschrift im Deutschen Versicherungsvertragsgesetz. Nach Art. 33 SchweizVVG ist es dem Versicherer möglich, einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Form von der Versicherung auszuschließen; im übrigen haftet der Versicherer für alle Ereignisse, die die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen. Aus dem Wortlaut des Art. 33 SchweizVVG wird man schließen müssen, daß diese Bestimmung nur eine Regelung für die Gefahrumstandsausschlußklauseln trifft, während die Festlegung des Risikenumfangs durch die Risikenbeschreibung außerhalb des Art. 33 vorgenommen

---

1) Vgl. oben S. 30 f.- Als weiteres Beispiel darf auf die Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshofes v. 20.4.1949, VersRdsch. 1949, S. 219(220) verwiesen werden, wonach sogar die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (hier: § 2 Zf. 2a AKB - Verwendungsklausel) wörtlich übereinstimmen. Bezüglich der Übernahme österreichischen Versicherungsvertragsrechts in das Deutsche Versicherungsvertragsgesetz, s. BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369(375 f.).

2) Ein Auszug des Textes findet sich in Anhang I.

3) Eine gesetzliche Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung besteht aber im Gegensatz zum deutschen Recht (vgl. § 23 VVG) nicht, vgl. Koenig, S. 167.

werden kann [1]. Daher ist zwischen dem ausgeschlossenen Umstand und dem Schaden stets Kausalzusammenhang erforderlich [2].

b) Es ist nun zu untersuchen, ob diese Norm Einfluß auf das Problem der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten hat.

aa) Nach der Auffassung von Roelli bestehen zwischen Inhalt und Rechtswirkungen des Art. 33 SchweizVVG einerseits und Art. 45 Abs. 1 SchweizVVG andererseits grundsätzliche Unterschiede [3]. Art. 33 Schweiz VVG setze den Gefahrsumfang abschließend fest [4]. Soweit ein ausdrücklicher Ausschluß nicht erfolge, trage der Versicherer die Gefahr [5]. Demgegenüber enthalte Art. 45 Abs. 1 SchweizVVG die Folgen von Obliegenheitsverletzungen [6]. Entscheidend für eine Obliegenheit sei ein vom Willen des Versicherungsnehmers abhängiges Verhalten [7]. Dieses Verhalten müsse dem Versicherungsnehmer vorgeschrieben sein [8]. Könne sich der Versicherungsnehmer dagegen keines Verstoßes schuldig machen, dann greife Art. 45 nicht ein, sondern es sei eine Ausschlußklausel gegeben [9]. Nach der Auffassung von Roelli taucht somit ein Abgrenzungsproblem garnicht auf. Andererseits muß aus seinen Darlegungen geschlossen werden, daß unter Umständen unter Art. 33 SchweizVVG auch ein Verhalten des Versicherungsnehmers fällt, sofern es ihm nicht ausdrücklich auferlegt worden ist [10].

---

1) Demgegenüber nehmen Roelli (I, S. 65, 374 ff.) und Koenig (S.145;430) an, daß Art. 33 jede Art der Festlegung des Gefahrsumfangs betrifft.
2) Vgl. Roelli, I, S. 380; BG v. 12.1.1907, BGE 33 II S. 46(49); teilweise anderer Ansicht: BG v. 21.1.1938, SVA VIII, Nr. 122, S. 200.
3) Roelli, I, S. 375.
4) Roelli, I, S. 374.
5) Roelli, I, S. 373.
6) Roelli, I, S. 375.
7) Roelli, I, S. 532.
8) Roelli, I, S. 534.
9) Roelli, I, S. 533.
10) Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Lehrbuch von Koenig (Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1960) zu dem Abgrenzungsproblem weder bei Besprechung des Art. 33 SchweizVVG noch des Art. 45 SchweizVVG Stellung nimmt (Vgl. Koenig, aaO, S. 111 ff., 143 ff.).

Lediglich im Verhältnis von Obliegenheiten und Bedingungen sieht Roelli Überschneidungsmöglichkeiten [1]. Eine echte Bedingung nimmt er stets an, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von einer objektiven Tatsache abhänge [2]. Stelle die Klausel jedoch auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers ab, so müsse durch Auslegung, die auf den wahren Willen der Vertragsparteien Rücksicht zu nehmen habe, geprüft werden, ob das Verhalten dem Versicherungsnehmer vorgeschrieben sei; sei dies der Fall, dann liege eine Obliegenheit vor [3].

bb) Die schweizerische Rechtsprechung hat zu dem Abgrenzungsproblem so gut wie keine Stellung genommen. Lediglich aus der Entscheidung des Obergerichts Zürich vom 31.8.1927 [4] kann man schließen, daß das Gericht auch Klauseln, bei denen ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspielt, gemäß Art. 33 SchweizVVG für zulässig hält, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Art. 33 SchweizVVG vorliegen [5]. Im übrigen beschäftigen sich die Gerichtsentscheidungen, bei denen Risikoausschlüsse beurteilt werden müssen, zumeist mit der Frage, ob die Ausschlußklauseln dem in Art. 33 Schweiz VVG aufgestellten Erfordernis - Ausschluß in bestimmter, unzweideutiger Form - genügen, wobei die Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Fassung der Vereinbarung stellt [6].

cc) Eigene Stellungnahme

Die schweizerische Rechtsprechung und Literatur steht, in gleichem Maße wie die deutsche, vor der Notwendigkeit, Vertragsklauseln, die Haftungsbeschränkungen des Versicherers zum Inhalt haben, auszulegen. Die Auslegung ist durch

---

1) Roelli, I, S. 533.
2) Roelli, I, S. 533.
3) Roelli, I, S. 534.
4) SVA VI, Nr. 90, S. 170(173).
5) Dies war in der der Entscheidung zugrundeliegenden Klausel nicht der Fall. Das Gericht hält den Ausschluß von "im allgemeinen gefahrvollen und verwegenen Handlungen" für zu unbestimmt, vgl. Obergericht Zürich, SVA VI, Nr. 90, S. 170(173).
6) Z.B. BG v. 16.12.1932, SVA VII, Nr. 121, S. 183 (Ausschluß von "Wagnissen" entbehre der Deutlichkeit; and. Ans. Koenig, S. 262); BG v. 19.12.1940, SVA IX, Nr. 60, S. 158; Cour de justice civile du canton de Genève v. 31.10.1924, SVA V, Nr. 351, S. 707; Obergericht des Kantons Luzern v. 2.7.1947, SVA X, Nr. 16, S. 64 und Cour de justice du Canton de Genève v. 3.2.1956, SVA XI, Nr. 26, S. 137/138.

das gewissenhafte Bemühen gekennzeichnet, stets eine der Interessenlage entsprechende Entscheidung zu erzielen. Einen Beweis hierfür bildet die umfangreiche Rechtsprechung zu Art. 33 SchweizVVG, die sich, wie gezeigt, vor allem mit der Frage beschäftigt, ob die im Versicherungsvertrag enthaltenen Gefahrumstandsausschlußklauseln auch tatsächlich dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 33 SchweizVVG genügen. Die Problematik der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten tritt demgegenüber in den Hintergrund. Gerade hier müssen aber Zweifel an den vertretenen Auffassungen geltend gemacht werden. Es ist nicht so, daß das Abgrenzungsproblem durch Art. 33 SchweizVVG gelöst wird [1]. Weder Art. 33 SchweizVVG noch Art. 45 SchweizVVG sagen etwas darüber aus, wann ein Risikoausschluß und wann eine Obliegenheit vorliegen. Wenn nach Art. 33 SchweizVVG einzelne Ereignisse ausgeschlossen werden können, so bedeutet dies noch nicht, daß jeder Ausschluß, der einerseits bestimmt und unzweideutig ist, andererseits aber auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers Bezug nimmt, durch Art. 33 SchweizVVG gerechtfertigt ist. Zwar vertritt im deutschen Recht die Ausschlußtheorie [2] eine derartige Auffassung und Art. 33 SchweizVVG scheint in der Tat eine gesetzliche Ausprägung derselben zu sein. Bei näherer Prüfung dieser Bestimmung zeigt sich aber, daß Art. 33 SchweizVVG einen an sich zulässigen Ausschluß voraussetzt, und für diesen dann nach anderer Richtung hin besondere Erfordernisse aufstellt [3]. Art. 33 SchweizVVG enthält damit eine weitere Schutzbestimmung für den Versicherungsnehmer, nicht aber eine Einschränkung des Art. 45 Abs. 1 SchweizVVG. Dies bedeutet, daß Art. 45 Abs. 1 SchweizVVG, der der Bestimmung des § 6 Abs. 1 DeutschVVG entspricht und der ebenso wie die deutsche Norm nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgeändert werden darf (Art. 98 SchweizVVG), nicht nur eine Regelung der Folgen von Obliegenheitsverletzungen enthält, sondern darüberhinaus auch die Vertragsfreiheit im Interesse des Versicherungsnehmers einschränkt. Die Rechtslage ist daher bezüglich der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten dieselbe wie im deutschen Recht. Bei jeder Klausel ist zu prüfen, ob nach den Interessen beider Vertragsparteien eine Obliegenheit oder eine Risikobeschränkung vereinbart sein sollte.

---

1) Auch nach Hagen (I, S. 383/384) bringt Art. 33 SchweizVVG nichts wesentlich Neues.

2) Vgl. oben S. 34 ff.

3) Vgl. auch Roelli, I, S. 372, der auf die vorgesetzliche Zeit hinweist, bei der oft unklare Klauseln verwendet worden seien.

Der Auffassung von Roelli, die dem Versicherer bei Vereinbarung von Gefahrumstandsausschlußklauseln im Rahmen des Art. 33 SchweizVVG weitgehend freie Hand läßt, kann demgegenüber aus den obigen Gründen nicht zugestimmt werden.

Was die Abgrenzung von Obliegenheiten und Bedingungen anbetrifft, so läßt hier Roelli mit Recht den erkennbaren Willen beider Vertragsparteien maßgebend sein, wenn zweifelhaft ist, ob ein in der Klausel enthaltenes Verhalten dem Versicherungsnehmer auferlegt ist oder nicht. Auf diese Weise ist Gewähr geboten, daß eine interessengerechte Abgrenzung erzielt wird.

4. Das Schwedische Versicherungsvertragsgesetz [1] und die Auffassungen der schwedischen Literatur

a) Auch im Schwedischen Versicherungsvertragsgesetz, das die Erfahrungen verwertete, die man mit dem Deutschen und dem Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz machte [2], finden sich Vorschriften, die mit denen des § 6 DeutschVVG verglichen werden können. Es sind dort aber auch eine Reihe von Normen zu beachten, die von der deutschen Regelung abweichen.

Bei vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, die den Zweck haben, Schäden vorzubeugen (Sicherheitsvorschriften) oder den Umfang des Schadens zu vermindern (vgl. zu letzterem § 62 DeutschVVG) stehen dem Versicherungsnehmer nach § 51 Abs. 1 SchwedVVG [3] wie im deutschen Recht der Kausalitätsgegenbeweis und die Exkulpationsmöglichkeit zur Verfügung, um sich die

---

1) Ein Auszug aus dem Schwedischen Versicherungsvertragsgesetz findet sich in Anhang II.

2) Vgl. Hellner, VersArch 1956, S. 78.

3) Entspricht § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 DeutschVVG bezüglich der Sicherheitsvorschriften und § 6 Abs. 3 DeutschVVG bezüglich der Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall. Dabei ist allerdings bei § 6 Abs. 3 S. 1 DeutschVVG zu beachten, daß einfache Fahrlässigkeit die Leistungspflicht des Versicherers nicht berührt.
Andererseits stellt § 23 Abs. 1 SchwedVVG bei Abgabe betrügerischer Anzeigen nach dem Versicherungsfall den Versicherungsnehmer insofern besser, als dort eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen ist, ob und inwieweit der Anspruch bestehen bleiben kann, während nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 DeutschVVG bei Vorsatz der Anspruch stets ausgeschlossen ist.

Versicherungsleistungen bei Obliegenheitsverletzungen zu erhalten [1]. Eine andere Regelung findet sich - im Unterschied zum deutschen Recht [2] - bezüglich der Rechtsfolgen von Gefahrerhöhungen (§ 45 SchwedVVG). Wird die Gefahr mit Willen des Versicherungsnehmers erhöht oder wird eine ohne seinen Willen erfolgte Gefahrerhöhung nicht angezeigt, dann haftet der Versicherer, sofern er überhaupt Versicherung gegen die Folgen der erhöhten Gefahr gewährt, weiterhin, allerdings nur in dem Umfange, als es der bisher vereinbarten Prämie, verglichen mit dem erhöhten Prämiensatz der neuen Gefahrslage, entspricht (§§ 45 Abs. 1 und 2; 46 SchwedVVG). Übereinstimmend ist dem Versicherer in beiden Rechten im Falle der Gefahrerhöhung bzw. bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei ungewollter Gefahrerhöhung ein Kündigungsrecht eingeräumt (§§ 24 Abs. 1 und 27 Abs. 2 DeutschVVG bzw. § 47 SchwedVVG). Dagegen tritt an die Stelle der Kündigungspflicht der §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 S. 2 DeutschVVG im schwedischen Recht eine Mitteilungspflicht seitens des Versichers (§ 48 SchwedVVG), des Inhalts, daß im Schadensfalle keine oder nur eine verminderte Leistung erfolge; der Vertrag bleibt also bestehen [3]. Übereinstimmend sind in beiden Rechten Abweichungen von diesen Vorschriften zuungunsten des Versicherungsnehmers unwirksam (§§ 15 a, 34 DeutschVVG bzw. §§ 50, 51 Abs. 3 SchwedVVG).

b) Aus der soeben dargelegten Rechtslage ergeben sich im schwedischen Versicherungsvertragsrecht zwei Probleme, die viel behandelt werden.

Streitig ist zunächst die Abgrenzung zwischen Vereinbarungen, die den Gefahrerhöhungsvorschriften der §§ 45 - 50 SchwedVVG unterliegen einerseits und solchen, die als Sicherheitsvorschriften nach § 51 SchwedVVG zu beurteilen sind, andererseits. Dieses Problem hat zwar im schwedischen Recht große Bedeutung, da die Rechtsfolgen verschiedene sind [4]; im Rahmen dieser

---

1) Es sei in diesem Zusammenhang noch auf § 51 Abs. 2 SchwedVVG verwiesen, der dem Versicherer - abweichend von der deutschen Regelung (§ 6 Abs. 1 S. 2 und 3 DeutschVVG) - nur dann ein Kündigungsrecht bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift gibt, wenn diese Verletzung auch künftig zu besorgen ist; eine Kündigungspflicht besteht dagegen nicht.

2) §§ 23, 25 DeutschVVG.

3) Vgl. im übrigen noch S. 57 Anm. 1 und oben S. 24/25.

4) Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften des § 51 SchwedVVG sind der Kausalitätsgegenbeweis und die Exkulpation zugelassen, während bei einer Gefahrerhöhung bzw. bei Verletzung der Anzeigepflicht bei ungewollter Gefahrerhöhung solche Möglichkeit gesetzlich - mit Ausnahme

Arbeit ist es aber von untergeordneter Bedeutung, so daß mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit und den Umfang dieser Arbeit auf die Streitfrage nur hingeweisen werden kann [1].

Das zweite Problem betrifft die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten. Aus dem Gesetz ergibt sich, ebenso wie im deutschen Recht, keine Lösung dieses Problems. Dafür lassen sich in der Literatur mehrere Meinungen unterscheiden:

aa) Nach der Ansicht von Folke Schmidt unterliegen alle Bestimmungen, bei denen ein Verhalten mitspielt, den Schutzvorschriften des § 51 SchwedVVG [2]. Damit nähert er sich stark der im deutschen Recht vertretenen Verhaltenstheorie [3].

bb) Demgegenüber enthält das Schwedische Versicherungsvertragsgesetz nach Auffassung der beiden Autoren D. Bentzon und K. Christiansen [4] und nach der Meinung von Grundt [5] keine Beschränkung der Vertragsfreiheit. Vielmehr müsse jede Klausel ausgelegt werden. Damit ist eine enge Verwandtschaft zur Ausschlußtheorie gegeben [6].

---

der Exkulpation bei § 46 SchwedVVG - nicht vorgesehen ist. Demgegenüber gewährt das Gesetz im Falle einer Gefahrerhöhung bzw. bei Anzeigepflichtverletzung im Gegensatz zu den Rechtsfolgen bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift regelmäßig einen - wenn auch geminderten - Anspruch (§ 45 Abs. 2 SchwedVVG) und setzt eine Mitteilungspflicht des Versicherers über seine Leistungsfreiheit bzw. seine verminderte Leistungspflicht fest (§ 48 SchwedVVG).
Vgl. hierzu auch Hellner, Exclusions of risk, S. 15/16.

1) Vgl. zu diesem Problem Hellner, Exclusions of risk, S. 24.
2) Folke Schmidt, Faran och Försäkringsfallet, 1943, S. 192 ff., zitiert aus Hellner, Exclusions of risk, S. 23.
3) S. oben S. 28 ff
4) D. Bentzon und K. Christiansen, Lov om forsikringsaftaler, 2. Udg., 1952 - 1954, S. 279 ff., zitiert aus Hellner, Exclusions of risk, S. 23.
5) Grundt, Tidskrift for rettsvitenskap, 1933, S. 304 ff. und ders., Lörebok i norsk forsikringsrett, 1939, S. 156 ff., zitiert aus Hellner, Exclusions of risk, S. 23.
6) S. oben S. 34 ff.

cc) Hellner hält, wie die herrschende Meinung im deutschen Recht [1] den Wortlaut nicht für entscheidend, sondern sieht in ihm nur einen Ausgangspunkt [2]. Im übrigen ergeben sich in der schwedischen Versicherungspraxis gegenüber der deutschen hinsichtlich der Wortfassung größere Unterschiede, auf die im einzelnen aber nicht einzugehen ist [3].

Was eine Abgrenzung von Obliegenheiten [4] und Risikobeschränkungen nach materiellen Gesichtspunkten anbetreffe, so müsse sich eine Auslegung zunächst danach orientieren, ob eine Klausel "ziemlich nahe" an ein Verhalten anknüpfe, oder aber, ob sie "nur indirekt zu einem Verhalten zwinge"; im letzteren Fall sei ein Indiz für eine Risikobeschränkung, im ersteren ein Indiz für eine Obliegenheit gegeben [5]. Im übrigen hält Hellner eine Generalunterscheidung für unmöglich, da es eine exakte Trennungslinie nicht gebe [6]. Man könne nur aus allen für die Obliegenheiten geltenden Regeln ein Muster bilden, und versuchen, ob dieses für die zu untersuchende Klausel passe [7]. Passe es nicht, dann müsse bei Klauseln, die klar als Risikobeschränkungen formuliert seien [8], geprüft werden, inwieweit dem Versicherer Gestaltungsfreiheit eingeräumt sei [9]. Dem Versicherer stehe es frei, das Risiko zu individualisieren; hierauf bezogene Klauseln seien als Risikobeschränkungen anzusehen [10]. Dasselbe gelte von örtlichen und zeitlichen Begrenzungen des

---

1) S. oben S. 26 ff.
2) Hellner, Exclusions of risk, S. 41.
3) Vgl. dazu Hellner, Exclusions of risk, S. 41 ff.
4) Hellner, Exclusions of risk, S. 6 Fußnote 2 verwendet hierfür den Ausdruck "duty", ohne sich damit für eine bestimmte Theorie über die Rechtsnatur der Obliegenheiten zu entscheiden.
5) Hellner, VersArch 1956, S. 83; vgl. auch Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3; dazu oben S. 31 f.
6) Hellner, Exclusions of risk, S. 68. In diesem Sinne spricht sich auch die Begründung des Schwedischen Versicherungsvertragsgesetzes aus (Schwedisches Versicherungsvertragsgesetz, Deutsche Ausgabe, S. 104 - zu § 50 -).
7) Hellner, VersArch 1956, S. 83.
8) Bei Klauseln, die nicht klar als Risikobeschränkungen formuliert sind, wendet Hellner (VersArch 1956, S. 85) die Obliegenheitsregeln an.
9) Hellner, VersArch 1956, S. 86.
10) Hellner, Exclusions of risk, S. 46, 50.

Versicherungsschutzes [1]. Handele es sich aber bei einer Klausel nicht um die Risikenindividualisierung, dann weise eine Verhaltensweise des Versicherungsnehmers, die auf die Prämienhöhe Einfluß habe (bei der also Abdeckung durch erhöhte Prämie möglich ist), auf eine Gefahrerhöhung, nicht aber auf eine Risikobeschränkung hin [2]. Im übrigen stellt Hellner bei der Auslegung zweifelhafter Klauseln auf die festgegründete Versicherungspraxis [3], die lange Tradition [4] und die Analogie zu Spezialregeln [5] ab. De lege ferenda befürwortet er unter anderem eine Typisierung bestimmter stets als Obliegenheiten anzuerkennder Klauseln [6].

dd) Eigene Stellungnahme

Die Auffassungen von Folke Schmidt [7] einerseits und von D. Bentzon - K. Christiansen [8] sowie Grundt [9] andererseits stimmen fast genau mit der Verhaltenstheorie bzw. Ausschlußtheorie im deutschen Recht überein. Da die Rechtslage bezüglich des Abgrenzungsproblems als solchem in beiden Rechten weitgehend dieselbe ist [10], kann auf das Bezug genommen werden, was oben [11] zu beiden Theorien ausgeführt worden ist.

Besonders ausführlich hat sich Hellner mit dem Abgrenzungsproblem befaßt. Seine Darlegungen zeigen in besonderem Maße die Schwierigkeit dieser Frage auf. Auch er hält mit Recht eine Auslegung jeder Klausel anhand von Regeln, die die Interessenlage deutlich machen, für erforderlich. Darüberhinaus bringt Hellner interessante neue Gedanken in die Diskussion, wie beispielsweise die Wertung der Klausel anhand des Einflusses einer Verhaltensweise des Versicherungsnehmers auf die Prämienhöhe. Der Versicherer stellt zwar den Prämientarif auf; bei der Festlegung der einzelnen Prämiensätze, die ja regelmäßig von vorneherein für eine unbestimmte Zahl von Risiken erfolgt, darf er aber nicht nur sein eigenes Interesse im Auge haben, sondern er wird, schon unter

---

1) Hellner, Exclusions of risk, S. 48, 50, 51.
2) Hellner, Exclusions of risk, S. 45.
3) Hellner, Exclusions of risk, S. 54.
4) Hellner, VersArch 1956, S. 86.
5) Hellner, Exclusions of risk, S. 54.
6) Hellner, Exclusions of risk, S. 70.
7) Oben S. 58.
8) Oben S. 58.
9) Oben S. 58.
10) Oben S. 56 f.
11) Vgl. oben S. 33 f. (zur Verhaltenstheorie) und S. 37 ff. (zur Ausschlußtheorie)

dem Gesichtspunkt der Kundenwerbung und der Konkurrenzfähigkeit, auch das Interesse des Versicherungsnehmers berücksichtigen müssen.

Insgesamt gesehen ist die Auffassung Hellners vondem ernsten Bemühen getragen, Regeln aufzustellen, dieeine interessegerechte Abgrenzung ermöglichen.

5. Zusammenfassend läßt sich zu den untersuchten Auslandsrechten sagen, daß bei ihnen die Rechtslage bezüglich der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten im Verhältnis zum deutschen Versicherungsvertragsrecht im wesentlichen dieselbe ist, so daß das gleiche Abgrenzungsproblem auftaucht. Sowohl in der schweizerischen Rechtsprechung und Literatur wie auch bei der herrschenden Meinung in der schwedischen Literatur wird die Auffassung vertreten, daß es auch Risikobeschränkungen geben kann, bei denen ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspielt. Es läßt sich also eine interessante Parallele zur wohl herrschenden Meinung in der deutschen Rechtsprechung und Literatur feststellen. Eine weitere Parallele ergibt ein Vergleich der Auslegungsmethoden. Innerhalb der untersuchten Auslandsrechte wurden zwar im einzelnen unterschiedliche Auslegungsregeln entwickelt. Ganz überwiegend liegt aber allen diesen Regeln der Gedanke zugrunde, daß eine Auslegung stets die Interessenlage des einzelnen Vertrags bzw. Vertragstyps berücksichtigen muß. Es werden damit dieselben Gedankengänge vertreten, die auch für die herrschende Meinung in der deutschen Rechtsprechung und Literatur maßgebend sind.

V. VERSUCH EINER EIGENEN LÖSUNG

Wie bereits mehrfach festgestellt wurde, bewegt sich der Streit bei der Abgrenzung um die Frage, wie Klauseln, bei denen ein Verhalten des Versicherungsnehmers mitspielt, auszulegen sind.

Der Lösungsvorschlag der Verhaltenstheorie, wonach jede Klausel, die auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers abstellt, das nicht unmittelbar zum Versicherungsfall führt, als Obliegenheit zu werten ist, ist bereits oben [1] als undurchführbar abgelehnt worden; diese Auffassung legt der Abgrenzung ein begriffliches Merkmal zugrunde, ohne auf die Interessenlage genügend Rücksicht zu nehmen.

---

1) S. oben S. 33 f.

Die Ausschlußtheorie geht demgegenüber bei der Auslegung zwar mit Recht von der Interessenlage aus; die von ihr benutzten Auslegungsregeln (z.B. Stellung, inhaltlicher Zusammenhang und andere) [1] sind aber weitgehend der Gestaltungsmöglichkeit des Versicherers unterworfen und stellen daher zu stark auf dessen Interesse ab.

Es soll daher nachstehend versucht werden, eine Abgrenzung vorzunehmen, die gleichmäßig auf die Interessen beider Vertragspartner Rücksicht nimmt. Dabei sollen eine Reihe von Klauseln vornehmlich aus der allgemeinen Haftpflichtversicherung ausgelegt werden. Bevor diese Auslegung im einzelnen durchgeführt wird, ist zunächst erforderlich, die hierbei anzuwendende Methode näher zu charakterisieren.

1. Die Abgrenzungsmethode

Eine Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten wird nur dann zu einem gerechten Ergebnis führen, wenn eine Wertung der einzelnen zweifelhaften Klauseln anhand der Interessenlage erfolgt. Bereits bei der Besprechung der Ausschlußtheorie wurde eine allgemeine Charakterisierung der Interessen beider Vertragspartner gegeben. Während dem Versicherungsnehmer an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz zu einer möglichst niedrigen Prämie gelegen ist, geht das Interesse des Versicherers dahin, für seine Versicherungstechnik so weit wie möglich Gestaltungsfreiheit zu besitzen, um für eine bestimmte Prämie einen für seine Interessen zumutbaren Versicherungsschutz bieten zu können.

Zweifelhaft ist nun aber, welchen Weg eine interessegemäße Abgrenzung wählen soll, um herauszufinden, ob im Einzelfall eine Obliegenheit oder eine Risikobeschränkung gegeben ist. Wie bereits eingangs dieses Abschnitts erwähnt worden ist, handelt es sich bei den streitigen Klauseln um solche, bei denen ein Verhalten des Versicherungsnehmers eine Rolle spielt. Während bei einer Risikobeschränkung diese Verhaltensweise aber außerhalb des Vertrages steht und diesen daher nicht berührt, soll dem Versicherungsnehmer bei Vorliegen einer Obliegenheit im Rahmen des Vertrages ein bestimmtes Verhalten auferlegt werden. Von hier aus gesehen, wäre eine Abgrenzung in folgender Weise denkbar:
Es wird anhand der Interessenlage jedes Vertrages geprüft, ob die in einer Klausel enthaltene Verhaltensweise dem Versicherungsnehmer auferlegt ist

---

1) S. oben S. 34 ff., 37 ff.

oder nicht. Im ersteren Falle wäre eine Obliegenheit gegeben mit der Folge, daß die besonderen Erfordernisse des § 6 VVG beachtet werden müssen; im letzteren Falle läge eine Risikobeschränkung vor.

Eine derartige Abgrenzungsmethode bietet sich vom Wortlaut her direkt an; es muß aber geprüft werden, ob auf diese Weise tatsächlich eine Abgrenzung erreicht würde, die auf die Interessen der Vertragsparteien Rücksicht nimmt.

a) Die Obliegenheiten unterscheiden sich im Ergebnis von den Risikobeschränkungen dadurch, daß der Versicherer bei ersteren nur dann seine Leistung verweigern darf, wenn der Verstoß gegen die betreffende Klausel schuldhaft und - bei den meisten Obliegenheitsgruppen - überdies kausal erfolgt, während bei einer Ausschlußklausel zwar Kausalität, aber in aller Regel kein Verschulden des Versicherungsnehmers zur Nichthaftung des Versicherers erforderlich ist, und bei einer Bedingung bzw. Voraussetzung darüberhinaus regelmäßig auch von Kausalität abgesehen wird [1].

Eine Prüfung der Interessenlage muß daher stets von der Überlegung ausgehen, ob es für den Versicherer im Rahmen des übernommenen Risikos zumutbar ist, bei einer Klausel auf Verschulden und Kausalität Rücksicht zu nehmen, oder aber ob ihm diese Rücksichtnahme nicht zugemutet werden kann. Ist dem Versicherer eine derartige Rücksichtnahme zuzumuten, dann handelt es sich um eine Verhaltensweise, die im Rahmen des Vertrages liegt: es ist also eine Obliegenheit gegeben. Anderenfalls liegt eine Risikobeschränkung vor.

b) Eine Abgrenzungsmethode, die entscheidend sein läßt, ob eine Verhaltenspflicht vorliegt oder nicht und die Berücksichtigung von Verschulden und Kausalität aus diesem Vorliegen der Verhaltenspflicht folgert, würde dagegen genau den umgekehrten Weg gehen. Aus der "Natur" der Klausel würde auf ihre sachliche Bedeutung geschlossen. Eine solche Abgrenzungsmethode würde der Abgrenzung nicht eine Interessenabwägung zugrundelegen, sondern vielmehr die Rechtsfolgen danach festlegen, ob die Klausel ein bestimmtes begriffliches Merkmal enthält.

Eine interessegemäße Abgrenzung ist mit einer solchen Methode nicht gewährleistet.

---

1) Vgl. hierzu allgemein oben S. 16 ff.

c) Die Entwicklung des hier vertretenen Gedankengangs scheint auf den ersten Blick auf ein Ergebnis hinauszulaufen, das mit den Auffassungen der Vertreter der Ausschlußtheorie übereinstimmt. In der Tat geht auch die Ausschlußtheorie methodisch einen ähnlichen Weg; aus den von ihr entwickelten Auslegungsregeln, die ja eine Konkretisierung der von ihr verwendeten Auslegungsmethode darstellen, ergibt sich, daß für eine Abgrenzung entscheidend ist, ob der Versicherer auf die Rechtsfolge-Voraussetzungen (Verschulden und Kausalität) bei Verletzung einer Obliegenheit achten muß.

Dennoch ergibt sich aber ein bedeutsamer Unterschied. Die Prüfung, ob der Versicherer auf Verschulden und Kausalität Rücksicht nehmen muß, führt die Ausschlußtheorie anhand von Auslegungsregeln durch, die, wie bereits erwähnt[1], fast ausschließlich der Einflußsphäre des Versicherers unterfallen. Die Stellung der Klausel und ihr inhaltlicher Zusammenhang werden vom Versicherer nach seinem Interesse festgelegt; noch stärker kommt die Betonung des Interesses des Versicherers zum Ausdruck, wenn die Ausschlußtheorie entscheidend sein läßt, ob der Versicherer ein Verhalten auferlegen wollte oder aber bestimmte Tatsachen von vornherein ausschließen wollte [2]. Vom Standpunkt der Ausschlußtheorie aus, die die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten außerhalb des § 6 VVG vornimmt [3], ist diese starke Betonung des Interesses des Versicherers durchaus gerechtfertigt. In dieser Arbeit ist aber bereits ausgeführt worden [4], daß § 6 VVG nicht nur eine Regelung der Rechtsfolgen enthält, sondern darüberhinaus auch in gewissem Umfange die Gestaltungsfreiheit beschränkt, da sonst die besonderen Erfordernisse bei Obliegenheitsverletzungen nicht voll wirksam werden können. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit läßt sich ermitteln, wenn eine Interessenabwägung gleichmäßig die Interessen von Versicherer und Versicherungsnehmer berücksichtigt. Es ist daher nicht entscheidend, ob es dem Versicherer nach seinem Interesse, d.h. von seinem Standpunkt aus zumutbar ist, auf Verschulden und Kausalität zu achten, sondern ob sich bei einer Abwägung der Interessen beider Vertragspartner ergibt, daß diese Zumutbarkeit noch gegeben ist.

d) Bei der Feststellung des Willens des Versicherers kann und muß auf die Auslegungsregeln zurückgegriffen werden, die bereits von der Ausschlußtheorie entwickelt worden sind. Bei der Auslegung sind daher Wortlaut, Stellung und

---

1) S. oben S. 38 f.

2) Vgl. zu diesen Auslegungsregeln Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.

3) Vgl. oben S. 35.

4) S. oben S. 38 f.

inhaltlicher Zusammenhang heranzuziehen; außerdem ist zu fragen, ob der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Verhalten auferlegen oder aber ob er eine Risikobeschränkung vereinbaren wollte [1]. Mit Hilfe dieser Regeln wird sich der Wille des Versicherers regelmäßig ermitteln lassen, da dem Versicherer weitgehend die Ausgestaltung der Klauseln überlassen ist. Die Auslegung darf nun aber nicht hierbei stehenbleiben; es muß weiterhin das Interesse des Versicherungsnehmers berücksichtigt werden. Da der Versicherer, wie erwähnt, fast ausschließlich vorformuliert, ist es kaum möglich, aus dem äußeren Bild des Vertrages Hinweise auf das Interesse des Versicherungsnehmers zu erhalten. Es muß daher nach dem Inhalt und Zweck jeder Klausel unter Berücksichtigung des Versicherungszweiges und des Risikotyps gefragt werden. Von hier aus lassen sich Hinweise sowohl auf das Interesse des Versicherers als auch des Versicherungsnehmers erkennen.

Mit Hilfe der eben genannten Auslegungsregeln wird am ehesten eine interessengerechte Wertung der Klausel dahingehend möglich sein, ob dem Versicherer eine Rücksichtnahme auf Verschulden und Kausalität zugemutet werden kann - dann Obliegenheit - oder ob dies nicht der Fall ist - dann Risikobeschränkung - [2]. Zwar wird die Berücksichtigung des Klauselinhalts immer ein gewisses Moment der Unsicherheit in sich tragen, aber eine interessengemäße Abgrenzung kann nicht von einem festen begrifflichen Merkmal ausgehen; sie wird nur dann wirklich gerecht sein, wenn sie wertend vorgeht.

e) Bei der Prüfung, ob dem Versicherer die Rücksichtnahme auf Verschulden und Kausalität zugemutet werden kann, muß aber darauf geachtet werden, ob es sich um typische Klauseln oder aber um echte Einzelvertragsabreden handelt.

aa) Bei Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und ihnen gleichgestellten typischen Abreden [3], bei denen es sich um eine generell geltende

---

1) Vgl. Prölß, VVG, Anm. 3 zu § 6.

2) An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß sich die "Zumutbarkeitsprüfung" nicht darauf erstrecken darf, daß der Versicherer bei Vorliegen einer Obliegenheit den Vertrag kündigen kann bzw. muß. Während nämlich Verschulden und Kausalität Voraussetzung dafür sind, daß überhaupt eine zum Leistungsausschluß führende Obliegenheitsverletzung vorliegt, kann der Versicherer ohne Kündigung des Vertrages (vgl. dazu oben S. 21 ff.) die Leistungsfreiheit nicht geltend machen; die Obliegenheitsverletzung selbst muß unabhängig davon festgestellt werden.

3) Vgl. oben S. 8.

Ordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Kunden handelt, haben bei dieser Prüfung alle individuellen Gesichtspunkte auszuscheiden [1]. Dies hat zur Folge, daß die Wertung vom ex-post-Standpunkt des Richters aus anhand der Interessenlage des betreffenden Vertragstyps vorgenommen werden muß [2]. Bei sämtlichen der im 1. Hauptteil genannten Klauseln handelt es sich um derartige typische Klauseln [3].

---

1) Ludwig Raiser, AGB, S. 252.
Aus der Rechtsprechung sei verwiesen auf RG v. 13.12.1912, RGZ 81, S. 117 (119); BGH v. 28.6.1952, BGHZ 6, S. 373 (376); OLG Neustadt (Weinstraße) v. 14.7.1955, MDR 1956, S. 42 (43). S. auch oben S.48,49.

2) Der Versicherungsnehmer kann aber bei Auslegung einer Vorschrift nicht ins Feld führen, es handele sich um eine unklare Bedingung. Die Auslegung unklarer Versicherungsbedingungen ist heftig umstritten; zum Streitstand wird aus der Literatur, jeweils mit umfangreichen Nachweisen besonders aus der Rechtsprechung, einerseits auf Prölß (ZVW 1935, S.218 ff.; ders., VVG, Vorbemerkungen III, A, Zf. 8), andererseits auf Ludwig Raiser (AGB, S. 251 ff., insbesondere S. 270/271) und, ihm weitgehend folgend, auf Bruck-Möller (VVG, Einleitung, Anm. 69 ff.) hingewiesen. Dieses Problem bedarf aber im Rahmen dieser Arbeit keiner Entscheidung. Die in Frage kommenden Bestimmungen, bei denen es nur um die Abgrenzung von Obliegenheiten und Risikobeschränkungen geht, enthalten keine Unklarheit bezüglich der Rechtsfolge oder aber bezüglich des Tatbestandes, der zu der Rechtsfolge führt. Dies sei an zwei Beispielen gezeigt. Bei der "Kabelklausel" (Klausel Nr. 4; Text oben S.9/10) ist der Text unzweideutig; der Versicherungsnehmer erfährt genau, daß er sich wegen der Lage von Kabeln und anderen Erdleitungen bei genau festgelegten Arbeiten an ebenso genau festgelegte zuständige Stellen zu wenden hat und dort die Arbeiten melden muß. Auch die Rechtsfolge ist unzweideutig dargetan. Der Versicherungsnehmer erfährt genau, daß er dann keinen Versicherungsschutz genießt, wenn er die in der Kabelklausel aufgeführten Maßnahmen nicht vornimmt. Dasselbe gilt auch (2. Beispiel) von der "Schwereklausel" (Klausel Nr. 10; Text oben S. 13/14) Auch hier wird dem Versicherungsnehmer unmißverständlich klar gemacht, daß er bei bestimmten Beschädigungen Versicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen kann; in der Klausel ist genau aufgeführt, welche Schäden, herbeigeführt durch bestimmte ebenfalls exakt bezeichnete Eigenschaften von Baumaschinen, zum Leistungsausschluß führen. Bei den übrigen der im 1. Hauptteil genannten Klauseln gilt das Entsprechende. Eine Unklarheit der Bedingungen liegt

bb) Bei echten Einzel-Vertragsabreden, die aber nur relativ selten vorkommen, muß die Auslegung anhand der Interessenlage gerade dieses Einzelvertrages erfolgen. Dabei müssen auch die Auffassungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers herangezogen werden. Dies kann in seltenen Fällen zu einer Nichtigkeit des Vertrags nach § 155 BGB führen [1].

2. Die Auslegung der Klauseln

An die bisherigen vorbereitenden Ausführungen soll sich nunmehr die Auslegung der im 1. Hauptteil genannten Klauseln anschließen.

a) Klausel Nr. 1:
Die "Verwendungsklausel" des § 2 Ziff. 2a AKB [2]

Auszugehen ist vom Wortlaut der Klausel. Die Wortfassung: "Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei" deutet darauf hin, daß der Versicherer grundsätzlich den Versicherungsschutz übernommen hat und dieser erst nachträglich entfallen soll; dies zeigt auch ein Vergleich zu § 2 Ziffer 3 AKB, wo die Fassung: "Versicherungsschutz wird nicht gewährt" auf ein Nichtbestehen des Versicherungsschutzes von Anfang an hinweist. Der Wortlaut des § 2 Ziffer 2a AKB enthält somit ein Indiz für eine Obliegenheit [3].

Die Überschrift: "Einschränkung des Versicherungsschutzes" und auch die Stellung der Klausel im Rahmen der AKB lassen keinen Schluß dafür zu, daß der Versicherer eine Risikobeschränkung vereinbaren wollte [4] denn § 7 AKB, der

---

daher bei der Frage, ob es sich um eine Risikobeschränkung oder eine Obliegenheit handelt, nicht vor. (And. Ans. Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 3). Sollte aber aus einer Verhaltensvorschrift für den Versicherungsnehmer unklar sein, welches Verhalten von ihm verlangt wird, so ist zwar diese Bedingung als unklare Bedingung zu werten; mit der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten hat dies jedoch nichts zu tun.

3) (vorhergehende Seite) - Vgl. oben S. 5 ff. und 8 ff.

1) Vgl. RG v. 11.3.1927, RGZ 116, S. 274 (275); Ludwig Raiser, AGB, S. 260, Fußnote 3.

2) Vgl. zum Wortlaut und zum Meinungsstand über die Auslegung dieser Klausel oben S. 6.

3) Vgl. zu diesem Wortlaut schon oben S. 27.

4) And. Ans. Jacobi, RdK 1950, S. 81.

die Überschrift "Obliegenheiten im Versicherungsfall" trägt, behandelt nur die nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten; diese Bestimmung sagt aber nichts darüber aus, welche Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind.

Wesentlicher als diese äußeren Merkmale ist aber der Zweck der Verwendungsklausel im Rahmen des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des Vertrages auf den Versicherungsnehmer (d.h. sein Vermögen) als Halter eines Kraftfahrzeugs. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, anzugeben, wie er sein Fahrzeug verwenden möchte. Nach dem Zweck der Bestimmung soll damit eine anderweitige Verwendung verhindert werden. Eine derartige anderweitige Verwendung bedingt eine höhere Prämie [1].

Unter Berücksichtigung der äußeren Gestalt der Klausel wie auch ihres Inhalts, wobei besonders nochmals auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, sich grundsätzlich den Versicherungsschutz durch Vereinbarung einer höheren Prämie zu erhalten [2], wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß dem Versicherer eine Rücksichtnahme auf Verschulden und Kausalität zugemutet werden kann. Es liegt daher eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung, keine Risikobeschränkung vor. Der herrschenden Meinung [3] ist zuzustimmen.

b) Klausel Nr. 2
Die "Führerscheinklausel" (§ 2 Ziff. 2c AKB) [4]

Die Führerscheinklausel ähnelt in ihrer äußeren Erscheinungsform der Verwendungsklausel. Auch hier spricht der Wortlaut ("von der Verpflichtung zur Leistung frei") für eine Obliegenheit [5], während Überschrift und Stellung neutral sind [6]. Die Erwähnung des Verschuldens kann sowohl auf eine Obliegenheit [7]

---

1) Vgl. dazu neuestens BGH v. 28.2.1963, NJW 1963, S. 1057.
2) Vgl. auch Hellner, Exclusions of risk, S. 45.
3) Vgl. oben S. 6, insbesondere BGH v. 14.2.1951, VersR 1951, S. 99 (100, 101).
4) Vgl. zu Text und Meinungsstand oben S. 2 ff.
5) And. Ans. Jacobi (RdK 1950, S. 81), der in dieser Fassung einen neutralen Begriff sieht. Dem kann nicht gefolgt werden. Aus § 7 Ziffer V AKB ergibt sich bereits, daß gerade diese Fassung bei den "anerkannten" Obliegenheiten des § 7 AKB verwendet wird; dasselbe gilt z.B. bei § 6 AHB oder bei § 13 Abs. 2 AEB. Auch der Wortlaut selbst beweist, daß hier das Freiwerden von einer an sich übernommenen Haftung gemeint ist.
6) And. Ansicht Jacobi, RdK 1950, S. 81.
7) So z.B. Schulz, Betrieb 1961, Beil. 17, S. 4.

als auch auf eine Risikobeschränkung [1] hindeuten, denn es ist, wie bereits erwähnt [2], nicht ausgeschlossen, daß auch Risikobeschränkungen mit einem Verschuldenserfordernis verbunden werden.

Was den Inhalt der Klausel anbetrifft, so gibt auch dieser zu verschiedenen Auslegungen Anlaß; während die eine Auffassung auf die objektive Tatsache des Führerscheinbesitzes [3] sowie auf den Schutz des Versicherers abstellt [4] und daher in der Klausel eine Risikobeschränkung sieht, enthält die Klausel nach anderer Meinung [5] eine Verhaltensverpflichtung, die auf das Vorhandensein einer Obliegenheit schließen lasse.

Eine interessegemäße Auslegung wird von den Besonderheiten der Kraftverkehrsversicherung ausgehen müssen. Die Kraftverkehrsversicherung ist in erster Linie Haftpflichtversicherung. Hier bestimmt nun § 158 c VVG, daß der Versicherer auch dann dem Dritten gegenüber verpflichtet bleibt, wenn er dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei ist [6]. Diese Norm enthält also einen besonderen Schutz für den geschädigten Dritten. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers wird so angesehen, als ob er weiterbestehen würde [7]. Gerade aus dieser Bestimmung [8] und auch aus dem Wortlaut der Führerscheinklausel wird man den Schluß ziehen können, daß der Versicherer auf Verschulden und Kausalität Rücksicht nehmen muß. Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet, das Kraftfahrzeug nur mit vorgeschriebener Fahrerlaubnis zu benutzen oder das Fahrzeug nur an solche Fahrer zu übergeben, die dieselben Voraussetzungen erfüllen [9]. Der herrschenden Meinung [10], die zum gleichen Ergebnis gelangt, ist daher der Vorzug zu geben.

---

1) So Jacobi, RdK 1950, S. 82.
2) Vgl. oben S. 18.
3) Jacobi, RdK 1950, S. 81.
4) LG Rottweil v. 11.2.1948, RdK 1950, S. 44/45 = VersR 1950, S. 53.
5) z.B. BGH v. 31.1.1952, BGHZ 4, S. 369(371) unter Verweisung auf BGH v. 14.2.1951, BGHZ 1, S. 159 = VersR 1951, S. 99(100, 101).
6) Vgl. auch Schulz, Betrieb 1961, Beilage 17, S. 4, der bereits bei Besprechung der Verwendungsklausel zutreffend auf den vom Pflichtversicherungsgesetz beabsichtigten Schutz des Verkehrsopfers hinweist.
7) Richtig Prölß, VVG, Anm. 1 zu § 158c m.w.N. aus der Rechtsprechung.
8) § 158 c VVG ist bei Vertragsklauseln, die Risikobeschränkungen enthalten, nicht anwendbar, Prölß, VVG, Anm. 2 zu § 158 c.
9) Weil die Auslegung anhand der Interessenlage ergeben hat, daß es sich um eine Obliegenheit handelt, deshalb stellt sich das Verschuldenserfordernis das in der Führerscheinklausel enthalten ist, als ein solches im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 VVG dar.
10) Vgl. oben S. 3 f.

c) Klausel Nr. 3
Die "Widerspruchsklausel" (§ 3 III Ziff. 3 AHB) [1]

Der Wortlaut der Klausel ("Falls .... die Erledigung .... an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer ..... nicht aufzukommen") stellt ganz objektiv fest, daß bei einer bestimmten Handlungsweise eine bestimmte Rechtsfolge eintritt. Ein Hinweis auf eine Obliegenheit läßt sich der Bestimmung - im Gegensatz zu den beiden zuvor untersuchten Klauseln - nicht entnehmen. Auch die Stellung der Klausel spricht nicht für das Vorliegen einer Obliegenheit, denn die Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen sind, werden in § 5 AHB geregelt; ebensowenig enthält die Überschrift des § 3 AHB ("Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes") ein Indiz für eine Obliegenheit. Vielmehr ist jedesmal ein Anhaltspunkt für eine summenmäßige Begrenzung des Entschädigungsanspruchs gegeben.

Was den Inhalt der Klausel anbetrifft, so wird der Versicherungsnehmer vor eine Alternative gestellt. Er darf widersprechen, wenn dies seinen Interessen besser entspricht, aber dieser Widerspruch darf nicht auf Kosten des Versicherers gehen. Die Rücksichtnahme auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers kann dem Versicherer nicht zugemutet werden. Die in der Klausel enthaltene Verhaltensweise des Versicherungsnehmers stellt daher keine Verhaltensverpflichtung dar, die im Rahmen des Vertrages zu erfüllen ist [2]. Die Widerspruchsklausel enthält eine summenmäßige Beschränkung des Entschädigungsanspruchs [3].

d) Klauseln Nr. 4 und Nr. 5
Die "Kabelklausel" und die "Explosionsklausel" [4]

Die Klauseln Nr. 4 und Nr. 5 sollen gemeinsam behandelt werden, damit sie bei der Auslegung miteinander verglichen werden können.

aa) Hinsichtlich des Wortlauts sind beide Klauseln ähnlich. Die Fassung der Kabelklausel ("besteht nur dann Versicherungsschutz ....") spricht für eine Risikobeschränkung. Die Maßnahmen im einzelnen werden zwar als

---

1) Vgl. zum Text und zum Meinungsstand oben S. 7 f.
2) And. Ans. Wussow, AHB, Anm. 23 zu § 3 unter vollinhaltlicher Verweisung auf Stiefel-Wussow, AKB, Anm. 27/28 zu § 10.
3) Richtig Prölß, VVG, Anm. 6 zu § 3 AHB in Anhang zu §§ 149 - 158 h.
4) Vgl. zum Text und Meinungsstand oben S. 9 ff.

ausdrückliche Verhaltensverpflichtung auferlegt, (Buchstabe a - d der Klausel). Die Verpflichtungen können aber nicht als Indiz für eine Obliegenheit angesehen werden, da sie nur erläuternden Charakter bezüglich der Frage, ob Versicherungsschutz besteht, tragen. Beim Wortlaut der Explosionsklausel ist der Hinweis auf eine Risikobeschränkung noch deutlicher ausgedrückt, wenn es heißt: "Nicht versichert wird die Haftpflicht ....".

bb) Auch die Stellung der Explosionsklausel im Rahmen der "Erläuterungen" weist deutlich auf eine Risikobeschränkung hin, da sie in einem Abschnitt der Erläuterungen steht, der die nicht versicherbaren Risiken aufzählt. Demgegenüber läßt die Stellung der Kabelklausel keinen Schluß zu, ob eine Obliegenheit oder eine Risikobeschränkung gewollt ist.

cc) Was den Inhalt beider Klauseln anbetrifft, der hauptsächlich der Auslegung zugrundezulegen ist, so ist bei beiden Klauseln zu fragen, ob es dem Versicherer nach der Interessenlage zumutbar ist, Verschulden und Kausalität zu beachten.

Bei den Maßnahmen, von deren Durchführung die Kabelklausel den Versicherungsschutz abhängig macht, handelt es sich um Anzeigen sowie um die Einholung und Weitergabe von Auskünften; wenn der Versicherungsnehmer dem nachgekommen ist, dann besteht Versicherungsschutz, wenn sich bei Erdarbeiten Schäden an Erdleitungen ergeben. Besondere Vorschriften für die Vornahme der Arbeiten selbst sind in der Klausel nicht enthalten. Schon diese Beschränkung auf die Anzeigen, deren Unterlassen ja allein noch keine Gefährdung der Erdleitungen bewirkt [1], spricht dafür, dem Versicherer eine Rücksichtnahme auf Verschulden und Kausalität zuzumuten. Hinzutritt, daß auch die "anerkannten" Obliegenheiten in der allgemeinen Haftpflichtversicherung (z.B. § 5 Ziffer 2, Ziffer 4-6 AHB) häufiger in Anzeige- und seltener in sonstigen Verhaltenspflichten bestehen; die in § 4 AHB aufgeführten "Ausschlüsse" - unterstellt, es handele sich stets um echte Risikoausschlüsse - enthalten dagegen keine Bestimmung, bei denen der Ausschluß allein an das Unterlassen einer Anzeige geknüpft wird. Aus den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen ergibt sich daher der Wille des Versicherers, bei Anzeige"pflichten" in der überwiegenden Zahl der Fälle keine Risikobeschränkungen anzunehmen; für die "Erläuterungen" als gleichfalls typische Abreden kann ein grundsätzlich anderer Wille nicht entnommen werden.

---

1) Anders dagegen bei der Explosionsklausel: die Nichtbeachtung der Vorschriften stellt selbst die Gefährdung dar.

Die beiden eben genannten Gesichtspunkte würden dann nicht gelten, wenn Erdleitungsschäden katastrophenartigen Charakter hätten. Derartige unübersehbare Schäden werden aber in aller Regel bei Erdleitungsschäden nicht auftreten; hiervon geht auch der Versicherer aus, was sich daran zeigt, daß die Klausel nur bei Betriebshaftpflichtversicherungen vereinbart wird. Zwar ist bei industriellen und handwerklichen Betrieben die Wahrscheinlichkeit entsprechender Arbeiten am größten; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Versicherungsnehmer, der keinen derartigen Betrieb unterhält, einmal Erdarbeiten vornimmt bei welchen Erdleitungen beschädigt werden können (z.B. ein Landwirt, der einen Entwässerungsgraben zieht). Hier besteht Versicherungsschutz, gleichgültig, ob eine Anzeige erfolgte oder nicht. Auch von der Schadenshöhe her besteht daher regelmäßig keine unzumutbare Belastung für den Versicherer, wenn er auf Verschulden und Kausalität Rücksicht nimmt.

Gerade der Gedanke der regelmäßigen Schadenshöhe lenkt den Blick auf die Explosionsklausel. Ein Schaden durch explodierende Stoffe ist in aller Regel in seinen Ausmaßen unübersehbar [1]; das Geschehen entgleitet der Einflußmöglichkeit des Versicherungsnehmers vollständig.

Der Versicherer vereinbart die Explosionsklausel außerdem in den Bedingungen (regelmäßig den "Erläuterungen") zu fast sämtlichen Vertragstypen. Er will für Schäden durch unsachgemäß behandelte Stoffe wegen der großen Gefährlichkeit auf keinen Fall haften.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die gewöhnliche Prämie für derartige außergewöhnliche Risiken nicht kalkuliert ist [2].

Der Versicherungsnehmer seinerseits ist zwar daran interessiert, bei unverschuldeten Verstößen gegen die behördlichen Vorschriften weiterhin Versicherungsschutz zu genießen. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte wird man aber dem Versicherer eine solche Rücksichtnahme auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers nicht zumuten können.

Bei der Explosionsklausel handelt es sich daher um eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel [3]. Die Kabelklausel stellt demgegenüber eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung dar [4].

---

1) Hierauf weist zu Recht OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S.705 hin.
2) Richtig OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.
3) Ebenso die herrschende Meinung (vgl. oben S. 11), insbesondere OLG Celle v. 19.7.1956, VersR 1956, S. 705.
   And. Ans. Bruck-Möller, VVG, Anm. 43 zu § 32.
4) And. Ans. Rundschreiben des HUK-Verbandes v.15.12.1959, H 34/59 M.

e) Klauseln Nr. 6 und Nr. 7
Die "Beförderungsklausel" und die "Wanderkinoklausel" [1]

Die Klauseln Nr. 6 und 7 sollen ebenfalls gemeinsam untersucht werden, da beide auf die Beachtung gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften abstellen.

Hinsichtlich des Wortlauts sind bei beiden Bestimmungen Indizien für Risikobeschränkungen gegeben. Bei der Beförderungsklausel wird Versicherung "nicht gewährt" und bei der Wanderkinoklausel sind "Haftpflichtansprüche .... ausgeschlossen".

Was den Inhalt der Beförderungsklausel anbetrifft, so läßt sich eine deutliche Parallele zu der Explosionsklausel [2] feststellen. Während sich die Vorschriften dort auf die Behandlung von Sprengstoffen und ähnliche explosible bzw. feuergefährliche Stoffe beziehen, erfassen sie bei der Beförderungsklausel "gefährliche Güter" schlechthin [3]. Ebenso wie der Wille des Versicherers bei der Explosionsklausel darauf gerichtet ist, Mißachtungen dieser Vorschriften von vorneherein und stets aus dem Versicherungsschutz herauszunehmen, so wird man auch bei der Beförderungsklausel zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Versicherer nicht gewillt ist, auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers Rücksicht zu nehmen.

Auch hinsichtlich der regelmäßig zu befürchtenden Schadenshöhe kann ein Vergleich zur Explosionsklausel gezogen werden. Schäden durch gefährliche Güter können gerade auf Seeschiffen, bei denen es oftmals an wirksamen Schadensbekämpfungsmitteln (z.B. Feuerlöschgeräten, Arzneien) weitgehend fehlt, zu unabsehbaren Folgen führen. Bei einer Abwägung der Interessen wird man daher auch bei der Beförderungsklausel dem Versicherer eine Rücksichtnahme darauf, ob der Versicherungsnehmer unter Umständen schuldlos handelte, nicht zumuten können.

Ebenso wie bei der Explosionsklausel und der Beförderungsklausel wird auch bei der Wanderkinoklausel die Gewährung von Versicherungsschutz für bestimmte Schäden von der Einhaltung behördlicher Vorschriften abhängig gemacht. Während sich aber bei den beiden ersteren Klauseln diese Vorschriften auf die Behandlung gefährlicher und damit doch gewissermaßen konkretisierter Stoffe beziehen,

---

1) Vgl. zum Text oben S. 11 und 12.
2) Vgl. oben S. 70 ff.
3) Ausgenommen sind Sprengstoffe und Zündmittel, die in der "Sprengstofftransportklausel" (s. unten S. 74 f. und oben S. 12 f.) eine abschließende Regelung gefunden haben.

findet sich eine solche Beschränkung bei der Wanderkinoklausel nicht. Hier wird vielmehr auf Bestimmungen abgestellt, die sich ganz generell mit der Errichtung und dem Betrieb von Wanderkinos befassen. Sofern die Nichtbeachtung polizeilicher Vorschriften zu unabsehbaren katastrophenartigen Schäden führen können (z.B. bei feuerpolizeilichen Vorschriften), wird man ebenso wie bei den beiden vorgenannten Klauseln nur die Annahme einer Risikobeschränkung als interessengerechte Lösung bezeichnen können. Die Interessenlage ist insofern dieselbe wie bei der Explosions- und bei der Beförderungsklausel [1].

Sofern es sich aber um solche Vorschriften handelt, deren Nichtbeachtung erfahrungsgemäß nur zu kleineren, übersehbaren Schäden führt (z.B. ist an Vorschriften über Beleuchtung, Sicherung von Treppen usw. zu denken), dann ist es dem Versicherer zumutbar, im Rahmen der vereinbarten Prämie auf eine Exkulpation des Versicherungsnehmers Rücksicht zu nehmen. Bei solchen Vorschriften stellt sich die Wanderkinoklausel als Obliegenheit dar.

Der Versicherer wird zwar derartige Klauseln, die Hinweise auf die Beachtung behördlicher Vorschriften enthalten, von seinem Standpunkt aus generell als Risikobeschränkungen ansehen wollen. Eine Auslegung, die auch das Interesse des Versicherungsnehmers berücksichtigt, wird aber keine derartige generelle Entscheidung treffen können, sondern sie wird immer prüfen müssen, welcher Art die Vorschriften sind, die der Versicherungsnehmer nicht beachtet hat. Bei der Wanderkinoklausel dürfte nur eine derartige differenzierende Betrachtungsweise interessengerecht sein.

f) Klauseln Nr. 8 und Nr. 9
Die "Sprengstofftransportklausel" und die "Schußwaffenklausel" [2]

Die Klauseln Nr. 8 und 9 stellen gegenüber den drei vorgenannten Klauseln (Nr. 5 - 7) einen neuen Klauseltyp dar. Bei den Klauseln Nr. 5 - 7 tritt der Leistungsausschluß des Versicherers nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer bestimmte Vorschriften nicht beachtet. Bei der Sprengstofftransportklausel bewirkt dagegen allein schon die Vornahme des Transports als solche - gleichgültig ob dabei etwa bestehende Vorschriften beachtet werden oder nicht - die Nichthaftung des Versicherers. Gleiches gilt für die Schußwaffenklausel, bei der das bloße Mitführen bzw. der Gebrauch von bestimmten Schußwaffen dem Versicherer das Recht gibt, die Leistung zu verweigern.

---

1) Vgl. auch die Ausführungen zu diesen Klauseln oben S. 70 ff. u. 73 f
2) Vgl. zum Text oben S. 12 und 13.

Von hier aus gesehen ist auch die interessengerechte Auslegung der Klauseln vorzunehmen.

Bei der Sprengstofftransportklausel bleibt es dem Versicherungsnehmer überlassen, ob er auf Wasserfahrzeugen Sprengstoffe transportieren will oder nicht; nimmt er den Transport vor, dann soll der Versicherer mit derartigen Schäden nichts zu tun haben. Eine derartige Auslegung dürfte auch allein dem Interesse des Versicherungsnehmers entsprechen, denn die Annahme einer Obliegenheit, solche Transporte nicht durchzuführen, wäre eine seltsame und unbillige Beschneidung seines freien Willens. Die Sprengstofftransportklausel stellt daher eine typische Risikobeschränkung dar.

Für die Schußwaffenklausel gilt nichts anderes. Der Versicherungsnehmer wird hier vor die Entscheidung gestellt, Waffen zu tragen oder dies nicht zu tun; in vielen Fällen wird er auch durch Dienstvorschrift zum Mitführen einer Waffe verpflichtet sein. Trägt oder benützt er Waffen, so brauchen Schäden, die hiermit verbunden sind, den Versicherer im Rahmen des Vertrages nicht zu interessieren (sofern es sich nicht um Schäden von Waffen handelt, auf die sich der Leistungsausschluß in der Schußwaffenklausel ausdrücklich nicht bezieht).

Auch die Schußwaffenklausel stellt eine - wiederum typische - Risikobeschränkung dar.

Im übrigen stimmen auch die Wortfassungen der beiden eben untersuchten Klauseln mit ihrer inhaltlichen Auslegung überein. Bei der Sprengstofftransportklausel heißt es: "Nicht gewährt wird Versicherung ...", und bei der Schußwaffenklausel lautet der Text: "Die Versicherung umfaßt .... unter Ausschluß von Haftpflichtansprüchen aus ....".

Beide Klauseln stellen daher nach Wortlaut und Inhalt Risikobeschränkungen dar.

g) Klausel Nr. 10
Die "Schwereklausel" [1]

Der Wortlaut der Klausel: "Schäden .... sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie ..... verursacht sind" deutet auf einen objektiven Risikoausschluß hin.

Was den Inhalt der Klausel anbetrifft, so ergibt sich ein gewisser Unterschied zu den eben untersuchten Klauseln Nr. 8 und 9. Schäden durch fahrende oder

1) Vgl. zum Text oben S. 13 f.

arbeitende Baumaschinen sind nicht generell ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn sie durch bestimmte Eigenschaften der Baumaschinen verursacht sind. Der Versicherungsnehmer wird also besser gestellt, als wenn Schäden durch Baumaschinen ohne Rücksicht darauf, wie sie herbeigeführt werden, ausgeschlossen würden. Der Versicherer will aber dem Versicherungsnehmer keine Obliegenheit auferlegen; seinem Interesse entspricht es vielmehr, die in der Klausel aufgeführten ganz bestimmten Gefahrumstände von vorneherein vom Versicherungsschutz auszuschließen. Aber auch bei Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses des Versicherungsnehmers wird man zu keinem anderen Ergebnis kommen können. Es bleibt dem Versicherungsnehmer überlassen, ob er mit den in der Klausel näher klassifizierten Baumaschinen über Verkehrswege fährt, die hierzu nicht geeignet sind; in zahlreichen Fällen wird er aus Mangel an anderweitigen Verkehrsmöglichkeiten gezwungen sein, diese erhöhte Gefahr eines Schadens in Kauf zu nehmen. Von hier aus gesehen ist es aber dem Versicherer nicht zuzumuten, bei einem derartigen außergewöhnlichen Risiko auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers Rücksicht zu nehmen. Die Schwereklausel stellt sich daher als eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel dar.

h) Klausel Nr. 11
Die "Garderobenklausel" [1]

Bei der Garderobenklausel sind bestimmte Handlungen des Versicherungsnehmers "Voraussetzung der Gewährung des Versicherungsschutzes". Nach dem Willen des Versicherers soll der Versicherungsschutz erst beginnen, wenn der Versicherungsnehmer bestimmte Handlungen vorgenommen hat. Er möchte dabei weder auf Verschulden noch auf Kausalität Rücksicht nehmen. Im Interesse des Versicherers liegt es daher, was auch im Wortlaut Ausdruck findet, diese Klausel als Risikobeschränkung auszulegen [2].

Vergleicht man die Garderobenklausel aber mit anderen, bereits untersuchten Klauseln, z.B. mit der Schwereklausel oder mit der Explosionsklausel, so ist folgender Unterschied deutlich sichtbar: Bei diesen beiden Klauseln ist der Risikoausschluß jeweils auf ganz bestimmte, deutlich abgegrenzte Gefahrumstände beschränkt. Außerhalb dieser Gefahrumstände wird Versicherungsschutz gewährt. Bei der Garderobenklausel steht und fällt dagegen der gesamte für das "Garderobenrisiko" gewährte Versicherungsschutz mit Erfüllung der Voraus-

---

1) Vgl. zu Text und Literatur oben S. 17 f.
2) Ebenso Sieg in Oberbach, Grundlagen, C 2 - IV, S. 14.

setzungen. Bereits von hier aus ergeben sich Bedenken gegen die Annahme einer Risikobeschränkung. Der Versicherer erhält auf jeden Fall die Prämie für das Garderobenrisiko; es ist nicht interessengerecht, seine gesamte Gegenleistung entfallen zu lassen, wenn die "Voraussetzungen" nicht gegeben sind, gleichgültig, ob Verschulden und Kausalität gegeben sind oder nicht.

Hinzu tritt, daß die "Voraussetzungen" des Versicherungsschutzes ausschließlich in Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers bestehen, und daß diese Verhaltensweisen für das Garderobenrisiko typisch sind: Bewachung, Verwendung bestimmter Garderobenmarken usw. . Der Zweck des Vertrages ist die Gewährung von Versicherungsschutz für das in ihm genannte Risiko. Von hier aus gesehen ist es dem Versicherer unter Abwägung der gegenseitigen Interessen durchaus zuzumuten, bei den in der Klausel enthaltenen Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers, die für das Garderobenrisiko typisch sind und von deren Vornahme der gesamte Versicherungsschutz abhängt, auf Verschulden und Kausalität Rücksicht zu nehmen. Bei der Garderobenklausel handelt es sich daher um eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung, nicht um eine Risikobeschränkung [1].

i) Klausel Nr. 12
Die "Parkwächterklausel" [2]

Die Klausel befindet sich in den Besonderen Bedingungen für Parkplatzversicherung und zwar in demjenigen Teil, der sich mit der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht aus der Beschädigung, dem Vertauschen oder dem Abhandenkommen der übernommenen Kraftfahrzeuge befaßt. Die Klausel bezieht sich damit auf Schäden an den übernommenen Fahrzeugen; Schäden durch Kraftfahrzeuge werden durch eine weitere für den gesamten Vertragstyp "Parkplatzversicherung" geltende Bestimmung ausgeschlossen.

Der Wortlaut der Parkwächterklausel, in dem es heißt: "Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden ...", deutet ebenso wie die Überschrift "Ausschlüsse" auf eine Risikobeschränkung hin.

Was den Inhalt der Klausel anbetrifft, so ist es dem Versicherer gleichgültig, ob der Versicherungsnehmer mit den übernommenen Kraftfahrzeugen fährt. Einen Hinweis darauf, daß die Haftung nur bei unerlaubter Handlung ausgeschlossen ist, enthält die Klausel nicht. Der Versicherer will daher auf keinen Fall haften.

---

1) And. Ans. Sieg in Oberbach, Grundlagen, C 2 - IV, S. 14.
2) Zum Text vgl. oben S. 15.

Es muß ferner berücksichtigt werden, daß es in der Regel nicht Aufgabe der allgemeinen Haftpflichtversicherung ist, Schäden zu decken, die im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen entstehen. So erstreckt sich die Vorsorgeversicherung des § 2 Ziffer 3c AHB nicht auf das Risiko aus dem "Führen und Halten von Kraftfahrzeugen". Auch enthalten die Besonderen Bedingungen (Erläuterungen) fast sämtlicher Vertragstypen der allgemeinen Haftpflichtversicherung Klauseln, die das Kraftfahrzeugrisiko ausschließen [1]. Dieses Risiko bedarf infolge der besonderen Gefährlichkeit der Fortbewegung durch motorische Kraft einer eigenen Behandlung und Tarifierung, die im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung erfolgt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob infolge des Inbetriebsetzens und Führens eines Kraftfahrzeugs ein Schaden außerhalb des Kraftfahrzeugs entsteht oder dieses selbst beschädigt wird, denn es kommt entscheidend auf das Hilfsmittel der Fortbewegung - eben die motorische Kraft - an.

Aus diesen Gründen ist es dem Versicherer bei Abwägung der gegenseitigen Interessen nicht zuzumuten, auf ein Verschulden des Parkwächters Rücksicht zu nehmen. Die Parkwächterklausel stellt keine Obliegenheit, sondern eine Risikobeschränkung dar.

Bei der Frage, ob auf Kausalität Rücksicht zu nehmen ist, muß davon ausgegangen werden, daß nicht jede Fortbewegung durch den Versicherungsnehmer unter den Ausschluß fällt, sondern nur eine solche "aus motorischer Kraft". Dies bedeutet aber, daß gerade diese mit besonderen Gefahren verbundene Forbewegungsart Grund des Ausschlusses ist. Daher setzt der Leistungsausschluß voraus, daß zwischen dem ausgeschlossenen Umstand und dem Schaden Kausalzusammenhang besteht.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß die Parkwächterklausel eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel darstellt.

3. Folgerungen aus den Einzeluntersuchungen

Aus der Untersuchung der 12 Klauseln ergibt sich, daß in der Mehrzahl der untersuchten Bestimmungen die Auslegung anhand der äußeren Form der Klausel (Wortlaut, Überschrift, Stellung) mit der Auslegung anhand des Inhalts der Klausel übereinstimmt. Nur bei einigen Klauseln zeigen sich Unterschiede.

---

1) Vgl. zu den unterschiedlichen Formulierungen BGH v. 12.5.1960, VersR 1960, S. 554 f.

So deutet bei der Kabelklausel der Wortlaut auf eine Risikobeschränkung hin, während eine Untersuchung der Klausel anhand der Interessenlage ergibt, daß tatsächlich eine Obliegenheit vorliegt. Dasselbe gilt von der Garderobenklausel, die ebenfalls das äußere Gewand einer Risikobeschränkung trägt, hinter dem sich aber eine Obliegenheit verbirgt, wie eine Auslegung anhand der Interessenlage ergibt. Bei der Verwendungs- und bei der Führerscheinklausel weist zwar der Wortlaut auf eine Obliegenheit hin, aber aus der Stellung und der Überschrift lassen sich keine Schlüsse auf die Auslegung ziehen [1].

Die äußeren Merkmale einer Klausel können daher als Anhaltspunkte für die Auslegung herangezogen werden; es darf ihnen aber kein zu großes Gewicht beigemessen werden. Es muß stets noch eine Untersuchung des Inhalts der einzelnen Klausel hinzutreten; der Inhalt muß dabei mit der Interessenlage des jeweiligen Vertragstyps verglichen werden.

Bei der Untersuchung der 12 Klauseln haben sich als brauchbare Anhaltspunkte für die Abgrenzung nach dem Inhalt der Klausel ergeben: der Zweck des Vertrages, die regelmäßig zu erwartende Schadenshöhe (bei Gefahr unübersehbarer Schäden dürfte meist eine Risikobeschränkung gegeben sein) und die Möglichkeit der Abdeckung durch erhöhte Prämie (Hinweis auf eine Obliegenheit). Auch die Prüfung anhand der Frage, ob der Versicherungsschutz generell von bestimmten Handlungen abhängig gemacht wird (Garderobenklausel!) oder nicht, kann der Auslegung wertvolle Hinweise geben.

Feste Regeln, wann der Versicherer auf Verschulden und Kausalität Rücksicht zu nehmen hat und wann er dies nicht zu tun braucht, lassen sich aber schlechterdings nicht aufstellen. Entscheidend bleibt vielmehr stets die Abwägung der Interessen anhand des Versicherungszweigs und des jeweiligen Vertragstyps bzw., bei echten nichttypischen Einzelvertragsabreden, anhand des jeweiligen Einzelvertrags.

---

1) Vgl. oben S. 67 ff.

C. SCHLUSS

Zusammenfassung der Ergebnisse

Zum Abschluß der Arbeit sollen die wichtigsten Ergebnisse nochmals kurz zusammengefaßt werden.

1. Die Bedeutung der Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten wird durch die unterschiedlichen Rechtsfolge-Voraussetzungen deutlich.

a) Die wichtigsten Risikobeschränkungen stellen die Bedingungen und die Gefahrumstandsausschlußklauseln dar [1].

aa) Bei Bedingungen will der Versicherer regelmäßig weder auf Verschulden noch auf Kausalität Rücksicht nehmen [2].

bb) Bei der Vereinbarung von Gefahrumstandsausschlußklauseln besteht ein Kausalitätserfordernis; dagegen braucht der Versicherer ein Verschulden des Versicherungsnehmers in der Regel ebenfalls nicht beachten [3].

b) Die Rechtsfolgen vertraglich vereinbarter Obliegenheiten sind demgegenüber gesetzlich festgelegt.

aa) Nach § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 VVG besteht ein Verschuldenserfordernis [4].

bb) Nach § 6 Abs. 2 und 3 VVG ist dem Versicherungsnehmer bei den meisten Obliegenheiten die Möglichkeit eines Kausalitätsgegenbeweises eingeräumt [5].

cc) Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VVG besteht eine Kündigungspflicht des Versicherers, wenn er sich auf seine Leistungsfreiheit berufen will. Eine derartige Kündigung des Vertrages ist aber nicht erforderlich, wenn der Versicherer erst nach dem Versicherungsfall von der Obliegenheitsverletzung

---

1) Vgl. oben S. 16.
2) Vgl. oben S. 18 f.
3) Vgl. oben S. 16 ff.
4) Vgl. oben S. 20.
5) Vgl. oben S. 20 f.

erfährt, oder wenn der Versicherungsfall binnen eines Monats nach Kenntnis von der Verletzung eintritt [1]. Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung erfolgen [2].

2. Die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und Obliegenheiten ist danach vorzunehmen, ob dem Versicherer unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner eine Rücksichtnahme auf Verschulden und Kausalität zuzumuten ist [3]. Als Hilfsmittel der Auslegung sind äußere Merkmale der Klausel sowie der Inhalt der Klausel, verglichen mit dem Versicherungszweig und dem versicherten Risikotyp, heranzuziehen [4].

Die Auslegung mehrerer Klauseln anhand dieser Auslegungsmethode brachte folgende Ergebnisse:

a) Die Verwendungsklausel (§ 2 Ziffer 2a AKB) (Klausel Nr. 1) stellt eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung dar [5].

b) Die Führerscheinklausel (§ 2 Ziffer 2c AKB) (Klausel Nr. 2) stellt ebenfalls eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung dar [6].

c) Die Widerspruchsklausel (§ 3 III Ziffer 3 AHB) (Klausel Nr. 3) enthält eine objektive summenmäßige Begrenzung des Entschädigungsanspruchs [7].

d) Die Kabelklausel (Klausel Nr. 4) stellt eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung dar [8].

e) Die Explosionsklausel (Klausel Nr. 5) enthält eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel [9].

---

1) Vgl. oben S. 21 ff.
2) Vgl. oben S. 24
3) Vgl. oben S. 62 ff.
4) Vgl. oben S. 64 ff. und S. 78 f.
5) Vgl. oben S. 67 f.
6) Vgl. oben S. 68 f.
7) Vgl. oben S. 70 f.
8) Vgl. oben S. 70 ff.
9) Vgl. oben S. 70 ff.

f) Die Beförderungsklausel (Klausel Nr. 6) enthält ebenfalls eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel [1].

g) Die Wanderkinoklausel (Klausel Nr. 7) kann je nach Art der zu erfüllenden polizeilichen Vorschriften als Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel oder als Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung ausgelegt werden [2].

h) Die Sprengstofftransportklausel (Klausel Nr. 8) stellt eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel dar [3].

i) Die Schußwaffenklausel (Klausel Nr. 9) stellt ebenfalls eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel dar [4].

j) Die Schwereklausel (Klausel Nr. 10) stellt auch eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel dar [5].

k) Die Garderobenklausel (Klausel Nr. 11) enthält eine Obliegenheit zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung [6].

l) Die Parkwächterklausel (Klausel Nr. 12) enthält wiederum eine Risikobeschränkung in Form einer Gefahrumstandsausschlußklausel [7].

---

1) Vgl. oben S. 73 f.
2) Vgl. oben S. 73 f.
3) Vgl. oben S. 74 f.
4) Vgl. oben S. 74 f.
5) Vgl. oben S. 75 f.
6) Vgl. oben S. 76 f.
7) Vgl. oben S. 77 f.

ANHANG I

Auszug aus dem Schweizerischen Bundesgesetze
über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

Fundstelle: Roelli-Jaeger, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, 4. Band, Bern 1933, Seiten 3 ff.

Art. 29

Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermeiden oder eine Gefahrerhöhung zu verhüten, werden durch die Bestimmungen des Art. 28 dieses Gesetzes nicht berührt.

Auf die Vertragsbestimmung, daß der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Art. 33

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, daß der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschließt.

Art. 45

Ist vereinbart worden, daß der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechts aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

Art. 98

Es dürfen durch Vertragsabrede nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden die Vorschriften der Art. .....29 Absatz 2, ...45, ... dieses Gesetzes.

ANHANG II

Auszug aus dem Schwedischen Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 8. April 1927

Fundstelle: Schwedisches Gesetz über den Versicherungsvertrag mit dem wesentlichen Teil der Begründung.

Deutsche Ausgabe von der Schwedischen Versicherungsvereinigung in Stockholm.

Heft 46 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, herausgegeben von Alfred Manes, Berlin 1930

---

§ 23 (Absatz 1)

Wenn vereinbart worden ist, daß derjenige, der nach Eintritt des Versicherungsfalls einen für dessen Beurteilung erheblichen Umstand in betrügerischer Absicht angezeigt, verschwiegen oder verheimlicht hat, ein Recht verlieren soll, das ihm sonst auf Grund des Versicherungsfalls zustehen würde, so kann dessenungeachtet unter Beachtung aller Umstände, unter denen das betrügerische Verhalten stattfand, entschieden werden, daß die Versicherungsleistung ganz oder zum Teil auszuzahlen ist.

§ 45

Wird durch eine mit Einwilligung des Versicherten eingetretene Änderung des Umstandes, der im Versicherungsschein angezeigt worden ist, die Gefahr erhöht, und ist die Erhöhung nicht als vom Versicherer in seine Berechnung miteinbezogen anzusehen, so ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern anzunehmen ist, daß er die Versicherung überhaupt nicht gewährt hätte, wenn die durch die Änderung entstandenen Umstände beim Vertragsschluß vorhanden gewesen wären.

Ist anzunehmen, daß der Versicherer zwar die Versicherung gewährt, aber in Bezug auf die Prämie oder sonstwie andere Bedingungen als die in den Vertrag

aufgenommenen verlangt hätte, so wird seine Haftung auf das beschränkt, was mit Rücksicht darauf der vereinbarten Prämie entspricht.

Hat der Versicherer nicht, wie er es sonst getan hätte, Rückversicherung genommen, so ist seine Haftung dem anzupassen.

Wenn es sich um Seeversicherung oder Transportversicherung anderer Art handelt, so soll, anstatt der Bestimmung im zweiten Absatz, die Vorschrift gelten, daß der Versicherer für einen Versicherungsfall nur insofern aufzukommen hat, als dargetan wird, daß die Gefahrerhöhung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

§ 46

Ist durch eine ohne Einwilligung des Versicherten eingetretene Änderung eines in § 45 gedachten Umstandes die Gefahr erhöht worden, und hat der Versicherte ohne triftigen Grund unterlassen, dem Versicherer davon Mitteilung zu machen, so kommen die Vorschriften jenes Paragraphen zur Anwendung.

§ 47

Wird die Gefahr, wie in § 45 oder § 46 erhöht, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen.

§ 48

Hat der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, und teilt er dem Versicherungsnehmer nicht unverzüglich mit, daß und in welchem Umfange er von der Haftung befreit sein will, so kann er das Recht auf solche Befreiung nicht geltend machen.

§ 50 (Absatz 1)

Auf eine Vereinbarung, laut der eine Gefahrerhöhung die Haftung des Versicherers in anderen Fällen oder in weiterem Maße als in §§ 45 - 49 bestimmt, beeinflussen soll, kann sich der Versicherer nicht berufen. Es kann indes vereinbart werden, daß von den Vorschriften des § 45 Abs. 2 und Abs. 3 die eine anstatt der anderen angewendet werden soll.

§ 51

Wird eine im Versicherungsvertrage enthaltene Vorschrift verletzt, deren Beobachtung geeignet ist, Schäden vorzubeugen oder den Umfang eines Schadens zu beschränken, so ist der Versicherer nur insofern zum Ersatz eines Schadens

verpflichtet, als anzunehmen ist, daß dieser auch bei Einhaltung der Vorschrift eingetreten wäre. Geht aus den Umständen hervor, daß die Zuwiderhandlung nicht demjenigen zur Last gelegt werden kann, dem die Überwachung der Innehaltung der Vorschrift oblag, so bleibt sie auf die Ersatzpflicht des Versicherers ohne Einfluß.

Ist zu befürchten, daß eine Sicherheitsvorschrift auch künftighin verletzt wird, so kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen kündigen.

Auf eine Vereinbarung, nach der der Versicherer auf Grund unterbliebener Beachtung einer Vorschrift in weiterem Umfang als in diesem Paragraphen vorgesehen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, kann der Versicherer sich nicht berufen.

Lebenslauf

Am 6. Oktober 1934 wurde ich als Sohn des damaligen Landrats Dr. Walter Bertsch und seiner Ehefrau Margot, geb. Wittmann in Welzheim, Kreis Waiblingen, geboren.

Nach mehrmaligem Ortswechsel infolge Versetzungen meines Vaters kam ich im Herbst 1940 in Prag in die deutsche Volksschule, die ich bis zum Sommer 1944 besuchte. Nach unserer Flucht aus Prag im April 1945 trat ich am 22. Oktober 1945 in die Oberrealschule Lindau (Bodensee) ein, an der ich im Juni 1953 die Reifeprüfung ablegte. Vom Oktober 1953 bis Ende März 1954 besuchte ich das Leibniz-Kolleg der Universität Tübingen. Anfang Mai 1954 trat ich als kaufmännischer Lehrling bei der Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart, Uhlandstr. 1 - 7 ein; die Lehrzeit endete am 30. April 1956, nachdem ich die Kaufmannsgehilfenprüfung am 27. April 1956 abgelegt hatte.

Mein rechtswissenschaftliches Studium begann ich im Sommersemester 1956 an der Universität Kiel. Ich studierte an den Universitäten Kiel (1. Semester), Tübingen (2. - 4. Semester), München (5. und 6. Semester) und wiederum Tübingen (7. - 10. Semester). Am 9. Juni 1961 habe ich in Tübingen die erste juristische Staatsprüfung abgelegt.

Seit Juli 1961 befinde ich mich als Gerichtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger.